

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Her ausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes.

XVII. Jahrgang.

Berlin, 15. Juni 1906.

Nummer 12.

Dieses Heft erscheint in der Regel am 1. und 16. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Prehner u. Danneberg. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen **RM. 3.—**, direkt unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung **RM. 2.50** für Deutschland einfr. für die deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, **RM. 4.00** für die Länder des Weltpostvereins. — Einlegungen und Anfragen sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Rathausstr. 90-71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Gesetz, betreffend Übernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Duala nach den Manengubabergen S. 371. — Bau- und Betriebskonzession für die Kamerun-Eisenbahngesellschaft S. 372. — Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zu der Verfügung des Reichsfinanzlers vom 24. Dezember 1903, betreffend die Bildung von Gouvernementsräten S. 389. — Befähigung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Verbot des Fiskus unter Anwendung von Sprengstoffen S. 390. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend Einkauf von Kolofasänen S. 390. — Verordnung des Kaiserlichen Bezirksamtmanns von Saipan, betreffend den Schiffskreuzgang auf den Marianen S. 391. — Personalien und Berufsliste Nr. 63 S. 391 ff.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 393. — Patriotische Gaben S. 395. — Deutsch-Ostafrika: Zweiter Geschäftsbericht der ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1905 S. 395. — Kamerun: Bereicherung der Sammlungen des Zoologischen Museums in Berlin S. 399. — Togo: Bahnbau Lome—Palme V. S. 400. — Deutsch-Südwestafrika: Der Herero- und Hottentotten-Aufstand S. 400. — Bericht über eine Dienstreife im Gebiet der Rehobother Bastards S. 400. — Bericht über die kriegsgefangenen Eingeborenen S. 402. — Bericht über einen Versuch mit Kleinfledlungen bei Djona (Olakhanbia) S. 402. — Wissenschaftliche Sammlung S. 403. — Deutsch-Neu-Guinea: Entlassung der Karolinen-Inulaner S. 404. — Spende für Südwestafrika S. 404. — Außenhandel der Marianen im Kalenderjahre 1905 S. 404. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antiflaverei-Bewegung S. 405. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Verwaltungsorganisation des französischen Kongogebiets S. 407. — Vorschritte für den Verkehr mit Explosivstoffen in Transvaal S. 408. — Festsetzung des Dollarkurses auf den Strait Settlements S. 408. — Aufhebung der Zollfreiheit für Weizenmehl aus anderem als südafrikanischem Weizen in Natal S. 408. — Intraallegierung der neuen Bestimmungen über die Regelung des Münzweßens in den britischen Schutzgebieten Ostafrika und Uganda S. 409. — Bestimmungen für die Durchfuhr und Wiederausfuhr von Waren in Britisch-Ostafrika S. 409. — Bauarbeiten zur Erforschung Ostafrika S. 409. — Verschiedene Mitteilungen: Koloniale Landwirtschaft S. 412. — Expeditions zur Entdeckung und Befestigung der Schiffskanäle S. 413. — Literatur-Verzeichnis S. 413. — Verkehrs-Nachrichten S. 413. — Schiffsbewegungen S. 416. — Anzeigen.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Gesetz, betreffend Übernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Duala nach den Manengubabergen. Vom 4. Mai 1906.

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 29 von 1906 S. 525.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Zum Bau und zum Betrieb einer Eisenbahn von Duala nach den Manengubabergen durch die auf Grund der beigedruckten Bau- und Betriebskonzession zu bildende Kamerun-Eisenbahngesellschaft wird den Inhabern der Anteile Reihe B der genannten Gesellschaft nach Maßgabe der vorerwähnten Konzession eine Garantie des Reichs bewilligt, und zwar:

- a) für die Verzinsung des auf die Anteile Reihe B entfallenden Teiles des Gesellschaftskapitals in Höhe von 11 Millionen Mark mit 3 Prozent vom Tage der Einzahlung an,
- b) für die Zahlung des um 20 Prozent erhöhten Nennbetrags der jeweilig gelosten und als solche abzustempelnden Anteilsscheine Reihe B.

Einschließlich des auf die Anteile A entfallenden Teiles des Gesellschaftskapitals in Höhe von 5 640 000 Mark wird seitens des Reichs eine Garantie weder für die Verzinsung noch für eine Rückzahlung übernommen.



§ 2. Das Privateigentum auf der Halbinsel Bona Berl ist vom Mungo Kriel bis Bonamantumba 2 Kilometer landeinwärts alsbald zu enteignen; für dieses Gebiet ist ein Bebauungsplan festzusetzen.

§ 3. Die im Verkehrsbezirk der zu erbauenden Eisenbahn tätigen Landgesellschaften und Plantagenbesitzer sind, soweit sie besondere Interessen am Bahnbau haben, zu einer entsprechenden Leistung zugunsten des Fiskus des Schutzgebietes Kamerun heranzuziehen.

§ 4. Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebracktem Kaiserlichen Inseigel.
Gegeben Donaueschingen, den 4. Mal 1906.

(L. S.)

Wilhelm I. R.

Graf v. Posadowsky.

Bau- und Betriebskonzession für die Kamerun-Eisenbahngesellschaft.

Nachdem die zur Gründung einer Kolonialgesellschaft unter der Firma

Kamerun-Eisenbahngesellschaft

gebildete Vereinigung beantragt hat, dieser Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Duala nach dem Ranengubagebirge im Schutzgebiete Kamerun zu erteilen, wird diese Konzession auf 90 Jahre vom Tage der Befestigung des Gesellschaftsvertrags durch den Reichskanzler unter den nachstehenden Bedingungen erteilt:

Konzessionsträger.

§ 1. Der Bau und Betrieb erfolgt für Rechnung einer von der Vereinigung auf Grund des beztiegenden Gesellschaftsvertrags innerhalb einer Frist von einem Jahre vom Tage der Erteilung dieser Konzession zu bildenden Kolonialgesellschaft mit dem Sitze in Berlin.

§ 2. Die Wahl des Vorstandes, sofern dieser nur aus einer Person besteht, oder, sofern er aus mehreren Personen besteht, des Vorsitzenden des Vorstandes und die Wahl des obersten Betriebsleiters im Schutzgebiete selbst bedarf der Befestigung des Reichskanzlers.

Bau.

§ 3. Für den Bau der Eisenbahn gelten folgende Bedingungen:

1. Die Spurweite soll mindestens 1 Meter betragen; die Bahn kann eingleisig gebaut werden, jedoch ist der Grunderwerb für ein Doppelgleis vorzusehen.
2. Für den Bau der Bahn ist bei gleichen Preisen deutsches Material zu verwenden.
3. Die Anschläge, auf Grund deren die Ausführung erfolgen soll, bedürfen der Befestigung des Reichskanzlers.
4. Die Pläne für die Eisenbahnanlagen sind dem Kaiserlichen Gouverneur zur landespolizeilichen Genehmigung vorzulegen.
5. Abweichungen von der genehmigten Linie, sofern sie eine Abkürzung oder Verlängerung der gesamten Strecke um mehr als 10 Kilometer, gleichviel nach welcher Richtung, oder eine Verschiebung des Anfangs- oder Endpunkts bedingen, bedürfen der Genehmigung des Reichskanzlers.
6. Die Vollenbung und Inbetriebnahme der Bahn muß innerhalb einer Frist von 4 Jahren, vom Tage der Befestigung des Gesellschaftsvertrags erfolgen; der Reichskanzler wird diese Frist entsprechend verlängern, wenn der Bau durch unvorhergesehene Hindernisse ohne Verschulden der Gesellschaft eine Verzögerung erleiden sollte.

Der Bau der Eisenbahn kann im Wege eines schriftlichen Vertrags an eine deutsche Eisenbahnbaufirma übertragen werden; ein solcher Vertrag unterliegt der Genehmigung des Reichskanzlers.

Betrieb.

§ 4. Für den Betrieb der Eisenbahn gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Eröffnung des Betriebs auf einer Strecke ist vorher dem Kaiserlichen Gouverneur anzugehen.
2. Die Bahn ist mit Betriebsmitteln in angemessener Zahl so auszurüsten, wie es das Verkehrsbedürfnis erheischt.
3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Eisenbahn dauernd ordnungsmäßig zu betreiben und zu diesem Behufe die Bahnanlagen, einschließlich der zu errichtenden Telegraphenanlagen, und die Betriebsmittel in solchem Zustande zu erhalten, daß der Betrieb mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen kann. Sie kann hierzu von dem Reichskanzler angehalten werden, jedoch sollen strengere Vorschriften nicht erlassen werden.



dürfen, als sie auf der Mehrzahl anderer in Afrika unter ähnlichen Verhältnissen gebauten und betriebenen Bahnen bestehen. Für die Personenbeförderung sind mindestens zwei Klassen einzurichten.

4. Die Zahl der Züge wird dem Ermessen der Gesellschaft anheimgestellt, hat jedoch dem Verkehrsbedürfnisse nach Möglichkeit zu genügen. Der Fahrplan ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.
5. Die Bestimmung der Preise für den Personen- und Güterverkehr bleibt für die ersten fünf Jahre nach dem auf die Betriebseröffnung folgenden 1. Januar der Gesellschaft überlassen. Nach Ablauf der ersten fünf Jahre steht es dem Reichskanzler frei, wiederkehrend von zehn zu zehn Jahren Höchstpreise für die einzelnen Personenwagenklassen und Güterklassen festzusetzen, die jedoch nicht niedriger als die Höchstpreise der Mehrzahl anderer in Afrika unter ähnlichen Verhältnissen erbauten und betriebenen Bahnen bemessen werden dürfen. Die Festsetzung der Mindestpreise bleibt ebenso der Aufsichtsbehörde vorbehalten. Die Beförderungspreise und alle ihre Änderungen sind vor der Einführung dem Gouverneur anzugeben und in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Erhöhungen treten ohne besondere Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs erst drei Monate nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
6. Zur Sicherung des Betriebs der für das Schutzgebiet Kamerun einzurichtenden Post- und Telegraphenanstalten gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Gesellschaft hat die Briefpost mit allen fahrplanmäßigen Zügen kostenfrei zu befördern, und zwar — nach Wahl der Reichs-Postverwaltung — entweder durch Vermittlung des Zugpersonals oder in einem besonderen, für Postzwecke eingerichteten Wagenabteil unter Begleitung des erforderlichen Postpersonals. Letzteres sowie die Gerätschaften, deren die Postbeamten unterweges bedürfen, sind gleichfalls kostenfrei zu befördern. Für die postmäßige Einrichtung des Wagenabteils werden der Gesellschaft die Selbstkosten von der Reichs-Postverwaltung vergütet.

- b) Die Gesellschaft hat die Postpöden in derselben Weise wie die Briefpost zu befördern. Für die Paketbeförderung wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Beförderungsdienst durch das Eisenbahnpersonal oder durch das Postpersonal erfolgt, der Gesellschaft eine Vergütung von 50 Prozent des allgemeinen Stückguttarifs (für Stückgüter aller Art) gewährt.

- c) Züge die unter a bezeichneten Wagenabteile zur Brief- und Pödenbeförderung nicht aus, so ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen der Reichs-Postverwaltung besondere Bahnpostwagen in die fahrplanmäßigen Züge einzustellen und kostenfrei zu befördern. Die Beschaffung dieser Bahnpostwagen ist von der Gesellschaft nach den Angaben und auf Kosten der Reichs-Postverwaltung zu bewirken.

Die Vergütung der Pöden erfolgt nach den Bestimmungen unter b.

- d) Die innere und äußere Unterhaltung der Postwagenabteile (a) und der Bahnpostwagen (c) erfolgt durch die Gesellschaft; die Selbstkosten werden von der Reichs-Postverwaltung erstattet. Für die Erleuchtung sowie für die Reinigung im Innern sorgt die Postverwaltung auf eigene Rechnung; doch kann sie von der Gesellschaft die Ausführung dieser Leistungen gegen Erstattung der Selbstkosten in Anspruch nehmen.

- e) Die Reichs-Postverwaltung behält sich vor, im Falle der Inanspruchnahme des Zugpersonals für die Beförderung der Briefpost und Postpöden nach Maßgabe der Mühewaltung eine von ihr zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

Für den Postdienst des Zugpersonals (a und b) übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortlichkeit.

- f) Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei dem Bau von Stationsgebäuden auf das Bedürfnis der Reichs-Postverwaltung an Räumen für Post- und Telegraphenstationen Rücksicht zu nehmen; für die Räume ist postseitig eine jährliche Vergütung nach besonderer Berechnung zu zahlen.

- g) Die Gesellschaft hat der Reichs-Telegraphenverwaltung unentgeltlich das Recht zuzugestehen, an dem Telegraphengefänge der Eisenbahn, soweit dies Raum bietet, ihre Telegraphen- und Fernsprechröhre anzubringen, sowie das Recht, erforderlichenfalls eigene Gefänge für Telegraphen- und Fernsprechanlagen auf dem Grund und Boden der Bahnverwaltung längs der Eisenbahnlinie aufzustellen. Die Gesellschaft wird diese Linien unentgeltlich wie ihre eigenen bewachen.

- h) Zwischen Orten, welche durch Telegraphen- oder Fernsprechanlagen der Reichs-Postverwaltung verbunden sind, darf der Bahntelegraph zur Übermittlung von Nachrichten, die sich nicht auf den Dienst der Eisenbahn beziehen, nur mit Genehmigung der Reichs-



Postverwaltung benutzt werden. Im übrigen gelten für die Beförderung von Privattelegrammen durch die Bahn Telegraphen die von der Reichs-Postverwaltung für ihre Linien im deutschen Schutzgebiete Kamerun festgesetzten Tarife und sonstigen Bestimmungen. Eine Verpflichtung zur Beförderung von Privattelegrammen entfällt für die Gesellschaft hierdurch nicht.

Der Betrieb der Eisenbahn kann im Wege eines schriftlichen Vertrags an eine andere Person oder Gesellschaft verpachtet werden; ein solcher Vertrag bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 5. Die Benutzung der Bahn ist jedermann unter gleichen Bedingungen zu gewähren. Insbesondere haben die angelegten Beförderungspreise gleichmäßig für alle Personen oder Güter derselben Art Anwendung zu finden. Erleichterungen der Beförderung, welche nicht unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind unzulässig.

Die Gesellschaft ist auf Verlangen des Reichskanzlers verpflichtet, anderen Unternehmern den Anschluß an die Bahn mittels Privatanschlußgleisen oder Anschlußbahnen gegen Ersatz der der Gesellschaft daraus erwachsenden Kosten zu gestatten, sofern die Gesellschaft die Anschlußgleise oder Anschlußbahnen nicht binnen angemessener Frist selbst herstellt. Auch ist die Gesellschaft verpflichtet, auf den anschließenden Privatanschlußgleisen den Betrieb unter Bestellung der erforderlichen Transportmittel, gegen angemessene Vergütung zu übernehmen und ferner den Übergang geeigneter Transportmittel der Privatanschlußbahnen ebenfalls gegen angemessene Vergütung zu gestatten. Die Vergütung ist im Streitfalle von dem Reichskanzler festzusetzen.

Vertragsverletzung.

§ 6. Falls die Gesellschaft gegen eine der ihr in dieser Urkunde auferlegten Verpflichtungen schuldhaft verstoßt und der ihr vom Reichskanzler erteilten Anweisung, diesen Verstoß gut zu machen, nicht in angemessener Frist folgt, so kann sie für die durch ihr Verhalten dem Verkehr zugefügten Nachteile auf Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags in Anspruch genommen werden.

Darüber, ob ein Verschulden der Gesellschaft vorliegt, und darüber, ob sie der Infolge eines solchen schuldhaften Verstoßes erteilten Anweisung nicht entsprechend nachgekommen ist, sowie darüber, wie hoch sich der für die entstandenen Nachteile zu zahlende Geldbetrag beläuft, entscheidet endgültig ein nach § 7 zu bildendes Schiedsgericht. Alle hiernach von der Gesellschaft etwa zu zahlenden Beträge sind an die Kasse des Kaiserlichen Gouvernements abzuführen.

Hat ein Verschulden der Gesellschaft bei der Erfüllung der ihr in dieser Urkunde auferlegten Verpflichtungen zur Folge, daß die Eisenbahnstrecke nicht rechtzeitig gebaut oder nicht betrieben werden kann, so ist der Reichskanzler besugt, auf Kosten der Gesellschaft den Bau oder Weiterbau der Bahn und die Einrichtung oder Fortführung des Betriebs einem Dritten zu übertragen oder selbst zu übernehmen. Über die Frage, ob ein solches Verschulden der Gesellschaft vorliegt, entscheidet ebenfalls endgültig ein nach § 7 dieser Urkunde zu bildendes Schiedsgericht.

Schiedsgericht.

§ 7. Das im § 6 vorgeordnete Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß jeder Teil zwei Schiedsrichter bestellt und von sämtlichen Schiedsrichtern ein fünfter als Obmann gewählt wird. Der Reichskanzler wird die von ihm gewählten Schiedsrichter der Gesellschaft benennen und die Gesellschaft gleichzeitig auffordern, die von ihr zu wählenden Schiedsrichter binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, zu bestellen und ihm namhaft zu machen. Kommt die Gesellschaft dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so wählt der Reichskanzler auch die fehlenden Schiedsrichter. Als Obmann ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird der Obmann von dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts ernannt. Das Schiedsgericht tritt in Berlin zusammen. Für das schiedsrichterliche Verfahren gelten, soweit in dieser Urkunde nichts anderes festgesetzt ist, die Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozessordnung.

Vorzugsrechte.

§ 8. Solange die in dieser Urkunde erteilte Konzession besteht, wird einem anderen Unternehmer die Anlage einer Eisenbahnstrecke, welche neben den verbleibenden Bahnlinien in gleicher Richtung auf dieselben Orte oder unter Berührung mehrerer Hauptpunkte derselben laufen würde, nicht konzessioniert werden.

Vorkonzessionen zum Weiterbau oder zum Bau von Anschlußbahnen dürfen nur nach Anhörung der Kamerun-Eisenbahngesellschaft bewilligt werden und bedürfen der Genehmigung durch den Reichskanzler.

Auf einen Bahnbau durch das Reich oder die Kolonie finden die Bestimmungen der vorstehenden beiden Absätze keine Anwendung.

Die Gesellschaft hat ein Vorzugsrecht auf die Konzession für den Bau einer Hafenanlage am Ausgangspunkte der Bahn mit der Maßgabe, daß die zu schaffende Hafenanlage, soweit sie nicht für die Zwecke der Eisenbahn erfordert wird, dem öffentlichen Verkehr freizugeben ist. Etwasige Zweifel über die Benutzung entscheidet der Reichskanzler.



Grundelgentumbeschaffung.

§ 9. Alle Eigentums- oder sonstigen dinglichen Rechte, welche dem Schutzgebiet an dem für den Bau und Betrieb der Eisenbahn und ihre künftige Entwidlung erforderlichen Grund und Boden kraft seiner Hoheitsrechte oder aus irgend einem sonstigen Rechtsmittel zustehen, wird das Schutzgebiet ohne Entgelt an die Gesellschaft abtreten. Inwieweit ihm ein Verfügungsrecht nicht zusteht, wird der Reichskanzler — nötigenfalls im Wege der Enteignung — dafür besorgt sein, daß der Gesellschaft von den Verfügungsberechtigten der erforderliche Grund und Boden frei von allen Lasten und Eigentumsbeschränkungen zu mäßigen und angemessenen, von der Gesellschaft zu zahlenden Preisen zum Eigentum überlassen wird.

Materialienentnahme.

§ 10. Der Gesellschaft ist gestattet, in den Wäldern, über welche das Schutzgebiet verfügen kann, ohne Entgelt Holz in den Mengen zu entnehmen, welche für den Bau, die Unterhaltung und die Erneuerung des Unterbaues und des Oberbaues während der Konzessionsdauer erforderlich ist. Die Holzentnahme darf den Grundstücken der ordentlichen Waldkultur unter Berücksichtigung der im Bahngebiet obwaltenden Verhältnisse nicht widersprechen.

Die Gesellschaft darf ferner aus den dem Verfügungsrechte des Schutzgebietes unterliegenden Grundstücken Erde, Kies, Sand und Steine für den Bau, die Unterhaltung und die Erneuerung des Unterbaues sowie der Bahngebäude und Bahnwerkhäuten unentgeltlich entnehmen, soweit dadurch öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

Landgerechtfame.

§ 11. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich längs der Bahn, nachdem die Zuweisung von ausreichenden Referataten nach Verhandlungen mit den Eingeborenen an diese erfolgt ist, nach Maßgabe folgender Bestimmungen Land anzueignen.

Ein zu beiden Seiten der Bahn sich je 2 Kilometer ausdehnender Streifen Land ist in Blöcke von je 2 Kilometer Tiefe und Breite einzuteilen. Innerhalb der Hälfte dieser Blöcke, die so auszuwählen sind, daß die drei Blöcke an den Berührungseiten der ausgewählten Blöcke freibleiben, hat die Gesellschaft das Recht, sich diejenigen Grundstücke anzueignen, die sich entweder kraft eines privaten oder öffentlich rechtlichen Titels im Eigentume des Schutzgebietes befinden oder als herrenlos seinem Aneignungsrecht unterliegen. Der Reichskanzler ist befugt, Änderungen in der Abgrenzung der zur Bodenzertheilung an die Gesellschaft bestimmten Blöcke zu genehmigen, doch darf das Gesamtareal dieser Blöcke das Gesamtareal der übrigen Blöcke nicht überschreiten. Die Gesellschaft darf sich innerhalb der Blöcke solche Teile nicht aneignen, welche zum Zwecke des Baus von Zufuhrwegen zur Eisenbahn sowie zu fiskalischen oder gemeinnützigen Anlagen erforderlich sind. Für diese Zwecke ist auch später der Grund und Boden, soweit er noch nicht bebaut oder in Kultur genommen worden ist, von der Gesellschaft unentgeltlich zurückzugeben.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, im Umkreise von 50 Kilometer vom Endpunkte der Eisenbahn von ihr selbst auszuwählende Ländereien bis zu einem Flächeninhalte von 10 000 Hektar von dem dem Schutzgebiet entweder kraft eines privaten oder öffentlich rechtlichen Titels gehörigen oder allem als herrenlos seinem Aneignungsrecht unterstehenden Grund und Boden innerhalb 15 Jahren von der Verteilung dieser Konzession ab sich anzueignen. Inwieweit das danach von der Gesellschaft erworbene Land zum Bau von Zufuhrwegen zur Eisenbahn oder zu fiskalischen oder gemeinnützigen Anlagen gebraucht wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, es gegen Überlassung eines gleich großen und gleichwertigen, dem Schutzgebiete gehörigen Landes zurückzugeben.

Die Aufsichtsbehörde hat die Fristen zu bestimmen, innerhalb welcher bei Verlust der Landgerechtfame die Kultivierung der Landblöcke begonnen werden muß.

Bergwerksgerechtfame.

§ 12. Für die Dauer der ersten 15 Jahre nach der Bestätigung des Gesellschaftsvertrags wird der Reichskanzler der Gesellschaft aus dem Gebiete, welches innerhalb zweier durch die Bahnstrecke getrennten und je 100 Kilometer davon entfernten Grenzlinien zu beiden Seiten der Eisenbahn belegen ist, auf Antrag Gebiete bis zu 80 000 Hektar (500 Hektar für jedes fertiggestellte Kilometer) in höchstens 10 Abschnitten zur ausschließlichen Auffassung und Gewinnung von Mineralien (§ 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Schürfen im Schutzgebiete Kamerun, vom 28. November 1892) vorbehaltslich wohlerworbener Rechte Dritter, überweisen.

Für die innerhalb dieser Gebiete betriebenen bergbaulichen Unternehmungen ist die Gesellschaft während der ersten 5 Jahre nach Verleihung eines Bergbaufeldes von jeder Zahlung von Gebühren oder Abgaben befreit; nach dieser Zeit soll die Gesellschaft während der Konzessionsdauer keine höheren Gebühren oder Abgaben zu zahlen haben, als andere bergbauliche Unternehmungen im Schutzgebiete Kamerun.

Die Aufsichtsbehörde hat die Fristen zu bestimmen, innerhalb welcher bei Verlust der Bergwerksgerechtfame der Betrieb in einem dem öffentlichen Interesse entsprechenden Umfange aufgenommen werden muß.



Landveräußerung.

§ 18. Die Feststellung der Grundfläche, nach welchen Ländereien und Bergwerksrechte veräußert oder länger als 20 Jahre verpachtet werden können, unterliegt der Genehmigung der Ausschichtsbehörde.

Steuerfreiheit.

§ 14. Der Bahnkörper und alle zum Betriebe der Bahn gehörigen Gebäude und Anlagen sind für die Dauer der Konzeffion von allen Grund- und Gebäudesteuern befreit. Ferner genießen Befreiung von Grundsteuer für die Dauer von 25 Jahren von der Genehmigung des Gesellschaftsvertrags alle auf Grund des § 11 dieser Konzeffion in das Eigentum der Gesellschaft übergehenden Grundflächen mit ihrem Zubehör, solange sie in diesem Eigentume verbleiben und noch nicht in Kultur genommen sind. Den in Kultur genommenen oder aus dem Eigentume der Gesellschaft ausgeschiedenen Grundflächen wird für die nächstfolgenden 5 Jahre volle Befreiung von Grundsteuer gewährt. Vom Ablaufe dieser 5 Jahre ab genießen sie jede Begünstigung, welche außer der vorgenannten für gleichartige Grundflächen dritten Unternehmern hinsichtlich der Grundsteuer gewährt werden wird.

Zollfreiheit.

§ 15. Vorbehaltlich Beobachtung der vorzuschreibenden Förmlichkeiten, wird der Gesellschaft Zollfreiheit für die zum Bau, zur Ausrüstung, Unterhaltung und zum Betriebe der Eisenbahn und der mit ihr verbundenen Anlagen erforderlichen Materialien, Maschinen, Werkzeuge, Geräte und sonstigen Gegenstände gewährt.

Grundkapital.

§ 16. Das Grundkapital wird auf 16 640 000 Mark festgesetzt, eingeteilt in 166 400 Anteile über je 100 Mark, von welchen die Anteile Nr. 1 bis 56 400 die Bezeichnung Vorzugsanteile Reihe A und die Anteile Nr. 56 401 bis 166 400 die Bezeichnung Stammanteile Reihe B tragen.

Vorzugsanteile und Stammanteile.

§ 17. Die Vorzugsanteile Reihe A sind bei der Gewinnverteilung und bei der Liquidation nach §§ 20 und 50 der anliegenden Satzung bevorrechtigt. Diese Vorzugsberechtigung kommt jedoch in Befall, wenn die Anteile beider Reihen in 10 aufeinanderfolgenden Jahren den gleichen Anteil am Reingewinne der Gesellschaft in Höhe von mindestens 5 Prozent erhalten haben. Die Stammanteile Reihe B werden zu 3 Prozent verzinst und vom fünften Geschäftsjahre an in 86 Jahren durch Auslosung zu 120 Mark für jeden Anteil getilgt; die danach zu leistenden jährlichen Zahlungen betragen für die ersten 4 Geschäftsjahre 330 000 Mark, für die folgenden 86 Geschäftsjahre 374 831,32 Mark (= 3,40756 Prozent des Nennwerts der Stammanteile Reihe B).

Zahlungspflicht des Reichs.

§ 18. Das Reich zahlt den Inhabern der Stammanteile Reihe B am 1. Juli eines jeden Jahres bis zur völligen Tilgung dieser Anteile:

- a) vom ersten Geschäftsjahre an einen jährlichen Zins von 3 Prozent des eingezahlten Anteilskapitals vom Tage der Einzahlung an, erstmals am 1. Juli 1907,
- b) vom fünften Geschäftsjahre an den um 20 Prozent erhöhten Nennbetrag der jeweiligen gelosten und als solche abzustempelnden Anteilsscheine, erstmals am 1. Juli 1911.

Das Stimmrecht für die gelosten Anteile steht dem Reich zu.

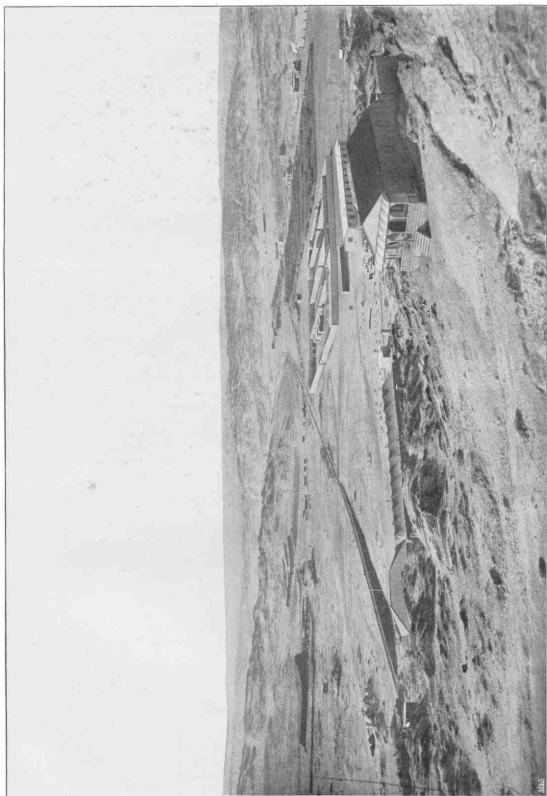
Zahlungspflicht der Gesellschaft.

§ 19. Die Gesellschaft hat spätestens am 15. Juni eines jeden Jahres, erstmals am 15. Juni 1907, bis zur völligen Tilgung der Stammanteile Reihe B an das Reich den Betrag der von ihm nach § 18 am 1. Juli an die Inhaber der Stammanteile Reihe B zu leistenden Zahlungen abzuführen. Hinsichtlich der am 15. Juni 1907 bis 1910 von der Gesellschaft an das Reich zu leistenden Zahlungen gilt diese Verpflichtung zu Lasten der Vaurendnung. Für die späteren Jahreszahlungen greift diese Verpflichtung nur insoweit Platz, als der Reingewinn des vorausgegangenen Geschäftsjahrs nach Abzug der dem ordentlichen Reservefonds zuzuführenden Beträge und der auf die Vorzugsanteile Reihe A entfallenden Vorwegzinsen von 3 Prozent (§ 20 der Satzung) dazu ausreichen. Bei Berechnung des Reingewinns sind sämtliche Einnahmen der Gesellschaft, insbesondere auch der Zinsbetrag aus den noch nicht verausgabten Bau- und Betriebsfonds, ferner etwaige Gewinne aus Landverkäufen sowie aus Beteiligung an Unternehmungen, welchen diese Konzeffion zu Grunde liegt, in Betracht zu ziehen.

§ 20. Außer den ihnen nach § 18 vom Reich zu leistenden Zahlungen erhalten die Inhaber der Stammanteile Reihe B von der Gesellschaft: den Rest des Reingewinns, der nach Abzug der Beiträge zum ordentlichen Reservefonds, der Vorwegzinsen von 3 Prozent auf die Vorzugsanteile Reihe A, der nach § 19 an das Reich abzuführenden Beträge, der Zantieme des Ausschichtsrats und der Superdividende von 2 Prozent auf die Vorzugsanteile Reihe A verbleibt, und zwar unberührt bis zur Höhe von 2 Prozent



34: Deutsches Kolonialblatt Nr. 13, 1906.



Blick vom Diamantberg auf Eibersbüchel (Ramp).

des Nennwerts der Stammanteile Reihe B. Der dann etwa noch verbleibende Überschuß wird zur Hälfte dem Reihe zugewiesen, die andere Hälfte fällt als weiterer Gewinnanteil den Anteilen beider Reihen nach dem Verhältnis ihres Nennwerts zu.

Die Inhaber der abgestempelten Stammanteilscheine Reihe B haben nur auf den im vorstehenden bezeichneten Rest des Reingewinns Anspruch.

Zahlstellen.

§ 21. Die an die Inhaber der Stammanteile Reihe B gemäß § 18 vom Deutschen Reiche und nach § 20 von der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen erfolgen durch die gleichen Zahlstellen gegen Auslieferung der den Anteilen zugehörigen Gewinnanteilscheine und bei Einlösung der ausgelosten Stammanteile Reihe B gegen Abstempelung der Anteilscheine.

Übertragung.

§ 22. Die Übertragung der Konzeption an andere Personen oder Gesellschaften bedarf der Genehmigung des Reichsanzlers.

Erwerbsrecht des Reichs.

§ 23. Das Reich hat vom Beginn des 21. Geschäftsjahrs an jederzeit das Recht, die Vorzugsanteile Reihe A, die noch nicht ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B und die ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B durch einseitige, dem Vorstande der Gesellschaft mit dreimonatlicher Frist abzugebende Erklärung zum Schlusse eines Geschäftsjahrs zu erwerben.

Sofern der Erwerb vor Ablauf des 30. Geschäftsjahrs erfolgt, beträgt der Erwerbspreis für jeden Vorzugsanteil Reihe A sowie für jeden noch nicht ausgelosten und abgestempelten Stammanteil Reihe B einhundertundfünfzig Mark, für jeden ausgelosten und abgestempelten Stammanteil Reihe B dreißig Mark. Sofern der Erwerb nach Ablauf des 30. Geschäftsjahrs erfolgt, beträgt der Erwerbspreis für die Vorzugsanteile Reihe A die zwanzigfache Kapitalisierung der auf die Vorzugsanteile Reihe A im Durchschnitte der letzten fünf, bei Abgabe der Erklärung abgeschlossenen Geschäftsjahre entfallenden Gewinnanteile, jedoch nicht weniger als den Nennwert und nicht mehr als das Anderthalbfache dieses Nennwerts, also nicht weniger als einhundert und nicht mehr als einhundertundfünfzig Mark für jeden Vorzugsanteil Reihe A. Der Erwerbspreis der noch nicht ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B beträgt einhundertundzwanzig Mark für jeden Anteil, zuzüglich eines Betrags, welcher der zwanzigfachen Kapitalisierung der gemäß § 20 Ziffer 6 und 7 der anliegenden Satzung im Durchschnitte der letzten fünf bei Abgabe der Erklärung abgeschlossenen Geschäftsjahre auf die Stammanteile Reihe B entfallenden Gewinnanteile entspricht, welcher jedoch dreißig Mark nicht übersteigen darf. Der Erwerbspreis der ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B beträgt die zwanzigfache Kapitalisierung der gemäß § 20 Ziffer 6 und 7 der anliegenden Satzung im Durchschnitte der letzten fünf bei Abgabe der Erklärung abgeschlossenen Geschäftsjahre auf die Stammanteile Reihe B entfallenden Gewinnanteile, jedoch nicht mehr als dreißig Mark für jeden Schein.

Dem Deutschen Reiche steht es frei, lediglich die Vorzugsanteile Reihe A oder die noch nicht ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B oder die ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B zu erwerben. Nach Erwerb einer dieser Gattungen steht ihm das Recht auf Erwerb der anderen Gattungen noch in derselben Weise zu.

Auflösung.

§ 24. Falls es sich herausstellt, daß die Gesellschaft wegen Zahlungsunfähigkeit den Bau der Bahn nicht vollenden oder den Betrieb nicht aufnehmen kann oder den Betrieb einzustellen genötigt ist, sind die in den §§ 8 bis 12, 14, 15 der Gesellschaft verliehenen Vorzugsrechte verwirkt, vorbehaltlich des auf Grund dieser Konzeption von der Gesellschaft zur Zeit der Einstellung des Baues beziehungsweise Betriebs bereits erworbenen Grund- und Vergwerkselgentums. Das Reich ist in diesem Falle berechtigt, das Unternehmen in seinem ganzen Umfang mit allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör, den Reserve- und Erneuerungsfonds gegen eine Abfindung der Inhaber der Vorzugsanteile Reihe A in Höhe des Nennwerts dieser Vorzugsanteile zu erwerben. Wird von dieser Berechtigung kein Gebrauch gemacht, so ist der Reichsanzler befugt, die Gesellschaft für aufgelöst zu erklären und die Liquidation herbeizuführen.

§ 25. Ein Beschluß der Hauptversammlung auf Auflösung der Gesellschaft oder auf Freisetzung des Grundkapitals bedarf zu seiner Gültigkeit unter allen Umständen der Genehmigung des Reichsanzlers.

§ 26. Für die Liquidation gelten die Vorschriften der §§ 48, 49 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei Ausschüttung der Liquidationsmasse sind auf die Vorzugsanteile Reihe A vorweg die ihrem Nennwert entsprechenden Beträge zu verteilen. Den Rest der Liquidationsmasse erhält das Reich bis zur Höhe von 120 Prozent des Nennwerts der Stammanteile Reihe B. Ein alsdann etwa noch verbleibender Überschuß fällt zur Hälfte dem Reiche zu, die andere Hälfte wird nach dem Verhältnisse der Nennwerte auf die Vorzugsanteile Reihe A und der Stammanteile Reihe B verteilt. Die ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B stehen den noch nicht ausgelosten und abgestempelten gleich.

Konzeptionsablauf.

§ 27. Bei dem Ablaufe der Konzeption nach 90 Jahren wird das Reich entweder die Konzeption verlängern oder das gesamte Unternehmen in dem im § 24 bezeichneten Umfang erwerben.

Im ersten Falle hat die Verlängerung der Konzeption auf der Grundlage zu geschehen, daß das Reich als Eigentümer der gesamten Stammantelle Reihe B an dem Unternehmen beteiligt ist, und daß die Vorrechte der Vorzugsantelle Reihe A, soweit sie nicht auf Grund des § 17 schon vorher erloschen sind, in Wegfall kommen.

In dem an zweiter Stelle genannten Falle wird das Reich an die Inhaber der Vorzugsantelle Reihe A deren Nennwert, zusätzlich des dem Verhältnisse dieser Vorzugsantelle zu dem gesamten Grundkapital entsprechenden Anteils an dem ordentlichen Referendums, auszahlen; der Betriebsreferendums, Erneuerungsfonds und Spezialreferendums (§§ 22 bis 24 der Satzung) gehen mit dem Unternehmen an das Reich über.

Satzung der Kamerun-Eisenbahngesellschaft (K. E. G.).

I. Allgemeine Bestimmungen.

Firma.

§ 1. Unter der Firma

„Kamerun-Eisenbahngesellschaft“

wird auf Grund des § 11 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) eine Kolonialgesellschaft errichtet.

Zweck.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist der Bau, die Ausrüstung und der Betrieb einer Eisenbahn von Duala nach dem Ranenguberge im Deutschen Schutzgebiete Kamerun auf Grund der vom Reichskanzler am 190 erlassenen Konzeption.

Die Gesellschaft ist berechtigt:

- a) den Betrieb der ganzen Bahn oder einzelner Strecken zu verpachten oder anderen zu überlassen,
- b) Konzeptionen für den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb von Fortsetzung-, Neben-, Zweig- und Anschlusslinien zu erwerben,
- c) Pflanzungen und Bergwerksberechtigungen sowie sonstige Rechte jeder Art zu erwerben und zu verwerten,
- d) Hafenanlagen und Lagerhäuser selbst oder durch andere zu bauen, auszurüsten und zu betreiben, auch zu pachten und zu verpachten,
- e) alle sonst zur Erfüllung dieser Aufgaben dienlichen Anlagen und Geschäfte jeder Art zu errichten, zu erwerben, zu betreiben, zu pachten, zu verpachten und zu veräußern, auch sich an Unternehmungen anderer in jeder zulässigen Form zu beteiligen,
- f) Zweigniederlassungen im Deutschen Reich oder in den Deutschen Schutzgebieten zu errichten.

Sitz.

§ 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und allgemeinen Gerichtsstand in Berlin.

Dauer.

§ 4. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt.

Organe.

§ 5. Die Organe der Gesellschaft sind:

- der Vorstand,
- der Aufsichtsrat,
- die Hauptversammlung.

Bekanntmachungen.

§ 6. Die Bekanntmachungen der Gesellschaften erfolgen rechtswirksam, soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt, durch einmalige Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger.

Die Gesellschaft wird ihre Bekanntmachungen außerdem durch andere vom Aufsichtsrate zu bestimmende Blätter veröffentlicht, ohne daß indessen von dieser Veröffentlichung die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachung abhängt.

Bei bekanntgegebenen Fristen wird der Tag der Ausgabe des Blattes mitgerechnet.

II. Grundkapital.

Grundkapital.

§ 7. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 16 640 000 Mark, eingeteilt in 166 400 fortlaufende Nummern tragende Anteile über je einhundert Mark.



Die Antelle Nr. 1 bis 56 400 bilden die Reihe A und tragen die Bezeichnung „Vorzugsantelle“. Sie sind nach näherer Bestimmung der §§ 20, 50 bei der Gewinnverteilung und bei der Auflösung der Gesellschaft bevorrechtigt.

Die Antelle Nr. 56 401 bis 166 400 bilden die Reihe B und tragen die Bezeichnung „Stammantelle“. Das Kapital dieser Stammantelle Reihe B wird gemäß § 17 innerhalb 86 Jahren vom Beginne des fünften Geschäftsjahrs der Gesellschaft ab auf Grund von Auslosungen mit einem Zuschlage zum Nennwerte von zwanzig vom Hundert am 1. Juli jedes Jahres an den vom Reichsanzler bestimmten Zahlstellen von Reihe zurückgezahlt. Die Auslosung findet zu notariellem Protokoll an einem vom Reichsanzler bestimmten Orte am ersten Werktage des Monats Mai, zum ersten Male im Mai 1911, statt. Die gezogenen Nummern der ausgelosten Stammantelle der Reihe B sind öffentlich bekannt zu machen. Die befuß Tilgung gelosten Stammantelle Reihe B werden abgestempelt und haben fernerhin nur noch auf den im § 20 Biffer 6 und 7 bezeichneten Anteil am Reingewinn Anspruch. Das Stimmrecht für die gelosten Antelle steht dem Reiche zu.

Die Vorrechte der Vorzugsantelle Reihe A nach den §§ 20, 50 bei der Gewinnverteilung und bei der Auflösung der Gesellschaft fallen fort, wenn auf die Vorzugsantelle Reihe A und die Stammantelle Reihe B in zehn aufeinanderfolgenden Jahren für beide gleich hohe Gewinnanteile, indessen nicht weniger als fünf vom Hundert, entfallen sind. Sie fallen jedenfalls vom Beginne des einundneunzigsten Geschäftsjahrs an fort.

§ 8. Auf die Vorzugsantelle Reihe A ist bei der Errichtung der Gesellschaft der vierte Teil ihres Nennwerts in barem Gelde einzuzahlen. Die weiteren Einzahlungen werden durch den Vorstand auf Grund eines Beschlusses des Aufsichtsrats mit etimonatlicher Frist eingefordert. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Vollzahlung jederzeit auch schon vorher sofort zu leisten. Wird die Zahlung in der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann der Säumlige zur Zahlung der fälligen Beträge nebst 5 Prozent Zinsen vom Fälligkeitstag ab im Rechtsweg angehalten werden. Statt dessen kann nach zweimaliger Zahlungsaufforderung, welche in gleicher Frist und unter Androhung des Ausschlusses statzufinden hat, durch Beschluß des Aufsichtsrats der Säumlige seines Anteils zugunsten der Gesellschaft für verlustig und der etwa über den Anteil ausgestellte Schecks für kraftlos erklärt werden. Diese Erklärung wird ihm schriftlich mitgeteilt und der für verfallen erklärte Anteil der Gesellschaft zugeschrieben; die letztere ist berechtigt, ihr zugeschriebene Anteile zu verwerten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Die Stammantelle Reihe B sind bei der Errichtung der Gesellschaft voll einzuzahlen.

Mitglieder.

§ 9. Die Zeichner der auszugebenden Anteile sowie demnachst deren Rechtsnachfolger bilden die Gesellschaft.

Einzelne Mitglieder können nicht auf Teilung klagen.

Die Antelle sind unteilbar.

Haftung.

§ 10. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

§ 11. Der Zeichner eines Anteils ist für die Zahlung des vollen Nennbetrags sowie des etwa festgesetzten Aufgebots verpflichtet.

Darüber hinaus haben die Mitglieder der Gesellschaft keine Verpflichtung.

Die Zeichner von Anteilen und deren Rechtsnachfolger können von den ihnen obliegenden Leistungen nicht befreit werden und sind nicht befreit, gegen das Recht auf diese Leistung eine Forderung an die Gesellschaft aufzurednen.

Anteilscheine.

§ 12. Die Urkunden über die Antelle der Gesellschaft (Anteilscheine) werden erst nach Vollzahlung der Antelle ausgefertigt. Sie lauten auf den Inhaber und werden in einem von der Gesellschaft zu führenden Stammbuche vermerkt. Auf Verlangen des Inhabers können die Anteilscheine auch auf den Namen umgeschrieben werden. Alsdann ist der Eigentümer nach Namen, Stand und Wohnort in dem Stammbuche der Gesellschaft einzutragen.

Nach Bestimmung des Aufsichtsrats werden die Anteilscheine in Stücken über einen, zehn und fünfzig Anteile ausgestellt. Jeder Inhaber eines über mehrere Anteile lautenden Stückes ist berechtigt, die Ausfertigung von einzelnen Stücken über jeden Anteil gegen Erhaltung der Kosten zu verlangen. Sobald ein mit mehreren anderen in einem Stücke ausgefertigter Stammantell Reihe B ausgelost ist, muß die Ausfertigung der Stücke über die einzelnen Stammantelle Reihe B kostenfrei erfolgen.

Solange die Anteile noch nicht voll gezahlt worden sind, weisen sich die Mitglieder der Gesellschaft als solche durch die Eintragung ihrer Antelle auf ihren Namen im Stammbuche der Gesellschaft aus.

Gewinnantellscheine.

§ 13. Mit dem Antellscheine erhält der Inhaber zugleich die Gewinnantellscheine für die nächsten zehn Jahre und einen Erneuerungsschein zur Abhebung neuer Gewinnantellscheine nach Ablauf des zehnjährigen Zeitraums.

Die Gewinnantellscheine und die Erneuerungsscheine lauten auf den Inhaber.

Mitberechtigigte.

§ 14. Steht ein Anteil mehreren Mitberechtigigten zu, so können sie die Rechte aus dem Anteeile nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Hat die Gesellschaft eine Erklärung dem Anteilseigner gegenüber abgegeben, so genügt, falls ein gemeinschaftlicher Vertreter der Mitberechtigigten nicht vorhanden ist, die Abgabe der Erklärung gegenüber einem der Mitberechtigigten.

Gerichtsstand.

§ 15. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen unterwerfen sich die Mitglieder für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverhältnisse dem in Berlin zuständigen Gericht erster Instanz.

III. Bilanz, Ermittlung und Verwendungs des Ertrags, Reservefonds.

Geschäftsjahr.

§ 16. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit von der Errichtung der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 1906.

Auf den 31. Dezember ist von dem Vorstände die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr zu ziehen. Diese muß mit einer Gewinn- und Verlustrechnung und mit einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Berichte des Vorstandes sowie mit dem von dem Aufsichtsrate zu erstellenden Prüfungsberichte der Hauptversammlung alljährlich vor dem 30. Juni vorgelegt werden.

Der Hauptversammlung ist die Genehmigung der Bilanz sowie die Erstellung der Entlastung für die Geschäftsführung des Vorstandes und des Aufsichtsrats vorbehalten.

Gewährleistung des Reichs.

§ 17. Das Deutsche Reich hat es übernommen, den Inhabern der Stammanteile Reihe B am 1. Juli eines jeden Jahres drei vom Hundert des eingezahlten Kapitals zu gewähren, erstmals am 1. Juli 1907 für das mit dem 31. Dezember 1906 ablaufende Geschäftsjahr sowie das Kapital der Stammanteile Reihe B vom ersten Geschäftsjahre ab in jährlichen Raten am 1. Juli jedes Jahres, erstmals am 1. Juli 1911, in 86 Jahren nach dem anliegenden Tilgungsplane mit einem Zuschlage zum Nennwerte von zwanzig vom Hundert, also mit einhundertundzwanzig Mark für jeden Stammanteil Reihe B, zurückzuzahlen.

Die Zahlungen erfolgen unmittelbar durch die vom Reichskanzler bestimmten Zahlstellen, denen die erforderlichen Beträge vom Reichse zugewiesen werden.

Baugzinsen.

§ 18. Während der auf vier Jahre bemessenen Bauzeit erhalten die Vorzugsantelle Reihe A zu Lasten der Baurechnung Baugzinsen in Höhe von drei vom Hundert des eingezahlten Kapitals.

Die Gesellschaft hat ferner dem Reichse am 15. Juni der Jahre 1907 bis 1910 den vollen Betrag der von dem Reichse gemäß § 17 Abs. 1 an die Anteilseigner zu leistenden Zahlungen zu vergüten, und zwar gleichfalls zu Lasten der Baurechnung.

§ 19. Der sich bei Abschluß der Baurechnung etwa ergebende Überschuss fließt dem Erneuerungsfonds (§ 23) zu.

Gewinnverteilung.

§ 20. Auf Vorschlag des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung über die Höhe der vorzunehmenden Abschreibungen und Rücklagen. Der nach Abzug der Abschreibungen und Rücklagen, insbesondere der Rücklage gemäß § 24, verbleibende Reingewinn wird in nachstehender Reihenfolge verteilt:

1. 5 vom Hundert werden dem ordentlichen Reservefonds zugeführt;
2. alsdann erhalten die Vorzugsantelle Reihe A einen Gewinnanteil bis zur Höhe von 3 vom Hundert des eingezahlten Kapitals;
3. alsdann erhält das Reich denjenigen Betrag, den es für gewährleistete Gewinnanteile und Tilgung, einschließlich des Zuschlages, an die Inhaber der Stammanteile Reihe B für das betreffende Geschäftsjahr zu zahlen hat (§ 18 der Konzessionsurkunde);
4. den sechsten Teil des alsdann verbleibenden Überschusses erhält der Aufsichtsrat;
5. aus den übrigen neun Zehnteln erhalten die Vorzugsantelle Reihe A einen weiteren Gewinnanteil bis zur Höhe von 2 vom Hundert ihres Nennwerts;
6. alsdann erhalten die Stammanteile Reihe B, und zwar sowohl die noch nicht ausgelosten wie die ausgelosten und abgestempelten, einen weiteren Gewinnanteil bis zur Höhe von 2 vom Hundert ihres Nennwerts;

7. von dem alsdann noch verbleibenden Ueberschuß erhält das Reich die Hälfte, die andere Hälfte fällt als weiterer Gewinnanteil den Anteilen beider Reichen, einschließlich der ausgelassenen Stammanteile Reihe B, nach Verhältnis ihrer Nennwerte zu, sofern nicht die Hauptversammlung beschließt, die auf die Anteile entfallende Hälfte zu besonderen Rücklagen oder zu Wohlfahrtszwecken zu verwenden.

Die Zahlungen erfolgen spätestens am 1. Juli nach dem abgelaufenen Geschäftsjahre durch die vom Reichszentraler bestimmten Zahlstellen. Die nach Ziffer 3 an das Reich zu zahlenden Gewinnanteile sind spätestens am 15. Juni an das Reich abzuführen.

Ordentliche Reservefonds.

§ 21. Der ordentliche Reservefonds dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes am Gesellschaftskapitale. Die Überweisungen an den ordentlichen Reservefonds hören auf, sobald und so oft er den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht hat.

Eine besondere Anlegung des Betrags des ordentlichen Reservefonds ist nicht erforderlich.

Ein etwa bei der Ausgabe neuer Anteile der Gesellschaft zustehendes Aufgeld ist dem ordentlichen Reservefonds zuzuführen.

Betriebsreservefonds,

§ 22. Der aus dem Baukapitale zu beschaffende Betriebsreservefonds dient ausschließlich zur Deckung von Verlusten, welche sich bei dem Jahresabschluss aus dem etwaigen Ueberschlag der Betriebsausgaben über die Betriebseinnahmen herausstellen.

Der Betrag des Betriebsreservefonds ist in Schuldverschreibungen oder verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs oder eines deutschen Bundesstaats anzulegen. Eine andere Anlegung ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Seine Zinsen fließen den Betriebseinnahmen zu.

Erneuerungsfonds.

§ 23. Zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues, und zwar auch einzelner seiner Stücke, und der rollenden Eisenbahnbetriebsmittel, insofern es sich um den Ersatz ganzer Lokomotiven und Wagen handelt, ist ein Erneuerungsfonds anzulegen. Die Zuschüsse zu dem Erneuerungsfonds sind aus den Betriebseinnahmen zu leisten und werden von dem Aufsichtsrate mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Bedürfnis von fünf zu fünf Jahren in Hundertstücken vom Werte der vorhandenen rollenden Eisenbahnbetriebsmittel sowie des Oberbaues festgesetzt. Dem Erneuerungsfonds sind auch die Erlöse aus den entsprechenden abgängigen Materialien sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst zu überweisen. Übersteigt der Erneuerungsfonds den fünften Teil des für die Festlegung des jährlichen Zuschusses ermittelten Kapitalwerts, so unterbleibt für dieses Jahr nicht nur der Zuschuß, sondern es werden auch die Erlöse aus den abgängigen Materialien sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds den Betriebseinnahmen zugeführt.

Der Betrag des Erneuerungsfonds ist in gleicher Weise wie der des Betriebsreservefonds anzulegen.

Spezialreservefonds.

§ 24. Zur Bestreitung von Ausgaben, die durch außergewöhnliche Elementarereignisse, größere Unfälle, Tötungen und Körperverletzungen von Personen sowie Beschädigungen fremder Sachen durch den Eisenbahnbetrieb hervorgerufen werden, muß ein Spezialreservefonds angelegt werden. Die Zuschüsse zu diesem Spezialreservefonds sind aus dem Nettgewinne vorweg zu leisten und werden vom Aufsichtsrate mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Bedürfnis von fünf zu fünf Jahren festgesetzt. Ihm fließen außerdem die Zinsen des Spezialreservefonds selbst zu. Erreicht der Spezialreservefonds eine vom Aufsichtsrate mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu bestimmende Höhe des Wertes der Bahnanlagen, so können für die Dauer dieses Bestandes weitere Zuschüsse unterbleiben.

Der Betrag des Spezialreservefonds ist in gleicher Weise wie der des Betriebsreservefonds anzulegen.

IV. Verwaltung.

a. Der Vorstand.

Vorstand.

§ 25. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten. Er führt die Verwaltung selbständig, soweit nicht nach dieser Satzung der Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung mitzuwirken haben. Dritten gegenüber ist eine Weisungsbefugnis des Vorstandes unwirksam.

Der Vorstand hat seine Niederlassung in Berlin.

Bestellung.

§ 26. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrate zu notariellem Protokoll bestellt. Eine Ausfertigung des notariellen Protokolls dient als sein Ausweis.



Zum Mitgliede des Vorstandes können nur Personen männlichen Geschlechts, welche Angehörige des Deutschen Reichs sind, bestellt werden.

Die Bestellung zum Mitgliede des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.

Vorsitzender.

§ 27. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, kann der Aufsichtsrat zu notariellem Protokoll eins der Mitglieder zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.

Wenn der Vorstand nur aus einem Mitgliede besteht, so darf dessen Bestellung, bei mehreren Mitgliedern die Ernennung des einen zum Vorsitzenden des Vorstandes, der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

Vertretung.

§ 28. Alle Willenserklärungen, welche für die Gesellschaft verbindlich sein sollen, und alle Bekanntmachungen der Gesellschaft sind, wenn der Vorstand nur aus einem Mitgliede besteht, von diesem allein, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, von dem Vorsitzenden des Vorstandes allein, von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes von je zweien gemeinschaftlich oder von einem der übrigen Mitglieder gemeinschaftlich mit einem Prokuristen abzugeben und zu erlassen. Außerdem können in allen Fällen Willenserklärungen der Gesellschaft durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich abgegeben werden.

Die Firma der Gesellschaft wird in der Besse gezeichnet, daß die Zeichnungsberechtigten der geschriebenen oder auf mechanischem Wege hergestellten Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen, und zwar die Prokuristen mit einem das Prokuraturverhältnis andeutenden Zusatz.

Ist eine Willenserklärung gegenüber der Gesellschaft abgegeben, so genügt immer die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

§ 29. Der Vorstand ernannt und entläßt die Beamten der Gesellschaft. Zur Erteilung einer Procura oder einer Gesamthandlungsvollmacht bedarf er der Zustimmung des Aufsichtsrats. Diese Beschränkung hat Dritten gegenüber keine Wirkung.

b. Aufsichtsrat.

Zahl.

§ 30. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen Angehörige des Deutschen Reichs sein, soweit nicht die Aufsichtsbehörde im einzelnen Falle Ausnahmen zuläßt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern behinderter Vorstandsmitglieder bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Entlastung des Vertreters darf dieser eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden aus den Mitgliedern der Gesellschaft durch die Hauptversammlung zu notariellem Protokoll gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf sechs Jahre. In jeder ordentlichen Hauptversammlung scheiden jedesmal so viel Mitglieder aus, daß die Amtsdauer jedes einzelnen Mitglieds spätestens in der sechsten ordentlichen Hauptversammlung nach seiner Wahl an Ende erreicht. Bis die Stelle des Austritts durch die Amtsdauer bestimmt ist, entscheidet darüber das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Scheitelt vor Ablauf der Wahlzeit ein Mitglied aus irgend einem Grunde aus, so können die verbleibenden Mitglieder eine bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung gültige Zuwahl treffen. Die endgültige Zuwahl erfolgt durch die Hauptversammlung für den Rest der Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Eine Neuwahl und eine Ersatzwahl ist nicht erforderlich, wenn fünf Mitglieder noch vorhanden sind.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, sein Amt jederzeit durch Erklärung an den Vorstand niederzulegen. Die Hauptversammlung kann die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen die Wahl erfolgt ist, durch einen Beschluß, welcher einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung abgegebenen Stimmen bedarf, widerrufen.

Vorsitzender.

§ 31. Der Aufsichtsrat wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, und zwar unmittelbar nach der ordentlichen Hauptversammlung durch die an deren Schluß anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats, ohne daß es dazu der Einberufung einer besonderen Sitzung des Aufsichtsrats bedarf.

Bei Erledigung eines der Ämter im Laufe des Jahres ist unverzüglich zu einer Neuwahl zu schreiten.



Der Aufsichtsrat hält seine Sitzungen in Berlin ab und wird von dem Vorsitzenden durch eingeschriebene Briefe unter Angabe der Beratungsgegenstände so oft berufen, als die Geschäfte es erfordern, mindestens aber zweimal in jedem Jahre. Er muß binnen einer Woche berufen werden, wenn es von wenigstens drei Mitgliedern oder dem Vorstände schriftlich beantragt wird.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Beschluß des Aufsichtsrats sind sie zur Teilnahme verpflichtet oder von der Teilnahme ausgeschlossen.

Auf Aufforderung des Vorsitzenden kann der Aufsichtsrat, auch ohne zu einer Sitzung berufen zu werden, durch schriftliche Stimmabgabe beschließen; jedoch sind solche Beschlüsse nur wirksam, wenn sie von allen Mitgliedern übereinstimmend gefaßt werden.

Beschlußfähigkeit.

§ 32. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und zwar auch dann, wenn die außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs oder an unbesanntem Aufenthaltsorte befindlichen Mitglieder nicht rechtzeitig haben eingeladen werden können.

Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse werden vorbehaltlich der im fünften Absätze des § 30 getroffenen Bestimmungen mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 33. Der Aufsichtsrat beschließt seine Geschäftsordnung.

Erklärungen.

§ 34. Die Erklärungen des Aufsichtsrats sind rechtsgültig vollzogen, wenn sie den Namen der Gesellschaft und die Worte „Der Aufsichtsrat“ unter Befügung der Namensunterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds des Aufsichtsrats tragen. Der Aufsichtsrat weist sich durch ein auf Grund der Wahlanhlung ausgefertigtes notarielles Zeugnis aus.

Pflichten.

§ 35. Der Aufsichtsrat überwacht die gesamte Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung und unterrichtet sich zu diesem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft. Er kann jeberzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstände verlangen und durch den Vorsitzenden oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder oder auch durch dritte Sachverständige die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie den Bestand der Geschäftslokale, alle sonstigen Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren, endlich die Betriebe im Schutzgebiete an Ort und Stelle untersuchen.

§ 36. Dem Aufsichtsrate liegt insbesondere ob:

- a) die Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Geschäftsberichts;
- b) die Feststellung der Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzustellen ist, sowie die Feststellung der Höhe der Abschreibungen und der Rücklagen nach Maßgabe der §§ 21, 23, 24;
- c) die Besugnis, die Hauptversammlung zu berufen, die Tagesordnung festzusetzen und die Vorlagen festzustellen;
- d) die Feststellung der Grundsätze, nach welchen der Hauptbetrieb zu führen und damit in Verbindung stehende gewerbliche Unternehmungen zu betreiben sind;
- e) die Feststellung der Grundsätze, nach welchen die Liegenschaften und die Bergwerksgerechtfame der Gesellschaft zu erwerben, nutzbar zu machen und zu veräußern sind;
- f) die Entscheidung über die Aufnahme von Anleihen und die Ausgabe von Schuldverschreibungen;
- g) die Genehmigung zum Abschlusse von Pacht- und Mietsverträgen auf länger als ein Jahr und zu einem den Betrag von 6000 Mark übersteigenden jährlichen Zins;
- h) die Genehmigung aller sonstigen Verträge, welche der Gesellschaft Verpflichtungen für eine längere Zeit als drei Jahre auferlegen;
- i) der Erlaß einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
- k) die Genehmigung der vom Vorstände vorzulegenden Voranschläge für Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung;
- l) die Entscheidung über die Anlegung des Betriebs-, des Erneuerungs- und Spezialreservefonds sowie der zum Geschäftsbetriebe nicht erforderlichen Gelder;
- m) die Überwachung und Entlassung der im Schutzgebiete tätigen Beamten der Gesellschaft und die Genehmigung allgemeiner Vorschriften für die örtliche Verwaltung, insbesondere das Kassee- und Rechnungswesen der Betriebe im Schutzgebiete;
- n) die Genehmigung zur Erteilung einer Procura und einer Gesamthandlungsvollmacht sowie zur Anstellung und Entlassung von Beamten mit einem Jahresgehälte von mehr als 5000 Mark oder mit einer Gewinnbeteiligung;



- o) die Genehmigung zur Errichtung von Zweigiederlassungen, Stationen und Pflanzungen; sofern diese Entschlüsseungen jedoch im Laufe eines Jahres insgesamt einen Wertgegenstand von mehr als 250 000 Mark umfassen, soll der Aufsichtsrat einen Beschluß der Hauptversammlung herbeiführen.

Vergütung.

§ 37. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem im § 20 Biffer 4 festgesetzten Anteil am Reingewinne lediglich Ersatz der ihnen bei Erfüllung ihres Amtes erwachsenden Auslagen; insbesondere erhalten die außerhalb Berlins wohnenden Mitglieder Ersatz ihrer Reise- und Ausfertigungskosten. Die Grundsätze für die Verteilung des dem Aufsichtsrate zustehenden Anteils am Reingewinne setzt der Aufsichtsrat selbst fest.

Protokoll.

§ 38. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist ein von dem Vorsitzenden und mindestens einem zweiten Mitgliede zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

c. Die Hauptversammlung.

§ 39. Die Hauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich.

Berufung.

§ 40. Die Hauptversammlungen werden in Berlin abgehalten. Sie werden von dem Aufsichtsrat oder von dessen Vorsitzendem oder von dem Vorstande berufen. Die Einladung zur Hauptversammlung geschieht durch einmalige Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und in etwelgen anderen Gesellschaftsblättern unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände. Die Bekanntmachung muß spätestens am achtzehnten Tage vor dem Tage der Hauptversammlung, sofern aber dieser Tag ein Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag ist, spätestens an dem diesem vorangehenden Werktage erlassen werden.

Mängel der Form und Frist der Berufung gelten als geheilt, sofern sämtliche Anteile in der Hauptversammlung vertreten sind und die Mängel nicht von einem Mitglied ausdrücklich gerügt werden.

Handelsregisterlich eingetragene Firmen, welche Mitglieder sind, werden durch eine der handelsregisterlich zu ihrer Vertretung befugten Person in der Hauptversammlung vertreten, auch wenn sonst diese laut handelsregisterlicher Eintragung nur gemeinschaftlich mit einer anderen Person zur Vertretung befugt ist.

Ein Mitglied kann, soweit nicht gesetzliche Vertretung oder Vertretung durch einen Handlungsbevollmächtigten oder die Vertretung von Ehefrauen durch ihre Ehemänner und von Witwen durch ihre volljährigen Söhne in Frage kommt, nur durch ein anderes an der Hauptversammlung teilnehmendes Mitglied vertreten werden. Die Vollmacht bedarf der schriftlichen Form. Diese ist spätestens am Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstande zur Prüfung vorzulegen, welcher eine amtliche oder sonst ihm genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist.

Stimmrecht.

§ 41. Nach Vollzahlung der Anteile können nur solche Mitglieder in der Hauptversammlung das Stimmrecht ausüben, deren Anteile auf den Namen umgeschrieben und in das Stammbuch der Gesellschaft eingetragen sind (§ 12) oder welche ihre auf den Inhaber lautenden Anteilsscheine spätestens am fünften Tage vor dem Tage der Hauptversammlung bis vier Uhr nachmittags, sofern aber dieser Tag ein Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag ist, spätestens an dem diesem vorangehenden Werktage bei dem Vorstand oder bei anderen vom Aufsichtsrate zu bestimmenden und in der öffentlichen Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen unter Befügung eines doppelt ausgefertigten arithmetisch geordneten Verzeichnisses der Nummern der Anteilsscheine hinterlegt haben und die Anteilsscheine bis zur Beendigung der Hauptversammlung dafelbst belassen.

Für die vom Reiche zurückgekauften Stammanteile Reihe B ist das Reich ohne jede Formlichkeit stimmberechtigt.

§ 42. In der Hauptversammlung berechtigt jeder Anteil zu einer Stimme. Das Stimmrecht der Vorzugsanteil Reihe A und der Stammanteile Reihe B ist gleich.

Vorsitz.

§ 43. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter oder, wenn auch dieser verhindert ist, ein anderes der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats, von denen immer das an Jahren älteste Mitglied vor den übrigen das Vorrecht zur Übernahme des Vorsitzes hat. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung und ernennt die Stimmzähler.



Über Gegenstände, welche nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Hauptversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ausgenommen.

Mitglieder, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, können in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe verlangen, daß Gegenstände, die zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören, zur Beschlußfassung angekündigt werden. Diese Gegenstände sind auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung zu setzen.

Wird das Verlangen nach erfolgter Einberufung der Hauptversammlung gestellt, so müssen solche Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der Hauptversammlung bei dem Vorstand eingereicht sein. Sie sind alsdann nachträglich auf die Tagesordnung der anberaumten Hauptversammlung zu setzen, und es ist dies mindestens am vierten Tage vor dem Tage der Hauptversammlung, sofern dieser Tag ein Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag ist, am nächst vorhergehenden Werttage bekannt zu machen.

Ordentliche Hauptversammlung.

§ 44. In jedem Jahre findet eine ordentliche Hauptversammlung vor Ablauf des Monats Juni statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird berufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Sie muß jedenfalls berufen werden,

1. wenn von einer Hauptversammlung ein dahingehender Beschluß gefaßt ist (§ 43 Abs. 2);
2. wenn Mitglieder, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, und welche diese Anteile bei dem Vorstande hinterlegt haben, die Einberufung fordern und dem Vorstand an die Hauptversammlung einen schriftlichen Antrag einreichen, dessen Gegenstand innerhalb der Zuständigkeit der Hauptversammlung liegt;
3. wenn die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, die Auflösung der Gesellschaft oder die Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens im ganzen beschlossen werden soll.

§ 45. In der ordentlichen Hauptversammlung werden der Geschäftsbericht des Vorstandes und die Bemerkungen des Aufsichtsrats über den Abschluß des abgelaufenen Rechnungsjahres zur Erörterung gebracht. Daraus wird über die Genehmigung des Abschlusses und über die Vorschläge zur Verteilung eines Reingewinns Beschluß gefaßt. Sodann werden die fälligen Wahlen vollzogen.

Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Geschäftsberichte des Vorstandes und den Bemerkungen des Aufsichtsrats muß während zweier Wochen vor der Versammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht eines jeden Mitglieds ausgelegt werden.

Die Hauptversammlung ist berechtigt, wenn die Bilanz nicht sogleich genehmigt wird, einen Ausschuß zur Nachprüfung zu ernennen.

Die Hauptversammlung ist ferner berechtigt, über die Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft aus der Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitglieder des Aufsichtsrats und über die zu diesem Zwecke einzuleitenden Schritte Beschlüsse zu fassen und zu deren Ausführung bevollmächtigte Vertreter zu wählen. Ansprüche dieser Art müssen geltend gemacht werden, wenn es in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, die mindestens den vierten Teil des Grundkapitals vertritt, verlangt wird.

Abänderung der Satzung.

§ 46. Die Hauptversammlung beschließt ferner über Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, insbesondere über die Erhöhung und die Herabsetzung des Grundkapitals.

Soll das bisherige Verhältnis der Vorzugsanteile Reihe A zu den Stammanteilen Reihe B zum Nachteil einer der beiden Reihen geändert werden, so bedarf es neben dem Beschlusse der Hauptversammlung eines in gesonderter Abstimmung zu fassenden Beschlusses der benachteiligten Anteilseigner. Bei Beschlußfassung gelten dieselben Grundsätze, die bei Beschlüssen der ganzen Hauptversammlung maßgebend sind. Die Beschlußfassung der benachteiligten Anteilseigner kann nur stattfinden, wenn sie rechtzeitig unter den Zwecken der Hauptversammlung angekündigt worden ist. Eine gemäß dieser Vorschrift vorzunehmende gesonderte Abstimmung der beiden Reihen muß stets bei einer Beschlußfassung über Erhöhung des Grundkapitals stattfinden.

Mehrheitsverhältnis.

§ 47. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der bei der Abstimmung abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit); bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, die Auflösung der Gesellschaft, die Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens im ganzen sowie die Herabsetzung

des Grundkapitals bedarf einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln der bei der Abstimmung abgegebenen Stimmen.

Sonstige Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, insbesondere die Erhöhung des Grundkapitals, bedürfen einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der bei der Abstimmung abgegebenen Stimmen. Die Wahlen finden, sofern sie nicht durch Zuzug einstimmig erfolgen, mittels Abgabe von Stimmzetteln nach einfacher Stimmenmehrheit statt. Ist diese bei der ersten Wahlhandlung nicht zu erreichen, so findet eine engere Wahl unter denjenigen statt, welchen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei gleicher Stimmenzahl in der engeren Wahl entscheidet das Los.

Protokoll.

§ 48. Das Protokoll der Hauptversammlung wird von einem Notar aufgenommen und ist von dem Vorsitzenden und den Stimmenzählern zu unterzeichnen. In dasselbe werden nur die Ergebnisse der Verhandlungen aufgenommen.

V. Auflösung und Herabsetzung des Grundkapitals.

Auflösung und Herabsetzung.

§ 49. Ein Beschluß der Hauptversammlung auf Auflösung der Gesellschaft oder auf Herabsetzung des Grundkapitals bedarf zu seiner Gültigkeit unter allen Umständen der Genehmigung des Reichskanzlers.

Der Reichskanzler ist berechtigt, die Gesellschaft für aufgelöst zu erklären und die Liquidation herbeizuführen, falls sie wegen Zahlungsunfähigkeit den Bau der Bahn nicht vollenden oder den Betrieb nicht übernehmen kann oder den Betrieb einzustellen genötigt ist. Das Reich ist in diesem Falle berechtigt, statt die Gesellschaft für aufgelöst zu erklären und die Liquidation herbeizuführen, das Unternehmen in seinem ganzen Umfange mit allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör, den Reserve- und Erneuerungsfonds gegen eine Abfindung der Inhaber der Vorzugsanteile Reihe A, in Höhe deren Nennwertes zu erwerben.

Liquidation.

§ 50. Für die Liquidation gelten die Vorschriften der §§ 48, 49 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei Ausschüttung der Liquidationsmasse sind auf die Vorzugsanteile Reihe A vorweg die ihren Nennwerten entsprechenden Beträge zu verteilen. Alsdann erhält das Reich einen dem Gesamtnennwerte der Stammanteile Reihe B zuzüglich einem Aufschuß von zwanzig vom Hundert entsprechenden Betrag. Ein alsdann etwa noch verbleibender Überschuß fällt zur Hälfte dem Reich zu, die andere Hälfte wird gleichmäßig nach Verhältnis der Nennwerte auf die Vorzugsanteile Reihe A und die Stammanteile Reihe B verteilt. Die ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B stehen den noch nicht ausgelosten und abgestempelten.

Sperrjahr.

§ 51. Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft unter Aufforderung der Gläubiger, sich bei ihr zu melden, in Deutschen Reichsanzeiger und in etwaigen anderen Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist. Bekannte Gläubiger sind auch dann zu befriedigen, wenn sie sich nicht melden. Im übrigen wird nach § 52 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verfahren.

§ 52. Auf Grund einer Herabsetzung des Grundkapitals dürfen Zahlungen an die Mitglieder der Gesellschaft nicht eher erfolgen als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Beschluß auf Herabsetzung des Grundkapitals unter Aufforderung der Gläubiger der Gesellschaft, sich bei ihr zu melden, in Deutschen Reichsanzeiger und in etwaigen anderen Gesellschaftsblättern bekannt gemacht ist und nachdem die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt worden sind. Eine durch Herabsetzung des Grundkapitals bezweckte Befreiung der Mitglieder von der Verpflichtung zur Leistung von Einzahlungen auf die von ihnen übernommenen Anteile tritt nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit.

VI. Erwerbsrecht des Deutschen Reichs.

§ 53. Das Deutsche Reich hat vom Beginne des 21. Geschäftsjahrs an das Recht, die Vorzugsanteile Reihe A, die Stammanteile Reihe B und die ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B durch einseitige dem Vorstande der Gesellschaft mit dreimonatlicher Frist abzugebende Erklärung zum Schlusse eines Geschäftsjahrs zu erwerben.

Sofern der Erwerb vor Ablauf des 30. Geschäftsjahrs erfolgt, beträgt der Erwerbspreis für jeden Vorzugsanteil Reihe A sowie für jeden noch nicht ausgelosten und abgestempelten Stammanteil Reihe B einhundertundfünfzig Mark, für jeden ausgelosten und abgestempelten Stammanteil Reihe B dreißig Mark. Sofern der Erwerb nach Ablauf des 30. Geschäftsjahrs erfolgt, beträgt der Erwerbspreis für die Vorzugs-



anteile Reihe A die zwanzigfache Kapitalisierung der auf die Vorzugsantelle Reihe A im Durchschnitt der letzten fünf bei Abgabe der Erklärung abgefolgten Geschäftsjahre entfallenen Gewinnanteile, jedoch nicht weniger als den Nennwert und nicht mehr als das Anderthalbfache dieses Nennwerts, also einhundertundfünfzig Mark für jeden Vorzugsanteil Reihe A. Der Erwerbspreis der noch nicht zurückgezahlten Stammantelle Reihe B beträgt alsdann einhundertundzwanzig Mark für jeden Anteil, zuzüglich eines Betrags, welcher der zwanzigfachen Kapitalisierung der gemäß § 20 Ziffer 6 und 7 im Durchschnitt der letzten fünf bei Abgabe der Erklärung abgefolgten Geschäftsjahre auf die Stammantelle Reihe B entfallenen Gewinnanteile entspricht, welcher jedoch dreißig Mark nicht übersteigen darf. Der Erwerbspreis der ausgelosten und abgestempelten Stammantelle Reihe B beträgt die zwanzigfache Kapitalisierung der gemäß § 20 Ziffer 6 und 7 im Durchschnitt der letzten fünf bei Abgabe der Erklärung abgefolgten Geschäftsjahre auf die Stammantelle Reihe B entfallenen Gewinnanteile, jedoch nicht mehr als dreißig Mark für jeden Anteil.

Dem Reihe steht es frei, lediglich die Vorzugsantelle Reihe A oder die noch nicht ausgelosten und abgestempelten Stammantelle Reihe B oder die ausgelosten und abgestempelten Stammantelle Reihe B zu erwerben. Nach Erwerb einer dieser Gattungen steht ihm das Recht auf Erwerb der anderen Gattungen noch in derselben Weise zu.

VII. Aufsichtsbehörde.

Kommissare.

§ 54. Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung) geführt, der zu diesem Behuf einen oder mehrere Kommissare bestellen wird. Die Kommissare sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats und an den Hauptversammlungen teilzunehmen, vom Vorstande jeberzelt Verichterstattung über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch deren Bücher und Schriften einzusehen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen dazu berechtigter Mitglieder der Gesellschaft auf Verufung der Hauptversammlung gemäß § 44 Nr. 2 nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Hauptversammlung zu berufen.

§ 55. Die Aufsicht wird darauf gerichtet, daß die Geschäftsführung der Gesellschaft dem im § 2 bezeichneten Zwecke und den übrigen Bestimmungen der Satzung entspricht und im Einklange mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist, abgesehen von den sonstigen in dieser Satzung vorgeschriebenen Fällen, zur Aufnahme von Anleihen, zur Ausgabe von Schuldverschreibungen sowie zu allen Änderungen der Satzung, zur Auflösung des Unternehmens und zur Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens im ganzen erforderlich.

VIII. Übergangsbestimmungen.

§ 56. Die sämtlichen auszugebenden siebzehn Millionen Mark Anteile sind von den Gründern der Gesellschaft übernommen worden.

§ 57. Der erste Aufsichtsrat wird in der Hauptversammlung, welche die Satzung feststellt, aus den Mitgliedern der Gesellschaft gewählt. Er bleibt im Amte bis zur ersten Hauptversammlung nach Verleihung der im § 11 des Schutzgebietsgesetzes bezeichneten Rechte durch den Bundesrat. Auf den ersten Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des § 30 Abs. 1 und Abs. 5 der Satzung Anwendung. Der erste Aufsichtsrat wählt sofort nach der Hauptversammlung, welche die Satzung feststellt, seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und beschließt über die Zusammensetzung des Vorstandes und bestellt dessen Mitglieder. Alles dies geschieht gültig durch die in jener Hauptversammlung anwesenden Mitglieder, ohne daß es der Zustimmung der abwesenden und der Erklärung über die Annahme der Wahl bedarf, und zwar auch dann, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sein sollten.

§ 58. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine beiden Stellvertreter werden ermächtigt, die Genehmigung dieser Satzung bei dem Reichskanzler und die Verleihung der im § 11 des Schutzgebietsgesetzes vorgesehenen Rechte nachzusuchen und die etwa von den Reichsbehörden geforderten Ergänzungen und Änderungen dieser Satzung mit verbindlicher Kraft für die Gesellschaft und deren sämtliche Gründer und Anteilseigner zu beschließen.

Anlage zu § 17 der Satzungen.

Zilgungsplan.*)

			Annuität 874 831,52 Mark				Annuität 874 831,52 Mark
1. Juli	Kapital	Zinsen	Netto-Zilgung	1. Juli	Kapital	Zinsen	Netto-Zilgung
	Mark	Mark	Mark		Mark	Mark	Mark
1911	11 000 000	330 000	37 300			Übertrag	2 934 700
1912	10 962 700	328 881	38 300	1955	8 065 300	241 959	110 700
1913	10 924 400	327 732	39 300	1956	7 954 600	238 638	118 500
1914	10 885 100	326 553	40 200	1957	7 841 100	235 233	116 300
1915	10 844 900	325 347	41 300	1958	7 724 800	231 744	119 300
1916	10 803 600	324 108	42 200	1959	7 605 500	228 165	122 200
1917	10 761 400	322 842	43 300	1960	7 483 300	224 499	125 300
1918	10 718 100	321 543	44 500	1961	7 358 000	220 740	128 400
1919	10 673 600	320 208	45 500	1962	7 229 600	216 888	131 600
1920	10 628 100	318 843	46 600	1963	7 098 000	212 940	134 900
1921	10 581 500	317 445	47 900	1964	6 963 100	208 893	138 300
1922	10 533 600	316 008	49 000	1965	6 824 800	204 744	141 700
1923	10 484 600	314 538	50 200	1966	6 683 100	200 493	145 300
1924	10 434 400	313 032	51 500	1967	6 537 800	196 184	148 900
1925	10 382 900	311 487	52 800	1968	6 388 900	191 667	152 700
1926	10 330 100	309 903	54 100	1969	6 236 200	187 086	156 400
1927	10 276 000	308 280	55 500	1970	6 079 800	182 394	160 400
1928	10 220 500	306 615	56 800	1971	5 919 400	177 582	164 400
1929	10 163 700	304 911	58 300	1972	5 755 000	172 650	168 400
1930	10 105 400	303 162	59 700	1973	5 586 600	167 598	172 700
1931	10 045 700	301 371	61 200	1974	5 413 900	162 417	177 100
1932	9 984 500	299 535	62 800	1975	5 236 800	157 104	181 400
1933	9 921 700	297 651	64 300	1976	5 055 400	151 662	186 000
1934	9 857 400	295 722	65 900	1977	4 869 400	146 082	190 600
1935	9 791 500	293 745	67 600	1978	4 678 800	140 364	195 400
1936	9 723 900	291 717	69 300	1979	4 483 400	134 502	200 300
1937	9 654 600	289 638	71 000	1980	4 283 100	128 493	205 200
1938	9 583 600	287 508	72 700	1981	4 077 900	122 337	210 500
1939	9 510 900	285 327	74 600	1982	3 867 400	116 022	215 600
1940	9 436 300	283 089	76 500	1983	3 651 800	109 554	221 600
1941	9 359 800	280 794	78 300	1984	3 430 700	102 921	226 100
1942	9 281 500	278 445	80 400	1985	3 204 100	96 123	232 200
1943	9 201 100	276 038	82 300	1986	2 971 900	89 157	238 100
1944	9 118 800	273 564	84 400	1987	2 733 800	82 014	244 000
1945	9 034 400	271 032	86 500	1988	2 489 800	74 694	250 100
1946	8 947 900	268 437	88 600	1989	2 239 700	67 191	256 400
1947	8 859 300	265 779	90 900	1990	1 983 300	59 499	262 800
1948	8 768 400	263 052	93 200	1991	1 720 500	51 615	269 300
1949	8 675 200	260 256	95 500	1992	1 451 200	43 536	276 100
1950	8 579 700	257 391	97 800	1993	1 175 100	35 253	283 000
1951	8 481 900	254 457	100 300	1994	892 100	26 763	290 100
1952	8 381 600	251 448	102 900	1995	602 000	18 060	297 300
1953	8 278 700	248 361	105 300	1996	304 700	9 141	304 700
1954	8 173 400	245 202	108 100				
			2 934 700			Summe	11 000 000

*) Die Zilgung beginnt erst mit dem 1. Juli 1911 (§ 18 der Konzeption, § 17 der Satzung).



Ausführungsbestimmungen*) des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zu der Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903 betreffend die Bildung von Gouvernementsräten. Vom 26. März 1906.

Auf Grund des § 15 der Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903 wird hiermit bestimmt, was folgt:

§ 1. Die Zahl der dem Gouvernementsrat bei dem Kaiserlichen Gouvernement in Windhuk angehörenden außeramtlichen Mitglieder wird vorbehaltlich einer später etwa notwendig werdenden Erhöhung auf 11 festgesetzt.

§ 2. Um bei der Größe des Schutzgebietes allen Teilen des Landes eine angemessene Vertretung im Gouvernementsrat zu sichern, werden der Bezirk Windhuk nebst Distrikt Gobabis mit 3, der Bezirk Swakopmund und der Bezirk Keetmanshoop einschließlich Lüderichbucht mit je 2 Mitgliedern, der Bezirk Karibib nebst Omaruru und die Bezirke Gibeon, Outjo und Grootfontein durch je 1 Mitglied im Gouvernementsrat vertreten sein.

Es bleibt vorbehalten, im Falle der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Gouvernementsrats eine Änderung in dieser Verteilung eintreten zu lassen.

§ 3. Vor Berufung der außeramtlichen Mitglieder des Gouvernementsrats und ihrer Stellvertreter wird der Gouverneur eine gutachtliche Äußerung der drei Berufskreise der Nichteingeborenen des Landes, der Landwirte, der Kaufleute und der übrigen selbständigen Gewerbetreibenden darüber einholen, welche Personen sich für das Amt am besten eignen.

Das Gutachten der Berufskreise wird in der Form eingeholt werden, daß seitens eines jeden Berufskreises eines Bezirks dem Gouverneur 4 geeignete Personen, die nicht notwendig dem betreffenden Berufskreise anzugehören brauchen, als Gouvernementsratsmitglieder, beziehungsweise deren Stellvertreter empfohlen werden.

§ 4. Ist ein Bezirk im Gouvernementsrat durch mehr als einen Stib vertreten, so müssen für jeden Stib Personen empfohlen werden, welche verschiedenen Berufskreisen angehören.

§ 5. Die Berufung der außeramtlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt jedesmal auf die Dauer von 2 Kalenderjahren.

§ 6. Der Gouvernementsrat wird mindestens einmal jährlich zur Beratung zusammenzutreten.

§ 7. Soweit außeramtliche Mitglieder nicht am Orte der Verhandlungen wohnen, erhalten sie Tagegelder in Höhe von 15 Mark für den Tag. Außerdem wird ihnen Ersatz für die tatsächlich entstandenen Fuhrkosten gewährt.

§ 8. Gutachtlich äußern darf sich, wer:

1. die Deutsche Reichsangehörigkeit besitzt,
2. das 25. Lebensjahr vollendet hat,
3. seit mindestens 2 Jahren seinen Wohnsitz im Schutzgebiet hat,

4. entweder Grundeigentum von mindestens 600 qm im Schutzgebiet besitzt
und
oder

Leiter (d. h. Inhaber, Direktor, Prokurist oder dergl.) einer in einem Handelsregister des Deutschen Reichs oder des Schutzgebietes eingetragenen Firma ist, welche im Schutzgebiet eine Geschäftsniederlassung hat und ein Grundstüd zu Eigentum besitzt oder auf mindestens 2 Jahre gepachtet hat,
oder

Inhaber eines selbständigen seinen Lebensunterhalt gewährleistenden Gewerbebetriebes ist.

§ 9. Die gutachtliche Äußerung in einem Berufskreise schießt diejenige in einem anderen aus.

Mehreren Angestellten einer Firma, denen eine Geschäftsleitung zur gesamten Hand übertragen ist, steht für eine von ihnen geleitete Geschäftsniederlassung nur die Befugnis zur Abgabe einer einzigen gutachtlichen Äußerung zu.

§ 10. Das Gutachten wird abgegeben durch den am längsten im Schutzgebiet befindlichen, bei gleich langem Aufenthalt den ältesten zu einer gutachtlichen Äußerung berechtigten Gesamtleiter, sofern dieser nicht anderweitig die Befugnis zur Abgabe einer selbständigen gutachtlichen Äußerung besitzt. In diesem Falle tritt der nächste nach dieser Bestimmung dazu berufene Gesamtleiter an seine Stelle.

§ 11. Auf Grund gutachtlicher Äußerung kann zur Mitgliedschaft im Gouvernementsrat empfohlen werden, wer

1. mindestens 5 Jahre die Reichsangehörigkeit besitzt. Für eine Person, die infolge der Vorrichtung des § 13 Ziffer 3 des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit die Reichsangehörigkeit verloren hatte, genügt der zweijährige Besitz der Reichsangehörigkeit vom Tage der Wiedererlangung;

*) Die inzwischen erfolgten Abänderungen sind im Text berücksichtigt.



2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat;
 3. mindestens 2 Jahre mit Grundeigentum im Schutzgebiet angefaßt ist;
 4. die in § 8 Ziffer 4 genannten Voraussetzungen erfüllt.
- § 12. Von der Abgabe einer gutachtlichen Äußerung wie von Empfehlung als Gouvernementsratsmitglied ausgeschlossen ist, wer
1. als Beamter im unmittelbaren Regierungsdienst oder wer im aktiven Heeresdienste steht;
 2. in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist;
 3. Gemeinschuldner ist oder im letzten Jahr gewesen ist;
 4. im letzten Jahr den gerichtlichen Offenbarungsseid geleistet hat;
 5. Armenunterstützung im Schutzgebiet aus öffentlichen oder Gemeindegeldern bezieht oder im letzten Jahr bezogen hat;
 6. sich während der Vorstraffrist (§ 13) in gerichtlicher Untersuchungshaft befindet oder eine Strafe verbüßt;
 7. infolge rechtskräftigen Gerichtsurteils der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter verlustig ist.
- Als letztes Jahr gilt das vom Tage des für die Abgabe gutachtlichen Äußerungen bestimmten Termins (siehe § 13) zurückgerechnete Jahr.
- § 13. Für die Abgabe der gutachtlichen Äußerungen bei den Bezirksämtern wird vom Gouvernement rechtzeitig vorher ein Termin öffentlich bekannt gegeben werden.
- § 14. Dem Bezirksamt ist seitens eines jeden Berufsstandes bei Mitteilung der von ihm empfohlenen Personen eine Liste derjenigen seiner Mitglieder vorzulegen, die sich gutachtlich geäußert haben.
- § 15. Die Namen der von den Berufsständen eines jeden Bezirks empfohlenen Personen werden von dem Bezirksamtmanne des betreffenden Bezirks zusammengestellt und dem Gouvernement eingereicht.

Windhuk, den 26. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Verbot des Fischens unter Anwendung von Sprengstoffen. Vom 16. März 1906.

Auf Grund des § 1, Absatz II der Verordnung, betreffend das Verbot des Fischens unter Verwendung von Sprengstoffen vom 1. Dezember 1904,*) wird bestimmt, daß bis auf weiteres das Verbot des § 1 Absatz I dieser Verordnung in der Hansabucht (Kaiser-Wilhelmsland), in den Admiralitäts-Inseln, in der Gruppe der Portland-Inseln Nifon, Plinipil, Carteret, Mortlock, Seab (Mugarea), Losman keine Anwendung findet.

Herbertshöhe, den 16. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Hahl.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend Einkauf von Kolosnüssen. Vom 16. März 1906.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes vom 10. September 1900 (Deutsches Kolonialblatt 1900 Seite 699) und der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Deutsches Kolonialblatt 1903 Seite 509) wird folgendes bestimmt.

Die Verordnung betreffend das Verbot des Einkaufs von Kolosnüssen vom 18. Oktober 1900**) wird für Kaiser-Wilhelmsland und die vorliegenden Inseln, für die Gruppe der Französischen Inseln, für die Inseln im Nordwesten des Schutzgebietes (Hermiten, Anachoreten, Schiqueter, Matty, Wilson, Durour) außer Kraft gesetzt.

Herbertshöhe, den 16. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Hahl.

*) Bgl. D. Kol. Bl. 1906 S. 107.

**) Bgl. D. Kol. Bl. 1901 S. 709.

Verordnung des Kaiserlichen Bezirksamtmanns von Saipan, betreffend den Schildkrötenfang auf den Marianen. Vom 13. März 1906.

Auf Grund des § 15 des Schutzgesetzes vom 10. September 1900 (R. G. Bl. S. 813) und der Reichskanzlerverordnung vom 27. September 1900 (Kolonialblatt S. 509) wird hiermit verordnet was folgt:

§ 1. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Schildkröteneier aushebt oder sonstige an sich bringt, unerlaubterweise in Besitz hat oder an andere verabfolgt.

§ 2. Mit Geldstrafe bis zu 200 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer Schildkröten

a) in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Mai

b) am Strand oder innerhalb des Riffs fängt.

§ 3. Neben der verurteilten Strafe kann auf Einziehung der bei dem Verurteilten vorgefundenen Schildkröteneier, der gefangenen oder erlegten Tiere und der bei der strafbaren Handlung verwendeten Fanggeräte und Vorrichtungen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Gegen Eingeborene kann auf Pflichtarbeit erkannt werden.

§ 4. Der Schildkrötenfang auf den Marianen darf gewerbsmäßig nur von Personen betrieben werden, die hierzu eine schriftliche Erlaubnis des Kaiserlichen Bezirksamtes erhalten haben.

§ 5. Wer ohne die in § 4 erwähnte Erlaubnis erwirkt zu haben gewerbsmäßig Schildkröten fängt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saipan, den 13. März 1906.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.

F r i s h.

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst zu verleißen geruht: Dem Oberrichter des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes, Paul Richter in Berlin, den Roten Adler-Orden vierter Klasse mit der königlichen Krone; dem lommforschen Bezirksamtmann Dr. jur. Viktor Fuhs in Wimbshuf und dem Chefingenieur bei der Stahl-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft Viktor Sollog ebendortselbst den Roten Adler-Orden vierter Klasse; dem Proviantmeister Adolf Gruschka und dem Landrentmeister Wilhelm Junker bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Südwestafrika in Wimbshuf sowie dem Ingenieur Friedrich Weidenhaupt in Mühlheim a. d. Ruhr den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse.

Kaiserliche Schutztruppen.

Oberkommando der Schutztruppen.

A. R. D. vom 1. Juni 1906.

Quade, Oberstleutnant im großen Generalstabe, bis auf weiteres zur Dienstleistung beim Oberkommando kommandiert und mit der Vertretung des erkrankten ältesten Stabsoffiziers beim Oberkommando beauftragt.

Schutztruppe für Südwestafrika.

A. R. D. vom 26. Mai 1906.

Dr. Haeseler, königlich württembergischer Assistenzarzt beim 8. württembergischen Infanterie-Regiment Nr. 126 Großherzog Friedrich von Baden, nach erfolgtem Ausscheiden aus dem XIII. (königlich württembergischen) Armeekorps als Assistenzarzt mit Patent vom 28. Oktober 1904 in der Schutztruppe angestellt.

Verfügung des Reichskanzlers (Oberkommando der Schutztruppen) vom 25. Mai 1906.

Dr. Schulze, Unterapotheker der Reserve, mit dem 28. Mai d. Jz. in die Schutztruppe übernommen und gleichzeitig zum Oberapotheker ernannt.

Verfügung des Reichskanzlers (Oberkommando der Schutztruppen) vom 26. Mai 1906.

Bruder, Oberveterinär, mit dem 31. Mai d. Jz. behufs Übertritts zu den Oberveterinären der Landwehr 1. Aufgebots (Bezirkskommando Straßburg i. E.) aus der Schutztruppe ausgeschieden.



Bräuning, Oberapotheker, mit dem 81. Mal d. Jg. befuß Übertritt zu den Oberapothekern der Landwehr (Bezirkskommando Weisensfeld) aus der Schutztruppe ausgeschieden.

Verlustliste Nr. 65

der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika bei den Kämpfen gegen die ausländischen Eingeborenen.

Gefallen:

Am 23. Mai im Gefecht westlich Springpueß:

1. Reiter Clemens Seufert, früher im königlich Bayerischen 2. Feldartillerie-Regiment Horn, zuletzt im Landwehrbezirk Kissingen.

Am 24. Mai bei Tsamab:

2. Leutnant Karl Fürbringer, früher im Husaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommerschen) Nr. 5.
3. Unteroffizier Wilhelm Schwarz, früher im Badischen Train-Batalillon Nr. 14.
4. Unteroffizier Wilhelm Thelen, früher im 2. Westfälischen Husaren-Regiment Nr. 11.
5. Gefreiter Ernst Schnalle, früher im Schlesischen Pionier-Batalillon Nr. 6.
6. Reiter Julius Heber, früher im 1. Badischen Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109.
7. Reiter Oskar Krause, früher im 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 47.
8. Reiter Frh Prochnow, früher im Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neumärkischen) Nr. 3.
9. Reiter Emil Rothe, früher im Füsilier-Regiment Generalfeldmarschall Graf Blumenthal (Magdeburgischen) Nr. 86, zuletzt im Landwehrbezirk Weisensfeld.
10. Reiter Wilhelm Seßhorn, früher im Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89.

Am 4. Juni bei Gaoibis (Sperlingspueß).

11. Oberleutnant Waldeemar Dannert, früher im Pommerschen Füsilier-Regiment Nr. 34, Kopf- und Brustschuß.
12. Leutnant Heinrich v. Abendroth, früher im königlich Sächsischen 1. (Leib-) Grenadier-Regiment Nr. 100, Kopf- und Bauchschuß.
13. Sergeant Paul Funke, früher im Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreussischen) Nr. 1, Weckenschuß.
14. Gefreiter Otto Ulrich, früher im Pommerschen Pionier-Batalillon Nr. 2, Brustschuß.
15. Gefreiter Otto Diebel, früher im 5. Lothringischen Infanterie-Regiment Nr. 144, Fertschuß.
16. Reiter Peter Brunner, früher im 2. Großherzoglich Hessischen Dragoner-Regiment (Leib-Dragoner-Regiment) Nr. 24, Brustschuß.
17. Reiter Hermann Berndt, früher im Feldartillerie-Regiment von Peuder (1. Schlesischen) Nr. 6, Kopfschuß.
18. Reiter Hermann Dilz, früher im Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Blumenthal (Magdeburgischen) Nr. 86, Bauchschuß, Streifschuß linkes Handgelenk.
19. Reiter Franz Joswig, früher im Ostpreussischen Trainbatalillon Nr. 1, Kopfschuß.
20. Reiter Hans Schoer, früher im Infanterie-Regiment Graf Wose (1. Thüringischen) Nr. 31, Brustschuß.

Verwundet:

Am 23. Mai bei Daksib:

1. Blyefeldwebel Alexander Eschberger, früher im 7. Badischen Infanterie-Regiment Nr. 142, leicht, Streifschuß linke Hand.
2. Unteroffizier Paul Böckel, früher im 3. Garde-Regiment zu Fuß, leicht, Steinplitter linkes Knie.

Am 23. Mai im Gefecht westlich Springpueß:

3. Gefreiter Wilhelm Zaag, früher im 7. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 69, leicht, Fleischschuß rechten Oberschenkel.

Am 25. Mai bei Nufals:

4. Leutnant Georg Hollenkopf, früher im königlich Sächsischen Fußartillerie-Regiment Nr. 12, leicht, Schuß linken Unterarm, rechter Oberarm und fünfter Finger.
5. Gefreiter Paul Homay, früher im Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Deßau (1. Magdeburgischen) Nr. 26, schwer, Kopfschuß.
6. Reiter Paul Beyer, früher im Colbergischen Grenadier-Regiment Graf Welfenau (2. Pommerschen) Nr. 9, leicht, Schuß linken äußeren Knöchel.



7. **Leiter Friedrich Poffel**, früher im 2. Ostpreussischen Feldartillerie-Regiment Nr. 62, leicht, Strelchfuß rechten Fuß.
8. **Leiter Gottlieb Gläser**, früher im Grenadier-Regiment König Friedrich III. (3. Sächsischen) Nr. 11, leicht, Strelchfuß rechten Oberschenkel.

Am 4. Juni bei Gaoßis (Sperlingspueh):

9. **Leutnant Herbert Pabel**, früher im Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommerischen) Nr. 2, leicht, Steinsplitter linke Hand.
10. **Sergeant Paul Feller**, früher im Königlich Sächsischen 1. Husaren-Regiment König Albert Nr. 18, schwer, Knochenschuß linken Oberarm.
11. **Unteroffizier Hermann Buchterhand**, früher im 2. Pommerischen Ulanen-Regiment Nr. 9, schwer, Schuß unterhalb rechten Schlüsselbeins, Steinsplitter Gesicht.
12. **Unteroffizier Rudolf Wehrmann**, früher im Infanterie-Regiment Graf Dönhoff (7. Ostpreussischen) Nr. 44, leicht, Querschuß Rücken.
13. **Gefreiter Kurt Klappenbach**, früher im Königlich Sächsischen 1. Ulanen-Regiment Nr. 17, Katfer Franz Joseph von Österreich, König von Ungarn, leicht, Steinsplitter linke Hand.
14. **Leiter Paul Gabecke**, früher im 6. Garde-Regiment zu Fuß, leicht, Strelchfuß rechte Hand.
15. **Leiter Johannes Großhopp**, früher im Infanterie-Regiment Graf Dönhoff (7. Ostpreussischen) Nr. 44, leicht, Geschosspitter linken Unterarm.

Den Wunden erlegen:

1. **Leiter Karl Friedrichsen**, früher im Infanterie-Regiment von Lübow (1. Rheinischen) Nr. 25, am 25. Mai auf dem Transport nach dem Lazarett Kalkfontein gestorben, siehe Verlustliste Nr. 62 unter „Verwundet“ Nr. 9.

An Krankheiten gestorben:

Im Lazarett Karibis:

1. **Leiter Georg Treuschel**, früher im 1. Ober-sächsischen Feldartillerie-Regiment Nr. 16, zuletzt im Landwehrbezirk Wolsheim, am 28. Mai an Typhus.

Im Feldlazarett Bethanien:

2. **Leiter Ferdinand Schmitt**, früher im Füsilier-Regiment von Gersdorff (Kurhessischen) Nr. 80, zuletzt im Landwehrbezirk Mühlhausen, am 1. Juni an Herzschwäche nach Typhus.

Im Lazarett Windshul:

3. **Gefreiter Karl Wallinger**, früher im Ulanen-Regiment Graf Haeßeler (2. Brandenburgischen) Nr. 11, zuletzt im Landwehrbezirk Saarbürg, am 8. Juni an Typhus.

Nichtamtlicher Teil.

Personal-Nachrichten.

Der Hamburgische Senat hat den Pbyhtus Dr. Noht zum Medizinrat und Leiter des hamburgischen Medizinalamtes ernannt. Neben dem neuen Amt ist ihm die Leitung des Seemanns-Krankenhauses und Instituts für Schiffs- und Tropenkrankheiten betraut worden.

Dem früheren Regierungsrat in Schußgebiet Kamerun, Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin und dirigierenden Arzt am Städtischen Krankenhaus am Urban in Berlin, Dr. Albert Pehn, ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Nachruf.

Am 7. Juni farb gelegentlich einer Insomationsreise nach Kamerun in Duala der Hauptmann im Königlich Sächsischen Pionier-Bataillon Nr. 12, Johannes Wilhelm Prell.

Der Verstorbene stand seit dem 31. März 1899 im Dienste des Schußgebietes Togo, wo er erst als Leiter der deutschen Abteilung der deutsch-französischen Grenzkommission, später als Truppenführer und Bezirksamtmann von Lome, zuletzt als Bezirksamtmann von Aneho verwendet war. Das Schußgebiet verliert in ihm einen verdienten, tüchtigen und pflichtgetreuen Offizier, der sich nicht allein der Zuneigung seiner Kameraden, sondern auch der Achtung und des Vertrauens der europaischen und eingeborenen Bevölkerung des Schußgebietes in hohem Grade erfreute. Sein Tod bedeutet einen herben Verlust für das Schußgebiet. Ein gutes Andenken ist ihm dauernd gesichert.

Berlin, 11. Juni 1906.

Im Namen der Beamten und Offiziere des Schußgebietes:

Der Gouverneur: Graf Besch.



Nachruf.

Im Kampf gegen die Hottentotten fiel der Oberleutnant und Führer der 11. Kompagnie 1. Feldregiments

Leo v. Baehr.

Im Gefecht bei Daß am 10. April führte er seine Kompagnie siegreich gegen den Feind. Bei Witmund in den großen Karasbergen am 20. April 1906, wiederum siegreich, wurde ihm der Tod auf dem Schlachtfelde zu teil.

Witnduf, den 28. April 1906.

gez. v. Mühlensfels,
Oberleutnant u. Kommandeur des 1. Feldregiments.

Nachruf.

In dem Gefecht bei Witmund am 20. April 1906 wurde schwer verwundet der Leutnant der 2. Kompagnie 1. Feldregiments

Friedrich Schläter.

Er erlag seiner Verwundung in der Nacht vom 26. zum 27. April in der Krankensammelstelle Wasserfall.

Er war ein tüchtiger, braver Offizier, voller Mut und voll schöner Hoffnung.

Witnduf, den 28. April 1906.

gez. v. Mühlensfels,
Oberleutnant u. Kommandeur des 1. Feldregiments.

Nachruf.

Am 20. April 1906 fiel, durchs Herz getroffen, in schwerem Gefecht gegen Hottentotten Morengas in den Karasbergen der

Oberleutnant v. Baehr,

Führer der 11. Kompagnie 1. Feldregiments, nachdem er sich kurz vorher in einem selbständigen Gefecht seiner Kompagnie ausgezeichnet hatte und darin leicht verwundet worden war.

Dem hervorragend tapferen Offizier und allseits beliebten Kameraden werden wir ein treues Andenken bewahren.

Im Namen der Offiziere der Südruppen:
gez. v. Estorff, Oberleutnant.

Deutsch-Ostafrika.

Die Wiederausreise nach Ostafrika haben angetreten: Bezirksamtssekretär Stiegel, Bausekretär Wächter und Steuermann Müller.

Der Tiefbautechniker Proymann, der kommiss. Sekretär Frepp, der Techniker Beyer und die Fortlasser Witkau und Simon sind in Ostafrika eingetroffen. Der Kapitän Prüssing, der Hauptzollamtsvorsteher Sieß und der Bezirksamtssekretär Eruse sind dazwischen wieder eingetroffen.

Aus Ostafrika sind mit Heimaturlaub eingetroffen: Entomologe Prof. Dr. Boffeler, Kapitän Reumüller, Gouvernementssekretär Sauer, Be-

zirksamtssekretär Bergen, kommiss. Sekretär Scholz, Buchhalter Sellier und Reflektionsmeister Gräfe.

Mit Heimaturlaub sind eingetroffen:

Am 17. Mai in Genua: Feldwebel Fitting.

Am 22. Mai in Konstantinopel: Leutnant v. Wiese u. Kaiserwaldau.

Am 27. Mai in Neapel: Oberleutnant Schulz, Feldwebel Bast und Sanitätsbergamt Staffenagen.

Am 29. Mai in Hamburg: Feldwebel Herbsleb und Unteroffizier Cordes.

Kamerun.

Dem Leiter der Versuchsanstalt für Landeskultur in Victoria Dr. Weberbauer ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Dr. phil. Bücher ist als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter bei der Versuchsanstalt für Landeskultur in Victoria angenommen und hat die Ausreise nach Kamerun am 9. Juni angetreten.

Der Landmesser Fahn hat am 9. d. Mts. die Wiederausreise nach Kamerun angetreten.

Mit Heimaturlaub sind aus Kamerun eingetroffen: Polizeileitender Dienstadt, Sekretär Fickel, kommiss. Sekretär Melch, kommiss. Stationsleiter Brüdner, Techniker Schulte und Zimmermann Campair.

Mit Heimaturlaub sind am 31. Mai in Homburg eingetroffen: Leutnant Berner, Feldwebel Stamm, Sanitätsfeldwebel Scheer und Sanitätsbergamt Niedermater.

Togo.

Die Wiederausreise nach Togo haben angetreten: Am 9. Juni der kommiss. Sekretär Mohr und der Stellvertreter 2. Klasse Lang. Am 11. Juni hat der Tischler Wettsche die Ausreise nach Togo angetreten.

Der kommiss. Sekretär Klinkmüller ist in Togo wieder eingetroffen.

Am 13. Mai sind mit Heimaturlaub von Rome abgereist: Gouverneur Graf v. Feh, Landrentmeister Gärtner, Stationsleiter Mitschlich und Materialverwalter Poesch.

Südwestafrika.

Der Gerichtsschreiber Eugen Grundler aus Eßlingen hat die Ausreise nach Lüderichsbucht am 15. d. Mts. angetreten.

Der Tischler Richard Reinhold von hier soll die Ausreise nach Swalopmund am 30. Juni antreten.

Der Maschinist Wilh. Schwarz ist im Schutzgebiet Südwestafrika eingetroffen.



Aus Südwestafrika sind mit Heimatsurlaub eingetroffen die Gouvernementssekretäre Gruschka und Uhlmann, Distriktschef Wasserfall, Werkmeister Dramert und Streckenwärter Pöhl.

Der frühere Bizelebewebel Zwitterer ist als Zollaufseher beim Kaiserlichen Gouvernement von Südwestafrika angestellt worden.

Der Schlosser Arthur Holz ist am 19. März d. J. aus dem Dienste des Gouvernements von Südwestafrika entlassen worden.

Die Ausreise bzw. die Wiederausreise in das Schutzgebiet haben am 30. Mai 1906 von Hamburg aus angetreten:

- a) Transport Z 9 unter Führung des Majors Weidlich und des Oberleutnants v. Hartrott in der Stärke von 4 Offizieren, 3 Oberbetrieblern, 21 Unteroffizieren und 249 Mannschaften als Begleitkommando sowie 971 Pferde.
- b) Dem Transport angegliedert: Oberleutnant Randt, Leutnant Goerle, Stabsarzt Dr. Simon, Assistenzarzt Dr. Haeseler, Oberbetrieblern Hartig, Oberapotheker Dr. Schulze, Probiantenamtsoffizienten Busche und Carpius, 2 Zahlmeisterprokuranten und 20 Feldbäcker, außerdem Kriegsfreiwilliger Leutnant der Res. Buchsinn.
- c) Unter Anschluß an diesen Transport in das Schutzgebiet wieder ausreisend: Oberleutnant Raufsch, Leutnants Schaumburg und Kirshelm, Sanitätsbergamt Pettschek und Unteroffizier Gronwald.

Mit Heimatsurlaub insolge Verwundung oder Erkrankung sind eingetroffen:

Am 15. Mai in Brindisi: Leutnant v. Düring.
Am 25. Mai in Hamburg: Hauptmann Streitzmow, Oberleutnants Langeling und Kuhn,

Leutnants Trautmann, Frhr. v. u. zu Mannsbach, Löwe, v. Sanneden und v. Petersdorff-Campen, Stabsarzt Berger, Oberarzt Dr. Merdas, Oberbetrieblern Neumann und Brucker, Oberapotheker Dr. Ferle, Feldbagaretsinspektor Marcus, Feldintendantursekretär Georg und Kreisgerichtsekretär Knitter, außerdem 207 Unteroffiziere und Mannschaften.

Am 27. Mai in Antwerpen: Hauptmann Volkmann.
Am 30. Mai in Bremerhaven: Oberleutnant Hohl.

Deutsch-Sen-Guinea.

Gouverneur Dr. Hahl und Bezirksamtmann Senfst aus Fay sind mit Heimatsurlaub in Deutschland eingetroffen.

Im Schutzgebiet sind eingetroffen: Die kommiss. Sekretäre Beihke, Gentner und Herz, der Bureaugehilfe Baumler, die Bautechniker Schaffrath und Wittrod, die Polizeimeister Böls und Wulff sowie der Feldgehilfe Kapell.

Patriotische Gaben.

Für die zur Zeit in Südwestafrika zur Niederwerfung des Aufstandes befehligten Truppen sind weiterhin folgende freiwillige Gaben eingegangen, bzw. nachstehende Anerbieten gemacht worden, für welche hiermit nochmals der Dank des Oberkommandos ausgesprochen wird:

1. Von Herrn Oberpostassistenten Münch in Wiesbaden durch Sammlung 500 Mk.
2. Von der Deutschen Burkschenschaft in Tübingen 197 Mk.
3. Herr Niemann in Bernterode a. G. beabsichtigt, Sebestoff zu senden.

Nachrichten aus den deutschen Schutzgebieten.

(Abdruck der Nachrichten vollständig oder teilweise nur mit Quellenangabe gestattet.)

Deutsch-Ostafrika.

Zweiter Geschäftsbericht der ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft für die Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1906.

Dem Berichte der Direktion vom Mai 1906 entnehmen wir: Während des zweiten Geschäftsjahres unserer Gesellschaft ist der Bau unserer Bahn unter besonderen Schwierigkeiten nach Kräften gefördert worden.

Die Unruhen, die gegen Mitte des Jahres in der Kolonie ausbrachen, haben eine Unterbrechung der Arbeiten nicht herbeigeführt, wohl aber insofern auf deren Fortgang etwas störend eingewirkt, als von den auf der Strecke als Arbeiter beschäftigten

Eingeborenen, die uns anfangs in ausreichender Anzahl zur Verfügung standen, ein Teil wegfiel, ein anderer Teil von der Regierung als Träger für die militärischen Expeditionen in Anspruch genommen wurde. Die Folge war, daß ein erheblicher Mangel an schwarzen Arbeitern eintrat, der noch dadurch verschärft wurde, daß im letzten Monat des Berichtsjahres ein großer Teil der Regier wie alljährlich auf einige Monate zur Bestellung der eigenen Felder in die Heimat wanderte. Dagegen war für die Arbeiten in Darressalam selbst reichliches Angebot vorhanden. Behufs Gewinnung frischer Arbeitskräfte wurden mit Genehmigung und Unterstützung des Gouvernements und der Bezirksämter Anwerber



in das Innere der Kolonie und in deren Nachbarschaft entstand. Nach einem kürzlich eingegangenen Berichte ist es diesen Anwerbern gelungen, etwa 2000 Arbeiter zu beschaffen, von denen inzwischen 500 bereits auf den Arbeitsplätzen angelangt, während die übrigen 1500 unterwegs sind. Sollten diese, was allerdings zweifelhaft ist, der eingegangenen Verpflichtung alle treu bleiben, so würde die Zahl der Arbeiter, welche gegen Ende März d. Jz. etwa 4200 bis 4500 betrug, auf ungefähr 6500 anwachsen. Neuerdings hat uns das Gouvernement auch die Beschäftigung vordem Aufständischer aus dem Süden der Kolonie gestattet; jedoch sind bisher noch keine Arbeiter von dort gekommen. Endlich ist für den Fall, daß durch die geschilderten Maßnahmen der Bedarf an Arbeitern noch nicht genügend gedeckt sein sollte, die Einführung asiatischer Arbeiter vorgesehen.

Teilweise gehemmt wurden die Arbeiten auch durch Hochwasser, die in der letzten Regenperiode außergewöhnlich zahlreich und mächtig auftraten und stellenweise die Verlegung der Linie oder die Erneuerung bereits fertiggestellter Strecken notwendig machten.

Dagegen sind, dank der großen Aufmerksamkeit, welche die Bauleitung der Gesundheitspflege der Beamten und Arbeiter angedeihen läßt, Störungen infolge Massenerkrankungen, wie dies beim Bau anderer afrikanischer Bahnen wiederholt der Fall gewesen ist, bei unserem Bahnbau nicht vorgekommen. Im allgemeinen war der Gesundheitszustand zufriedenstellend. Der Gesundheitsdienst untersteht zwei ausschließlich für unser Unternehmen gewonnenen Ärzten, die mit der Behandlung von Tropenkrankheiten besonders vertraut sind, und von denen einer in Daresalam, der andere am Kilang stationiert sind. Daneben wurde seit August v. Jz. zweimal wöchentlich ein Arztgehilfe nach den Arbeitsplätzen hinausgeschickt, um in den ziemlich zahlreichen Fällen kleinerer Verletzungen Verbände anzulegen. Ferner wurde die Verwaltung der Krankenbaracken, auch die vollständige Versorgung und Pflege der Kranken und des Hilfspersonals vom Baubureau auf den Gesundheitsdienst übertragen und für diesen ein besonderes Haus gemietet, da zu befürchten war, daß bei dem großen Zuwachs an Europäern, wie er in letzter Zeit in Daresalam stattgefunden hat und noch immer stattfindet, die Räume des Gouvernementskrankenhauses in Zukunft nicht ausreichen würden, um auch die Kranken des Arbeitspersonals aufzunehmen. In diesem Hause befinden sich neben dem Bureau des Gesundheitsdienstes eine Station zur Behandlung und Verpflegung hospitalbedürftiger Kranter, eine Niederlage von guten, preiswerten Lebensmitteln sowie eine Einrichtung zur Herstellung keimfreien Wassers mit oder ohne Kohlensäure.

Was den Fortgang des Baues im einzelnen anlangt, so sind die Vorarbeiten unter der Leitung von fünf Ingenieuren, die das von uns übernommene

Material der Vorstudienexpedition benutzten, so gut wie beendet. Die Pläne bis Kilometer 190 haben bereits unsere und die landespolizeiliche Genehmigung des Gouverneurs erhalten.

Bei der endgültigen Feststellung der Linienführung war insbesondere die Bestimmung des Ausgangspunktes der Bahn in Daresalam Gegenstand eingehender Erwägungen.

In dem Bestreben, die Bahnhofsanlagen in Daresalam möglichst zweckmäßig zu gestalten, wurden verschiedene Entwürfe aufgestellt, bei denen auf die künftige Entwicklung des Güterverkehrs und besonders Erleichtern des Überschlagsverkehrs vom Seeschiff auf den Eisenbahnwagen durch vermehrte Gleisanlagen in nächster Nähe des Hafens Rücksicht genommen werden sollte. Schließlich wurde der von uns entwogene Plan, einzuwickeln die gesamten Bahnhofsanlagen am Hafen herzustellen, hauptsächlich aus gesundheitlichen Bedenken fallen gelassen; die Hauptstation wird nunmehr auf dem 10 m über dem Hafen liegenden Gelände des früheren Erzerzlerplatzes zwischen der Kaiser- und Kraderstraße angelegt. Eine Verbindungsbahn führt vom Hauptbahnhofe zu dem am Hafen im Bau befindlichen neuen Hallschuppen und Lagerhause.

Vom Bahnhofe aus wendet sich die Bahnlinie alsbald nordwestlich, kreuzt die Bugustrasse sowie die im Bau befindliche Bogamoyofstraße und hält sich dann parallel der Bugustrasse. Von Kilometer 17 ab wird die von der Studienkommission festgesetzte Linienführung im Tale des Simbasi innegehalten, bei welcher die Wasserfächerbe des April in der Höhe von 157 m überunden wird, während die von den früheren Expeditionen aufgestellten Entwürfe die Überschreitung der Wasserfächerbe in der Höhe von 250 m vorgezogen hatten. Nach Überschreitung zahlreicher von den Bugubergen kommender Flüsse und Bäche wird bei Kilometer 89 das etwa 3 km breite Überschwemmungsgebiet des Kingani erreicht. Von hier ab wird die Bahn in ziemlich genau westlicher Richtung bis zum Ngeregereffusse verlaufen, diesen bei Kilometer 157 überschreiten und sich schließlich am Fuße des Uluguru-Gebirges im Tale des reisenden Kwasi-Lulonde-Flusses nach Morogoro hinziehen.

Der für die Bahnstrecke erforderliche Grunderwerb ist in der Hauptsache abgeschlossen. Er ging überall glatt vonstatten; für die Grundstücke im Stadtbezirk Daresalam wurden die Preise mit den Besitzern vereinbart, für das Land im Innern wurden von den Behörden Einheitspreise festgesetzt, welche von den Eingeborenen ohne weiteres anerkannt wurden. Die Eigentums Grenzen wurden hier unter Zuglegung der Zumben (Gemeindevorsteher) festgesetzt und die durchweg sehr bescheidenen Kaufgelder an die Eingeborenen ausgezahlt.

Die Erdarbeiten sind bis Kilometer 190 vergeben und im vollen Gange. Ab und zu mußte der Boden mit der Hacke gelöst, an anderen Stellen durch Sprengung des Kalksandsteines vorbereitet werden.

Der bei dem Kilometer 25,5 bis 25,6 notwendige Tunnel ist fertiggestellt und wird bereits von der Lokomotive befahren.

Die endgültigen Brücken und Durchlässe sind bis Kilometer 28 sowie zwischen Kilometer 159 und 170 fertig und an mehreren anderen Stellen in Angriff genommen. Für die umfangreichen Steinbauten und Brücken am Kingani-Flusse jedoch werden zur Zeit erst die Pläne ausgearbeitet. Der an mehreren Punkten begonnene Bau provisorischer Holzbrücken ging nur sehr langsam vorwärts, weil die in den benachbarten Wäldern geschlagenen Hölzer wegen ihrer Härte nur schwer zu bearbeiten waren.

Die Niedrig- und Hochwasserflände sowie die Wassermengen der die Bahnlinie berührenden Wasserläufe werden von der Bauleitung fortlaufend ermittelt. Insbesondere wurden während der Hochwasserzeiten am Kingani und Ngerengere eingehende Untersuchungen angestellt, um die erforderlichen Unterlagen für die Breite der Durchflußöffnungen der Kalübergänge zu gewinnen.

Der Oberbau hatte unter dem anhaltenden Regen am meisten zu leiden; er war am Schlusse des Berichtsjahres erst bis Kilometer 29 fertiggestellt, schreitet jedoch jetzt rascher vorwärts. Das erforderliche Schottermaterial wird aus zwei von der Bauleitung eingerichteten Steinbrucharbeiten gewonnen.

Von den Bahnhöfen geht der in Dareßsalam seiner Vollendung entgegen. Das Empfangsgebäude, der Güterschuppen, die elektrische Zentrale, von der aus die Pumpen der Wasserstation sowie die für das Löschen der Güter am Hafen vorgesehenen Transporter Betriebskraft und die Bahnhof- sowie Kalanlagen elektrische Beleuchtung erhalten werden, sind bis auf Türen und Fenster, der Lokomotivschuppen im Rohbau fertig.

Sämtliche Gebäude, mit Ausnahme des noch nicht in Angriff genommenen Werkstattgebäudes, sollen bis Ende Juni d. J. fertiggestellt sein.

Wegen der Anlage des Bahnhöfes in Morogoro sind die Erdarbeiten noch nicht abgeschlossen. Die Art seiner Ausführung wird davon abhängen, ob die Absicht, die Bahn bis Kilossa weiterzuführen, in nächster Zeit verwirklicht werden wird. In diesem Falle würde, da Morogoro als Zwischenstation kaum einen größeren Verkehr haben dürfte, kleinere Anlagen genügen, als nötig wären, wenn es auf längere Zeit Endstation bliebe.

Zwischenstationen sind an folgenden Punkten der Strecke vorgesehen:

Bugu	Kilometer 21
Soga	" 58
Mvu	" 84
Ngerengere	" 150
Wilteffe	" 181

Mit Ausnahme von Ngerengere werden diese Haltepunkte vorläufig sehr einfach ausgerüstet. Von der Einrichtung einer genügenden Zahl von Wasserstationen mußte vorläufig abgesehen werden, da die Bohrerlöcher an einigen zunächst in Aussicht genommenen Stellen ergebnislos verlaufen sind; die Wasserberföderung der Lokomotiven muß deshalb zunächst aus Wasserwagen erfolgen, die in den Zügen mitgeführt werden.

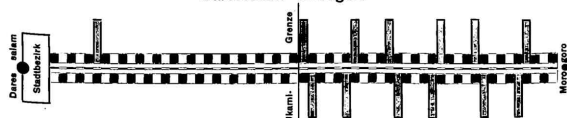
In Ngerengere, wo Personal- und im Falle der Weiterführung der Bahn später auch Lokomotivwechsel stattfinden wird, werden Übernachtungsbräume und eine Stillwerkräume eingerichtet.

Von den vorgesehenen Betriebsmitteln waren 6 Lokomotiven und 60 Niederbordwagen zum Transport des Oberbaus, Brücken- und Schottermaterials in Betrieb, die übrigen bestellt und zum Teil schon unterwegs nach Dareßsalam. Von den Personenzugwagen sind zwei mit Abteilungen für I. und II. Klasse, die übrigen vier sind so eingerichtet, daß sie je nach Bedarf als III. Klasse oder als Wagen zur Beförderung von Farbigen benutzt werden können.

Um den späteren Anforderungen an Wohnräume für unsere Beamten gerecht zu werden, haben wir ein zweistöckiges, in unmittelbarer Nähe des Bahnhöfes in Dareßsalam liegendes Gebäude mit einem großen Schuppen erworben.

Wegen der Verteilung der an unserer Eisenbahn liegenden Ländereien sind wir mit der Regierung und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zu einer grundsätzlichen Einigung gekommen. Gemäß § 11 unserer Konzession waren besonders die Rechte der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zu berücksichtigen. Die getroffenen Vereinbarungen wurden in einem zwischen dem Deutsch-Ostafrikanischen Landesfiskus einerseits, der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und uns andererseits abgeschlossenen und am 2. August 1906 zu Dareßsalam vollzogenen Vertrage niedergelegt. Die Verteilung der Ländereien wird nach folgendem Schema vorgenommen:

Daressalam—Morogoro



□ Land der Regierung
 ■ Land der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft
 ▨ Eisenbahngelände mit Schienenstrang



Sowelt sich in diesen Blocks herrenlose Ländereien befinden, unterliegen diese dem Aneignungsrecht der Interessenten. Auf diese Weise ist ermöglicht worden, daß schon jetzt jeder sein Land vermessen lassen kann, was sonst sehr viel Zeit in Anspruch genommen und große Kosten verursacht hätte.

Die Verhandlungen über die Katanalage in Dar-es-Salaam und das damit zusammenhängende Leichtergeschäft waren in der ersten Hälfte des Berichtsjahres sowohl mit der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes als auch mit der Deutschen Ost-Afrika-Bank in allen Hauptpunkten so weit abgeschlossen, daß wir auf Grund der wechselseitig übernommenen Verpflichtungen am 1. Juli eine „Hafenabteilung der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft und der Deutschen Ost-Afrika-Bank“ zum Betriebe des hauptsächlich durch unseren eigenen Bedarf versorgten Leichtergeschäfts profitförsich einrichten und der Firma Hanfing & Co. zur Verwaltung übertragen konnten. Als es jedoch zur Zeichnung der Verträge kommen sollte, entstanden — ohne Verschulden auf unserer Seite — unerwartete Schwierigkeiten, die völlig neue Verhandlungen nötig machten. Unberührt davon wurde der Bau der Hafenanlagen stetig fortgeföhrt; ihre Vollendung wird noch für dieses Jahr erwartet.

Zwecks Verlängerung unserer Bahn bis Kilossa haben wir die weitere Strecke zunächst untersuchen und alles vorbereiten lassen, um bei einer Vorlage an den Reichstag so gerüstet zu sein, daß wir bei Bewilligung der erforderlichen Garantie unmittelbar weiterbauen können. Eine Unterbrechung des Baues würde zum Schaden des Reiches und der Kolonie sowohl den Bau der jetzigen Strecke als auch den Weiterbau erheblich verteuern. An der Notwendigkeit des Weiterbaues kann nach den traurigen Lehren der letzten Zeit kaum ernstlich mehr gezweifelt werden. Das ist auch in der Denkschrift des Gouverneurs Grafen v. Söden über die Ursachen des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika 1905 eindringlich zum Ausdruck gebracht.

Die mit unserem Bahnbau verknüpften Erwartungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung Deutsch-Ostafrikas werden sich, wie wir hoffen, ähnlich wie bei der englischen Ugandabahn bestätigen, umso mehr, da schon jetzt, noch ehe die Bahn ihre eigentliche Wirkung entfalten kann, ein lebhafter Aufschwung zu bemerken ist.

Der Gesamthandel hatte in den Jahren vor 1903 in den sich jetzt gleichbleibenden Zahlen seine Entwicklung gezeigt. Von da ab stiegen die Zahlen für

Ausfuhr		Einfuhr	
von Mt. 5 283 290	8 858 460 l. Z.	1902/03	
auf = 7 054 207	11 188 052 =	1903/04	
= = 8 950 565	14 388 888 =	1904/05	

Hiervon gingen über die Wünnengrenzen

Ausfuhr		Einfuhr	
Mt. 315 301	Mt. 499 248 l. Z.	1903	
= 1 284 280	= 1 448 307 =	1904	

Der auffallende Unterschied in den letzten Ziffern ist hauptsächlich dem Umfange zuzuschreiben, daß wegen der mangelnden Verbindung des Gebietes am Viktoria Nyanga mit unserer Küste die Güter durch die Ugandabahn über die englische Grenze abgeleitet werden. Vor dem Bestehen der Ugandabahn konnten natürlich aus jener Gegend nur wenige Produkte den Landtransport bis zur Küste vertragen; von vielen unterließ deshalb die Produktion gänzlich. Auch der Handel mit den fruchtbaren und stark bevölkerten Gebieten am Tanganyika- und Nyassa-See wird uns so lange verloren gehen, als unsere Küste keine Verbindung mit dem See besitzt.

Die besten Ergebnisse brachte von allen Plantagenbetrieben die Sisalfkultur, die sich in unserer Kolonie außerordentlich schnell ausgebreitet und hohe Gewinne abgeworfen hat; auch wenn sich diese bei steigendem Angebote ermäßigen sollten, so würde selbst bei niedrigeren Preisen die Kultur noch immer lohnend sein. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Bedarf des Marktes noch bei weitem nicht befriedigt werden kann und sich immer neue Verwendungszwecke für den Sisalfhanf infolge seiner Vorzüge vor anderen Hanfarten bieten. Es ist begründete Hoffnung vorhanden, daß Deutsch-Ostafrika in einigen Jahren bei intensiver Wirtschaft und genügendem Arbeitermaterial sicher auf zehn Millionen Stollpflanzen rechnen kann, die einen Jahresertrag von mindestens 10 000 t Hanf im Werte von 7 bis 8 Millionen Mark geben und den ungefähren Bedarf Deutschlands decken würden.

Aus Deutsch-Ostafrika wurden an Faserpflanzen (außer Baumwolle) exportiert:

im Jahre 1903	633 598 kg gleich Mt.	407 763.—
" " 1904	1 164 116 "	" 711 908.—
und im ersten Vierteljahre 1905	für Mt.	260 597.—
gegen " " 1904	"	" 150 602.—

Auch der Ertrag der Kautschukkultur ist im Steigen begriffen, trotzdem sie noch immer unter der als Raubbau zu bezeichnenden unwirtschaftlichen Ausbuhungsweise der Eingeborenen zu leiden hat. Man hofft aber, daß die Kautschukproduktion durch einen rationell betriebenen Plantagenbau, wie er jetzt an einigen Stellen begonnen ist, bedeutend gehoben wird.

Die Ausfuhr über die Küstengrenze hatte

im Jahre 1902	einen Wert von Mt.	1 210 017.—
" " 1903	" " "	" 1 993 848.—
" " 1904	" " "	" 2 225 670.—

Die zur Einföhrung des Baumwollbaues aufgewandte Mühe zeigt bereits Erfolge, die Anregungen zu einer größeren Pflege dieser Kultur an vielen Orten gegeben haben. Wenn auch z. Bt. noch nicht an eine große Volkskultur gedacht werden kann, so ist es doch erfreulich, daß sich in verschiedenen Küstengebieten eine nennenswerte Anzahl Eingeborener selbständig mit dem Baumwollbau beschäftigte. Während 1903 über die Küstengrenze nur 9 272 kg für Mt. 7313.—



erportiert wurden, gelangten von der Ernte des Jahres 1904 über die Häfen des Schutzgebietes etwa 1000 Ballen à 500 Pfund im Werte von etwa M. 250 000.—

zur Ausfuhr. Nicht berücksichtigt ist die aus den Bezirken des Viktoria Nyanza und dem Gebiete des Kilimanjaro stammende Baumwolle, die über die Uganabahn und den englischen Hafen Mombassa geht.

Während der Pflanzzeit Januar/März 1906 wurde die Anbaufläche in der Kolonie wiederum erheblich vermehrt. Außer 65 000 kg ägyptischer Saat gelangten 10 000 kg Togo Saat zur Verteilung.

Durch den Vetter der Baumwollschule am Rufidji wird jetzt etwas weiter nördlich eine zweite Baumwollkulturstation eingerichtet, die in das Gebiet unserer Landgerichtszone fällt. Mit dem Errichten von Dampfsämaschinen für die Entfemung der Baumwolle, von denen bereits sieben bestehen, wird fortgefahren. Wesentliche Fortschritte sind in der Qualität der ostafrikanischen Baumwolle zu verzeichnen. Eine am 10. März d. J. eingetroffene Baumwolllieferung der Kommune Lindi ergab 85 Pfg. pro Pfd. foto Hamburg für I. Qualität und 70 „ „ „ „ II.

(Die ägyptische Standardmarke »fally goodfair« wurde im November d. J. mit 66 Pfg., Anfang Mai d. J. mit 86 Pfg. das Pfund, die amerikanische Standardmarke »midling« mit 55 1/4 bzw. 61 1/4 Pfg. notiert.)

Im Interesse einer größeren quantitativen Leistung des Baumwollbaues beschäftigt man sich jetzt mit der Einführung der Pflanzkultur an Stelle der altüberbrachten Hackkultur.

Auf der Baumwollschule Rufidji werden bereits Pflanzversuche unter Verwendung von Rindvieh und Maultieren vorgenommen. Gerade in den Gebieten dieses Flusses liegen ausgebeutete Ländereien mit dem besten Alluvialboden, etwa 700 000 ha umfassend und geeignet zur Reis- und Baumwollkultur.

Die während der letzten Jahre stetig gestiegene Kopraproduktion ist etwa auf gleicher Höhe wie im Vorjahre geblieben.

Die Kospalmenbestände haben sich, dank der auf ihre Ausbreitung gerichteten Bestrebung der Ortsverwaltungen, in sämtlichen Küstenbezirken vermehrt.

Die Ernte in Negerhirse, Mats und Reis fiel günstig aus. Der Anbau von Reis ist noch bei weitem nicht so ausgedehnt, daß er den Eigenbedarf des Landes deckt. Das Rufidjebeta, Rovogoro und Lindi zeichneten sich durch Mehrproduktion und Ausfuhr aus.

In allen Distrikten bauenden Gebieten ist ein Aufschwung der Produktion und eine Steigerung der Ausfuhr gegenüber dem Vorjahre um das Zweif- und Dreifache zu verzeichnen.

Der im vorstehenden angedeutete Aufschwung tritt zusammen mit dem gesteigerten Interesse, das

sich unserer Kolonie zuwendet, seitdem die Notwendigkeit des Eisenbahnbaues erkannt worden ist. Das früher in der Kolonie angelegte Kapital beginnt, sich zu rentieren; koloniale Unternehmungen, die bisher keine lohnenden Erträge ergaben, konnten für das letzte Jahr zum ersten Male einen Gewinn verzeichnen und neue Unternehmungen sind gegründet worden oder in der Bildung begriffen.

Wir dürfen daher der Hoffnung Ausdruck geben, daß diese günstige Entwicklung mit der Zeit auch den Anteilseignern unserer Gesellschaft zugute kommen wird.

Kamerun.

Bereicherung der Sammlungen des Zoologischen Museums in Berlin.

Herr Dr. Strunk hat dem Zoologischen Museum in Berlin mehrere Sammlungen aus Viktoria (Kamerun) überwiesen. Dieselben enthalten 6 Säugtiere, 50 Vogelbälge, 50 Amphibien und Reptilien, 3 Arten Fische, 650 Käfer, 300 Käfer, eine große Zahl von anderen Insekten, weiter auch Spinnen, Tausendfüßler, Regenwürmer und Mollusken.

Die Sammlungen sind dem Museum sehr willkommen. Zwar enthalten sie an neuen Arten nur eine geringe Zahl, aber sie ergänzen in vorzüglicher Weise das bereits aus jenem Gebiet vorhandene Material und machen deshalb eine genauere Beschreibung vieler Arten, als sie bisher gegeben werden konnte, möglich. Besonders ist sehr anzuerkennen, daß Herr Dr. Strunk den seltenen und auch den verschiedenen Altersstadien, besonders bei Vögeln, seine Aufmerksamkeit geschenkt und nicht die Ränge gescheut hat, auch die kleinen und verstedt lebenden Formen, die sonst wenig beachtet werden, z. B. viele seltene Myriopoden, Regenwürmer und Wasserwanzen, zu sammeln.

* * *

Herr Hauptmann W. Langheld hat dem Zoologischen Museum eine große Sammlung aus Garua (Kamerun) überwiesen. Wie jene früheren, ist auch diese wieder ausgezeichnet durch die sorgfältige Präparation der Stücke und ihren sehr hohen wissenschaftlichen Wert. Sie enthält 17 Säugtiere (Schädel, Felle, Gehörne, Embryonen), 41 Reptilien und Amphibien, 6 Fische (4 Arten), viele Krebse, Insekten und Skorpione.

Am wertvollsten sind die Säugtiere (Mispferd, Antilopen, Ratten, Wargenschweine u. a.), unter ihnen sind sicher vier neue Arten (Wasserbock, Wargenschwein, Mohrratte und Gazelle). Aber auch die anderen Stücke verdienen das größte Interesse. Denn sie kommen aus einem faunistisch noch sehr wenig bekannten Gebiet. Wie das bisher dort gesammelte Material und auch diese Sammlung auf das deutlichste zeigt, bietet das Hinterland von



Kamerun noch vieles Neue, und für die Kenntnis der faunistischen Verhältnisse dieser Gebiete zu den Küsten- und besonders zu den östlich und südlich gelegenen Teilen Afrikas ist jede Sammlung von dort mit großer Freude zu begrüßen. Hier können noch überraschende Aufschlüsse erwartet werden.

Ugva.

Bahndan Lome—Palime V.

(Vgl. D. Kolonialblatt 1906 S. 194.)

Laut telegraphischer Mitteilung aus Lome ist die Teilstrecke Koepe—Assahun der Bahn Lome—Palime am 2. d. Mis. eröffnet und dem Betrieb übergeben worden. Im Ganzen sind jetzt ungefähr 56 km Bahn im Betrieb.

Deutsch-Südwestafrika.

Der Detsero- und Hottentotten-Austrad.

272.

2. Juni.

Amtlich wird gemeldet:

Nach dem Gefecht bei Nulaks am 25. Mai war der Gegner zundst nach Osten abgezogen. Unter der Einwirkung der von Durdrist vorgehenden 9. Kompanie 2. Feld-Regiments, und da den Hottentotten vermutlich auch die Besetzung der Wasserstellen am Gelab-Revier bekannt war, wandten sie sich wieder nach Norden. Sie erreichten nördlich Namab abermals das Galn-Revier und zogen dann über Nagais und Dakeib in westlicher Richtung nach Gohls. Die Abteilung des Majors von Freyhold, die am 28. Mai vom Fischfluß kommend in Hals eingetroffen war, stellte durch ihre Patrouillen fest, daß etwa 250 Hottentotten die Pad Gaib—Wambad nach Süden zu überschritten hätten. Sie nahen sofort die Verfolgung auf, Major Sieberg, der unter äußerster Anspannung der Kräfte die Verfolgung bisher durchgeführt hatte, steht jetzt mit seiner Abteilung in Wambad.

Major Mentel hat das Kommando an der Ostgrenze übernommen. Mittelster Ermeteil hält den unteren Fischfluß besetzt.

Hauptmann v. Bentibegni vertrieb, gelegentlich einer Streife durch die großen Karaberge, am 26. Mai nach kurzem Gefecht eine Hottentottenbande und nahm ihnen ihr Vieh ab. Verstreute kleinere Banden traten am Löwenfluß bei Stampriet, am Fischfluß bei Hons und in der Gegend südlich Ghorutabis auf.

273.

11. Juni.

Amtlich wird gemeldet:

Major v. Freyhold war am 28. Mai vom Fischfluß her in Hals eingetroffen und hatte durch Pa-

trouillen festgestellt, daß die Hottentotten in Stärke von 250 Gewehren die Strecke Gaib—Wambad nach Süden zu gekreuzt hatten. Am 30. Mai erhielt die Patrouille des Leutnants v. Abendroth in der Gegend westlich Norkas Feuer. Major v. Freyhold setzte den Vormarsch auf der feindlichen Spur fort und erreichte am 3. Juni den Feind westlich Gaoes. Nach am Abend wurde der Feind von den nächsten Höhen vertrieben. Am folgenden Tage wurde der Angriff fortgesetzt. Nach heftigen Feuergefecht gingen die Hottentotten im Laufe des Nachmittags zurück, und am Abend des 4. Juni befand sich unsere Truppe im Besitze der bisher vom Feinde besetzten Wasserstellen. Dieser floh in westlicher und südwestlicher Richtung. Noch in der Nacht vom 4. zum 5. Juni marschierte Major v. Freyhold nach dem Dranje. Oberleutnant v. Gstorf traf mit der Abteilung des Majors Sieberg am 5. Juni früh von Wambad kommend auf dem Gesechtsebe ein und wird das Gesecht fortsetzen. In diesem Gesecht sind gefallen: Oberleutnant Dannert, früher im Füsilier-Regiment Nr. 34, Leutnant v. Abendroth, früher im Königlich Sächsischen Grenadier-Regiment Nr. 100. Drei Reiter wurden schwer, sieben leicht verwundet. Der gefallene Oberleutnant Dannert ist am 12. November 1904 abgereist, war längere Zeit Kommandant des Stappentombanos Sid und hatte im Gesecht bei Kaehorns am 27. Juni 1905 nach dem Tode des Hauptmanns Blicher die Führung der Abteilung Blicher übernommen.

Über eine Dienstreise im Gebiet der Kchobother Bastards berichtet Gouverneur v. Lindequist, wie folgt!

Am 26. Februar dornmittags ritt ich von Windhof über Kts—Damitts nach Kchoboth, wo ich am 28. nachmittags eintraf.

Über Damitts ist die Trasse der Bahn Windhof—Kchoboth projektiert. Es wurde die Stelle besichtigt, wo eventuell für die Versorgung der Eisenbahn ein gemauerter Damm zu errichten ist. Es handelt sich um sogenanntes Bankwasser an einer felsigen und engen Stelle des bei Damitts vorübergehenden Reviers. Doch erscheint es auch sonst nicht ausgeschlossen, in der Nähe von Damitts Wasser zu erschließen.

In Kchoboth wurde zunächst über die Verwaltungsforn mit den Bastards verhandelt und nach kurzer Beratung der Wells van Wyl als Gemeinbedorfsseher auf 1 Jahr, der Gemeinberat auf 2 Jahre von mir beståtigt.

Eigene, private Angelegenheiten von geringerer Bedeutung blieben den Bastards zur selbständigen Erledigung, wichtigere Sachen berät der Distriktschef mit dem Gemeinberat und legt sie eventuell bei der höheren Instanz zur Entscheidung vor.

Für die weiße Gemeinde fungiert als Vorsteher der Distriktschef. Doch wurde hier insofern ein



Systemwechsel beantragt, als eine von den Weissen gewählte Deputation an Stelle des bisherigen militärischen Distriktschefs einen Zivil-Distriktschef wünschte.

Auf die Klage der Weissen, daß die Pastards in Rehoboth keine Hauptplätze verkaufen, sondern nur auf 5 Jahre verpachten wollten, wurde den Pastards angeraten, den Weissen die Möglichkeit zu gewähren, sich in Rehoboth Grund und Boden zu erwerben und hierfür womöglich ein bestimmtes Gebiet zu bestimmen, wozu das Gelände am zukünftigen Bahnhof als geeignet bezeichnet wurde.

An dem südwestlich von Rehoboth befindlichen Fluße ist vom Distriktsamt viel Wasser aufgemacht worden, das anscheinend sehr viel besser ist als das der Quellen aus dem Flusse und hinreichend für den späteren Bahnbetrieb sein dürfte, wofür es in Aussicht genommen ist.

Nach meinen eigenen Beobachtungen, die mit denen des Distriktschefs, der Weissen am Flusse, insbesondere auch der Mission übereinstimmen, sind die Pastards mit der Neuordnung der Dinge durchaus einverstanden. Sie sehen es offenbar selbst ein, daß angeichts der grundlegenden Umgestaltung der Dinge im Schutzgebiete das Festhalten an der Kapitanatschaft zwecklos und ihren eigenen Interessen nicht dienlich sein würde. Die durchaus freundliche Befinnung gegen die deutsche Regierung und Zufriedenheit mit dem gegenwärtigen Zustande ergielten auch dadurch Ausdruck, daß Vorsteher und Rat auf meine begütlichen Darlegungen ohne jegliches Bedenken einstimmig erklärten, daß das für den Bahnbau und die Stationen usw. erforderliche Land unentgeltlich hergegeben werden sollte.

Ein Besuch der Schule zeigte mir, daß die Pastardskinder unter Missionar Flecker recht gute Fortschritte im Deutschen gemacht haben.

Am Großvieh befindet sich im Pastardslande nach zuverlässiger Schätzung noch 10000 bis 11000 Stück, trotzdem vor einiger Zeit der Viehbestand durch Milzbrand und jetzt durch Lungenseuche nicht unbedeutend gelitten hat. Es ist nicht anzunehmen, daß sehr viel Vieh durch Verkauf aus dem Pastardsland in die Hände weißer Anseher gelangt wird, immerhin bildet es eine höchst wertvolle Reserve für das von Ruttervieh nahezu entleerte Schutzgebiet.

Ganz besonders zu erwähnen ist unter den Pastards der energische und tüchtige Pastardsrichter Dirk van Byl in Kobus wegen seines großen Viehbestandes und seines Dammbaus, in den er viel Geld hineingesteckt und auf den er viel Mühe verwandt hat. Er ist der fortschrittlichste unter den Pastards, was Vieh- und Ackerwirtschaft betrifft, und züchtet rationell, indem er sich Simmenthaler Bullen und Rambouillet und Böcke aus Deutschland kommen läßt.

Am 1. März wurde über Kobus nach Arab und Rauchas geritten, wo sich das Landeshauptquartier befindet.

Der Bestand an Stuten ist bei dem Gefüt ein günstiger zu nennen. Doch ist außer dem Anlauf eines Hengstes, worüber besonders berichtet wird, eine Erhöhung der dauernden Stutenzahl von 100 bis 120 auf 200 von mir in Aussicht genommen. Es liegt jederzeit die Möglichkeit vor, daß der afrikanische Pferdemarkt einmal geschlossen wird, nachdem er infolge Ausverkaufs jetzt schon so gut wie versagt, und die Farmer werden frühestens in 6 bis 7 Jahren so weit sein, den Bedarf für die Schutztruppe in ihrer zukünftigen Stärke annähernd zu decken. Es mag hierbei erwähnt werden, daß das Stutenmaterial des Gefüts ein ganz vorzügliches ist.

In Rauchas und Arab wurde das Aufmachen von Wasserstellen angeordnet, um das treffliche Weidefeld besser auszunützen.

Auf dem Rückweg nach Windhof wurden verschiedene Farmen, die unter militärischer Bedeckung wieder in Betrieb genommen worden sind, besichtigt.

Seit meiner letzten Anwesenheit vor 7¹/₂ Jahren ist gar manches in der Erschließung von Wasser getan worden. Farmer Raiburg errichtete mit Regierungsunterstützung einen Damm, um den von seinem Brunnen weiter abgelegenen Teil seiner Farm für Weidewecke nutzbar zu machen, Farmer Ruisch in Nichtenstein und der Verwalter des Herrn Erdmann in Arab, Herr Schulz, haben Windmotive aufgestellt und damit große, sehr gut gebelbende Gartenanlagen und Kartoffelfelder geschaffen. In Nichtenstein ist in großer Höhe viel Wasser gefunden, das ein für Gartenbau sehr geeignetes Tal vollständig bewässert, so daß auf guten Erfolg gehofft werden kann. Auch andere Farmer haben mit Gartenanlagen begonnen. Man darf es als eine immerhin erfreuliche Folge des Krieges bezeichnen, daß die Farmer mehr als früher auf den Land- und Gartenbau hingeführt worden sind.

Die besichtigten 8 Farmen wiesen einen Bestand von etwas über 1300 Stück Großvieh, meist Muttervieh, und dreimal soviel Kleinvieh auf, doch ist denselben die Erhaltung dieses für den Wiederbeginn der Zucht so wichtigen Viehs nur dadurch möglich gewesen, daß die betreffenden Farmer meistens anderweitig in Schulden gerieten. Es ist daher eine Fortführung ihres Farmbetriebes nur bei voller Entschädigung möglich, andernfalls ein Zusammenbruch so gut wie gewiß.

Die Weide war auf dem ganzen von mir durchreisten Gebiet vorzüglich. Auch die am entferntesten gelegenen Farmen waren seit mehreren Monaten nicht mehr von Hereros oder Hottentotten heimgesucht oder belästigt worden.



Aber die kriegsgefangenen Eingeborenen

berichtet Gouverneur v. Lindequist unter dem 17. April d. J., wie folgt:

Am 6. April besichtigte ich den Hererosammelpfad Otjhaenena, der unter dem Missionar Diehl jun. steht. Am Pfad waren über 1200 Hereros, von denen immer noch Patrouillen sowohl ins Sandfeld als auch in die Dnjati-Berge und weiter nördlich bis in die Gegend von Waterberg gehen. Der Zugzug dauert fort, doch ist es auch vorgekommen, daß solche Patrouillen von feindlichen Hereros überfallen und erschlagen worden sind. Ich sehe es neben der zahlreichen Gefangenschaft von Hereros auch als einen Erfolg an, daß die Hereros bereits gegeneinander kämpfen, und lasse Patrouillen von Kriegsgefangenen auch gegen Viehräuber, die in den Dnjati-Bergen sitzen sollen, entsenden. Hierdurch wird viel deutsches Blut gespart.

Die große Zahl der in Otjhaenena befindlichen Hereros erklärt sich daraus, daß oft einzelne Mitglieder einer Familie krank sind, diese aber nicht voneinander getrennt werden sollen. Noch immer besteht eine gewisse Furcht vor dem Aufenthalt in Lübertsbucht, doch bewirkte meine Versicherung, daß sie nunmehr nicht an der Küste, sondern weiter im Innern verwendet werden, warme Kleidung und bis zu 10 Mk. monatlich erhalten sollen, daß sich an einem Tage 20 Familien freiwillig für die Eisenbahnarbeit im Süden meldeten.

Die meisten der kürzlich aus dem Felde gekommenen Hereromänner und Frauen waren so abgemagert und entkräftet, daß eine sofortige Verwendung zur Arbeit nicht möglich ist. Sie verbleiben daher in der Regel zunächst mehrere Wochen in dem Lager, bevor sie abgegeben werden. Die Kinder husteten sämtlich stark.

Auch in Omburo stellen sich weitere Hereros, so daß es möglich war, am 12. April wiederum 68 Männer, 70 Weiber und 62 Kinder für den Bahnbau nach Lübertsbucht zu senden.

Die Zahl der Hereros, die sich seit Beginn des Jahres allein in Omburo und Otjhaenena gestellt haben, beträgt nunmehr rund 6000.

Die Heranziehung der Hereros zur Arbeit während der Kriegsgefangenschaft ist für dieselben sehr heilsam, ja es ist geradezu ein Glück für sie, daß sie, bevor ihnen die volle Freiheit zurückgegeben wird, arbeiten lernen, da sie sonst sich voraussichtlich weiter arbeitslos im Lande herumtreiben und, nachdem sie ihren ganzen Rinderbestand verloren haben, ein elendes Leben fristen würden. Die Erfahrung, die bisher mit ihrer Arbeit gemacht ist, ist fast durchweg eine gute. Es hat den Anschein, daß die überwiegende Mehrzahl dieselbe in telner Weise als eine Qual empfindet, sondern sie dem bisherigen elenden Leben im Felde vorzieht. Da aus strengster darauf gesehen wird, daß die Kriegsgefangenen gerecht behandelt werden, sie außerdem

reichliche Nahrung und hinreichende Kleidung erhalten, so ist es nicht zu verwundern, daß sie die Gefangenschaft dem bisherigen Leben im Felde vorziehen. Trotzdem können eine ziemlich große Freiheit bei ihren Gängen zu und von der Arbeit und während derselben gelassen wird, sind die Fälle, in denen Kriegsgefangene entlaufen, sehr vereinigt. Die Hereros erhalten jetzt, nachdem sie 6 Monate in der Gefangenschaft gewesen sind, einen Monatslohn in barem Gelde, solche, die sich durch Fleiß und gutes Betragen auszeichnen, erhalten den Lohn schon vor dieser Zeit. Herr Missionsinspektor Spleker, der sich seit mehreren Monaten auf einer Inspektionsreise im Schutzgebiet aufhält, hat sich dahin ausgesprochen, daß für die Gefangenen alles nur mögliche getan wurde.

Auch die Totentotten erweisen sich bisher als bessere Arbeiter, als man angenommen hatte. Dieselben sind bisher in der Weise verteilt, daß die Witwens in Windbus stationiert sind, wo eine große Anzahl zu Wegearbeiten und Legung der Wasserleitung verwendet wird. Die Leute des Cornelius von Bethanien werden in Karibib bei der Bahn beschäftigt, während die Selbstkochenbräuer der neuen im Entstehen begriffenen Kleinsiedlung in Ojonna bei Otahandja zugeteilt sind. Überall ist bei den Gefangenen das Prinzip gewahrt, daß die Familien nicht getrennt werden. Zur Vorbereitung für die später in Aussicht genommene Aufverbodnung der Eingeborenen werden die Kriegsgefangenen schon jetzt registriert.

Über einen Versuch mit Kleinsiedlungen bei Ojonna (Otahandja)

berichtet Gouverneur v. Lindequist, wie folgt:

In den letzten Monaten habe ich das für Acker- und Gartenbau vorzüglich geeignete Gebiet um Ojonna bei Otahandja in 80 Heimstätten von durchschnittlich 10 ha aufmessen lassen, um dadurch auch wenig Bemittelten eine Gelegenheit zur Ansiedlung zu geben und einen Anfang damit zu machen, daß die Bedürfnisse des Landes an Acker- und Garten-erzeugnissen in größerem Umfang als bisher im Lande selbst produziert werden.

Die Bedingungen für den Erwerb der Heimstätten sind aus der Anlage ersichtlich.

Von den 80 Heimstätten sind 5 bereits von tüchtigen, zuverlässigen Leuten in Bewirtschaftung genommen. Auf alle übrigen Heimstätten liegen Kaufanträge vor. Unter den schon ansässigen Ansiedlern befinden sich 3 aus den deutschen Kleinsiedlungen in der Kapkolonie, und es ist begründete Aussicht vorhanden, daß diese noch weitere Deutsche aus der Kapkolonie nach sich ziehen werden.

Die Schwierigkeiten der Kleinsiedlung in Südafrika verkenne ich, insbesondere angesichts der Erfahrungen der Engländer in den eroberten Buren-



staaten, durchaus nicht. Allein das Problem ist an verschiedenen Stellen Südafrikas und da fast ausschließlich von Deutschen glänzend gelöst worden. Außerdem erscheint es mir hier im Schutzgebiete nunmehr an der Zeit zu sein, auf dem Gebiete der Befestigung von Vorstellungen und Gutachten zu Laten überzugehen.

Trotz dieser Kleinfielungsberichte stehe ich nach wie vor auf dem Standpunkt, daß Südwesafrika in erster Linie für den Großfarmbetrieb in Frage kommt, und daß Kleinfielung nur an einigen, besonders geeigneten und günstig gelegenen Stellen betrieben werden kann. Es ist aber von größter Wichtigkeit, schon jetzt bei der Aufteilung des Landes solche Gebiete von dem Verkauf als Farmland auszuscheiden, die in späterer Zeit als Kleinfielungsgebiete in Frage kommen.

In Ojona ist so vorgegangen worden, wie ich es auch für den Farmverkauf für allein richtig halte und anstrebe, daß nämlich das Land erst vermessen und dann dem Pächter zur Auswahl und zum Kauf gestellt wird. Dies ist aber nur möglich, wenn ein genügender Stab von Landmessern vorhanden ist. Daß die aufgestellten Heimstätten so schnell bezogen sind, zeigt deutlich, wie groß die Nachfrage nach Land ist, die noch bedeutend wachsen wird, sobald die Schutztruppe verringert wird.

* * *

Erwerbsbestimmungen (Kaufvertrag).

§ 1. Das Kaiserliche Distriktsamt verkauft und übergibt, vorbehaltlich der Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements, an den die in der anliegenden Skizze näher bezeichnete Heimstätte mit einem Flächeninhalt von qm für den Preis von Mk.

§ 2. Die Grenzen bestimmen sich nach den von der Behörde im Gelände aufgestellten Grenzmarken.

§ 3. Der Kaufpreis wird sofort nach Genehmigung des Vertrages an die Kasse zu entrichtet, oder der Kaufpreis wird in jährlichen, je am Kalendertage der Vertragsgenehmigung postnumerando fällig werdenden Teilzahlungen von Mk. an die Kasse zu entrichtet.

§ 4. Das Restkaufgeld ist als erste Hypothek in das Grundbuch einzutragen.

§ 5. Der Käufer verpflichtet sich, auf dem Grundstück zu wohnen und es selbst zu bewirtschaften. Innerhalb des ersten Jahres hat er mindestens 1/3 Hektar des Bodens in Bebauung zu nehmen. Für jeden gefällten Baum hat er drei neue zu pflanzen.

§ 6. Vor Ablauf von sechs Jahren, gerechnet vom Tage der Vertragsgenehmigung, und vor völliger Zahlung des Kaufpreises darf der Käufer die Heimstätte ohne Genehmigung des Gouverneurs nicht veräußern. Das Gouvernement ist befugt,

dieses Verbot durch Eintragung in das Grundbuch oder auf andere Weise Dritten gegenüber wirksam zu machen.

§ 7. Die Vermessungskosten in Höhe von Mk. sind vom Käufer gleichzeitig mit der ersten Kaufpreiszahlung an Kasse zu zu entrichten.

§ 8. Der Käufer räumt dem Kaiserlichen Gouvernement für den Fall, daß er die im § 5 auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt, ein Recht auf Rückübertragung des Eigentums an der Heimstätte ein und verzichtet in diesem Falle auf alle Ansprüche wegen Erlases der bereits geleisteten Zahlungen oder der sonstigen auf der Heimstätte gemachten Verwendungen.

§ 9. Der Käufer und seine Rechtsnachfolger haben für die Instandhaltung der Grenzmarken der an öffentlichen Wegen liegenden, in das Grundstück fallenden Wasserstellen und für gute Zufahrtswege von dem Grundstück zu der nächsten öffentlichen Straße Sorge zu tragen, widrigenfalls das Gouvernement nach vorheriger erfolgter Warnung berechtigt ist, die betreffenden Arbeiten auf Kosten des Käufers oder seines Rechtsnachfolgers vorzunehmen.

§ 10. Die Regelung der Benutzung des Weidewesens sowie der Wasserzufuhr zu dem Grundstücke behält sich das Kaiserliche Gouvernement vor.

§ 11. Die Kosten der auf Grund dieses Vertrages erfolgten Eintragungen in das Grundbuch, einschließlich der in § 6 aufgeführten, trägt der Käufer.

Wissenschaftliche Sammlung.

Generalleutnant v. Trotha hat dem Zoologischen Museum in Berlin eine neue Sendung von Tieren aus Südwesafrika überwiefen. Sie enthält etwa 200 Vogelbälge, ein Säugtier (Scharrier Sarcoca namaquensis), Neptillen, viele Käfer und andere Insekten und Arachnoiden.

Die Sammlung ist besonders durch die große Zahl der Vogelbälge wissenschaftlich sehr wertvoll. Es sind unter ihnen zwei neue Arten, Ploceos rothae und Bubo ascalaphus trothae, welche zu Ehren des Sammlers benannt worden sind, und ferner viele Arten in Altersstadien, die bisher im Museum nicht vorhanden waren. Aber auch die übrigen Tiere sind besonders für die Aufklärung des faunistischen Charakters Südwesafrikas sehr wichtig. Da bisher aus dieser Kolonie sehr wenig Material nach Deutschland gekommen ist, so ist der tiergeographische Charakter dieses Gebietes, besonders seine Beziehungen zu den anderen afrikanischen Gebieten, noch sehr unklar, und deshalb ist es mit großem Danke anzuerkennen, daß endlich Sammlungen eingeht, welche dazu beitragen können, diese Lücke auszufüllen.



Deutsch-Neu-Guinea.

Entwaffnung der Karolinen-Insulaner.

In den Ostinseln hat der Kaiserliche Bezirksamtmann Berg sämtliche Feuerwaffen abgenommen. Es besaßen sich dort 21 Gewehre und 116 Patronen.

Die Entwaffnung in Ponape dauert fort. Es gingen ein:

vom 11. bis 31 Januar 23 Gewehre, 276 Patronen
im Februar 9 „ 34 „
vom 1. bis 9. März . . . 4 „ 13 „

Hiernach sind bis heute in Ponape insgesamt abgeliefert worden 529 Gewehre und 3924 Patronen. Zu Kaisers Geburtstag sind — wohl auf

die Ranpei gegebene Anregung hin — aus Riti zahlreicher als aus den anderen Landschaften Gewehre gebracht worden.

Spende für Südwestafrika.

Zum Besten der Verwundeten im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiet fand am 26. März 1906 in Yap eine Abendunterhaltung statt, deren Ertrag und anderwette Zahlungen für denselben Zweck mit zusammen 404,50 M. durch Vermittlung des dortigen Bezirksamts der Kolonialverwaltung überwiesen worden sind. Allen Deutschen und Nichtdeutschen, die durch ihre aktive oder passive Mitwirkung zur Aufbringung der patriotischen Spende beigetragen haben, ist gedankt worden.

Mußenhandel der Marianen

	Einfuhr bzw. Ausfuhr 1905		Gesamte Einfuhr bzw. Ausfuhr 1904		Zunahme	Abnahme
	kg	Mt.	Mt.	Mt.		
A. Einfuhr.						
1. Verzehrungsgegenstände	186 731	67 468	28 896	38 572	—	—
2. Tabak und Tabakfabrikate	949	3 463	1 603	1 860	—	—
3. Alkoholhaltige Getränke (Flaschen)	28 486	19 650	14 825	4 825	—	—
4. Gemebe und Bekleidungsgegenstände aller Art (Stück)	5 992	24 272	13 680	10 692	—	—
5. Boote, Schiffsmaterial ()	11	3 960	2 345	1 615	—	—
6. Eisenwaren, Holz, Baumaterialien	196 411	29 147	23 141	6 006	—	—
7. Sonstiges	118 919	27 812	35 380	—	—	7 568
Einfuhrsumme 1905	—	175 772	119 770	66 002	—	—
Einfuhr 1904	—	119 770	119 770	—	—	—
Zunahme +, Abnahme —	—	+ 56 002	—	+ 56 002	—	—
B. Ausfuhr.						
1. Tabak	770	1 980	2 415	—	—	435
2. Kopra	475 109	95 021	145 770	—	—	50 749
3. Galfischflossen	—	—	32	—	—	32
4. Kuriofitäten und Verschabenes (Vogelbälge)	—	—	5 560	—	—	5 560
Ausfuhrsumme 1905	—	97 001	153 777	—	—	56 776
Ausfuhr 1904	—	153 777	153 777	—	—	—
Zunahme +, Abnahme —	—	— 56 776	—	—	—	— 56 776
Gesamtanbel 1905	—	272 773	273 547	—	—	774
1904	—	273 547	273 547	—	—	—
Zunahme +, Abnahme —	—	— 774	—	—	—	+ 774

Im Jahre 1905 haben den Hafen Saipan im ganzen 85 Schiffe (davon 10 deutsche, 6 amerikanische und Kriegsschiff) besucht.



auch kleinere Diebstähle kommen nur selten vor. Mutige Frauen können jetzt von einer Station zur anderen drei Tage lang allein reisen. Diese Ruhe und Sicherheit der Karawanenreisen ersparen der Mission viele Mühe und Sorge; sie verschaffen ihr eine Postbeförderung alle 2 Wochen, während man früher 2 Monate warten mußte.

Die großen Auswüchse hebräischer Barbare sind zwar noch nicht verschwunden, aber man sieht sie deutlich zurückgehen. Vor 10 Jahren waren Kriege mit den Nachbarstämmen und das Wiederaufleben alter Feinden an der Tagesordnung. Einen Nachbar zu beschuldigen, war in der Regel nicht die letzte Zuflucht, sondern die erste. Der Starke lebte auf Kosten des Schwachen. Jeder trug Gewehr, Speer und Messer bei sich; niemand wagte, sein Dorf zu verlassen und an die Küste oder weiter ins Innere zu gehen. Ein Stamm war gegen den anderen, Streik und Kampf hörten nicht auf. Heute ist es ganz anders. Messer, Speer und Gewehr, wenn sie nicht buchstäblich in Pflugschar oder Stichel verwandelt sind, sollen in den Hütten oder werden doch nur noch zur Jagd gebraucht. Alte Feinde leben, äußerlich wenigstens, als Freunde. Sie kaufen und verkaufen, sie heiraten untereinander, während sie doch früher wie Jude und Samariter zueinander standen. Es soll nicht behauptet werden, daß diese Verwandlung vollen Bestand hätte, wenn der Druck der Regierung aufhörte, und die Beamten sich nicht mehr um die Beschwerden kümmernten und auf ihre Abstellung bedacht wären. Die Stämme sind ohne Zweifel nicht fähig, sich selbst zu regieren; sie würden wahrscheinlich wieder zu den Waffen zurückkehren. Aber Dugende, ja Hunderte sind jetzt gegen dieses Verfahren und zehren es vor, mit Abraham zu sprechen: „Lieber, laß nicht Hank sein zwischen mir und dir!“ Ein brüderlicher Sinn ist in diese Herzen eingezogen und läßt einen bedeutenden Einfluß auf das Zusammenleben der Leute aus.

Das Gewerbe der Zauberdoktoren und Quackalber geht sichtlich zurück. Ihr schädliches Treiben ist noch nicht abgetan, aber es ist nur noch eine Frage der Zeit, wann das der Fall sein wird. Hunderte benutzen den Hgl (Medizynmann) nicht mehr. Sie verschäuen jene Behandlung, bei der ein Mensch krank werden muß, wenn er es nicht vorher schon war. Statt dessen sagte eine eingeborene kranke Frau vor einigen Tagen zu mir: „Ich möchte, daß du für mich bestest. Gott ist der Höchste, er vermag mehr als Medizyn.“ Die Leute sind sehr für die auf den Missionsstationen geübte ärztliche Behandlung eingenommen; sie kommen von weit her und füllen das Krankenhaus. Die Bereitung und Anwendung der alten Zaubermittel wird nicht nur als nutzlos erkannt, sondern geradezu als Sünde angesehen. Die Künste des Zauberdoktors, einst abergläubisch verehrt und gefürchtet, werden allmählich zum Gespött.

Auch die Sitte der Vielweiberei kommt in

Abnahme. Früher wurden die Frauen und Mädchen allgemein gekauft und verkauft; sie standen in einem menschenunwürdigen Skavenverhältnis zum Manne. Von einem Familienleben war keine Rede, ihre soziale Lage ein unbefriedigliches Elend. Die Grundlagen dieser verkehrten Einrichtung werden jetzt erschüttert. Es wird Tag auch auf diesem dunklen Gebiet. Die Vielweiberei wird von Obrigkeit wegen erschwert. In Unterriecht und Freglat wird den Leuten der Segen der Monogamie vorgehalten, und das häusliche Leben der Missionare wirkt wie ein Anschauungsunterricht. Wenn ein Mann kommt und Christ werden will, so wird ihm von Anfang an zu verstehen gegeben, daß ihm das nur als Mann einer einzigen Frau gelingt.

In der christlichen Gemeinde wird kein Bigamist geduldet. Wenn es zu schwer wird, auf die mit der Vielweiberei verbundene größere Bequemlichkeit zu verzichten, tritt eben nicht ein. Andere aber bringen das Opfer, das mit dem Christwerden verbunden ist. Erst letzten Sonntag kam ein Mann, der zwei Frauen hatte — er war etwa 30 Jahre alt — und sagte: „Mich verlangt nach den göttlichen Dingen.“ Er hat eins von den beiden Weibern aufgegeben, auch sonst manches überwunden und folgt demütig und freudig seinem neuen Herrn. Wir haben schon viele junge Männer, die sich seit Jahren zu Kirche und Schule halten und in diesem Punkte den Wandel ihrer Väter verlegen; sie haben christliche Ehen geschlossen, und ihre Kinder wachsen in Liebe, Treue und Keuschheit auf. Sie erfreuen sich der Vorzüge eines monogamischen Elternhauses. Man erkennt hier deutlich, wie das Christentum das Volksleben von allem Unrat reinigt.

Auch die auf Erziehung der eingeborenen Jugend hinzuleitenden Bemühungen der Mission haben Fortschritte gemacht. In Etat, wo vor 10 Jahren die benachbarten Dörfer nur 30 Jungen zur Schule schickten, die auch noch Bezahlung für ihr Kommen verlangten, stellen sich jetzt täglich über 400 ein, und diese bezahlen bereitwillig etwas; manche von ihnen kommen mehrere Stunden weit. Hatten wir erst nur 20 Kostschüler, so jetzt 150; und wir könnten viel mehr haben, wenn wir nicht im Platz u. dgl. beschränkt wären. Die günstige Situation erklärt sich dadurch, daß die Angehörigen verschiedener Stämme ohne Gefahr miteinander verkehren; auch empfindet sich die Schule von selbst durch die Fortschritte, welche ihre Zöglinge machen, namentlich auch im deutschen Sprachunterricht. Es gilt schon als Schande für einen Knaben, nicht lesen und schreiben zu können.

Auf jeder der Stationen im Innern besteht auch eine Mädchenkostschule. Diese Institute haben die Aufgabe, die künftigen Frauen und Mütter heranzuziehen. Da sie hier verhältnismäßig leicht vor den schädlichen Einflüssen ihrer früheren Umgebung bewahrt werden, so darf man sich hinsichtlich der Zukunft des bisher so tief stehenden weiblichen Geschlechts gewiß guten Hoffnungen hingeben.



Das Bedürfnis nach Handwerker- und Schulen ist je länger je stärker hervorgetreten. Wir haben uns bemüht, es zu befriedigen. Zu jeder Station gehören wenigstens 200 Acker Land. Um nun die Schüler in den Stand zu setzen, sich später ihren Lebensunterhalt ehrlich zu verdienen, werden sie hier zu einem Gewerbe angehalten, zu Gärtnerer, Zimmerer usw. Wenn sie dann in ihr Dorf zurückkehren, können sie Häuser bauen, Tische und Stühle herstellen, ihre Kleider fertigen und was sonst zu einem kulturell gehobenen Leben nötig ist.

Die Missionare haben sich lange danach gesehnt, eingeborene Hilfskräfte bei ihrer Tätigkeit zu bekommen. Sie haben es erreicht, wenn es auch langer Zeit und vieler Geduld bedurfte. Nun haben sie welche, die ihnen nützlich, ja unentbehrlich geworden sind. Vom Garten bis zum Lehrpult findet man jetzt junge Leute, welche die ihnen anvertraute Stellung gut ausfüllen. Sie besorgen den Einkauf und die Verteilung der Eßvorräte, sie unterrichten in den Klassen, sie halten die Sonntagschulen. Knaben und junge Burischen, die selbst noch nicht lange die Schulbank verlassen haben, können mit solchen Aufgaben betraut werden oder sich um einen Regierungsposten bewerben; andernfalls nehmen sie unter ihresgleichen in den Dörfern eine geachtete Stellung ein.

So ist die Predigt des Evangeliums weit in die afrikanische Welt hineingetragen worden und hat hundertsfältige Frucht gebracht. Wo vor 10 Jahren noch eine heidnische Wildnis war, gibt es jetzt drei wohl eingerichtete Kirchgemeinden. Ist die Zahl der vollberechtigten Mitglieder auch noch klein (30 bis 100), so werden die Versammlungen doch regelmäßig von 400 bis 600 Leuten besucht, dazu Sonntagschulen, Katechetklassen usw. Eine Erweckungsbewegung geht durch die Gemeinden, die auch recht operativ sind. In Schulen hat das Volk die Mittel für eine neue Kirche aufgebracht, in Mat desgleichen; an diesem Orte betrug die letzte Kollekte über 45 Mark. So werden wir bald drei Kirchen haben, die den augenfälligen Beweis für den geistlichen und sittlichen Fortschritt der eingeborenen Bevölkerung liefern können.

Es ist auch bereits eine kleine Literatur in der Sprache der Eingeborenen geschaffen, um den nächstliegenden Bedürfnissen abzuhelfen. Als die ersten Missionare hierher kamen, war noch nicht einmal ein Alphabet der Bulumprache aufgestellt. Seit den Tagen des Dr. Wood ist die letztere aber zur Schriftsprache erhoben. Jetzt haben wir Wörterbuch, Grammatik, Bibel, Gesetzbuch; ferner ein Gesangbuch mit über 100 Liedern. Das Neue Testament ist größtenteils überetzt, die Evangelien und die Apostelgeschichte liegen bereits gedruckt vor. Die literarlose Zeit des Bulumlandes ist also vorüber, und die Nachfrage nach Büchern hält mit der Viefierung gleichen Schritt.

So erfüllt uns der Rückblick auf das letzte Jahrzehnt mit Dankbarkeit und Zuversicht. Das nächste

Zehnjahr wird, wie wir hoffen, mehr von der schönen Ernte bringen, deren Erntingfrüchte wir jetzt sehen dürfen.

Mus fremden Kolonien und Produktionsgebieten.

Verwaltungsorganisation des französischen Kongogebiets.

Die bisher als „possessions du Congo français et dépendances“ bezeichneten französischen Kolonien haben durch Dekret vom 11. Februar 1906 eine grundsätzliche Umgestaltung erfahren.

Das ganze Gebiet untersteht von nun an in politischer und administrativer Hinsicht einem „commissaire général du gouvernement“ mit dem Sitze in Brazzaville.

Es zerfällt in drei Kolonien:

- a) Gabun mit der Hauptstadt Libreville,
- b) Mittelkongo mit der Hauptstadt Brazzaville,
- c) Ubangi-Schari-Tschadsee mit der Hauptstadt Fort-de-France.

Die Kolonien unter a und c unterstehen je einem „lieutenant-gouverneur“, dem je ein „conseil d'administration“ beigegeben ist. Die Kolonie Mittelkongo untersteht einem „administrateur en chef“, dem ebenfalls ein „conseil d'administration“ beigegeben ist. Das Mittelgebiet von Tschadsee untersteht auch in administrativer Hinsicht dem Kommandanten der dort stehenden Truppen; er ist abhängig von dem lieutenant-gouverneur der Kolonie Ubangi-Schari-Tschadsee.

Die Abgrenzungen der einzelnen Kolonien bzw. Territorien sind folgende:

Die am Atlantischen Ozean liegende Kolonie Gabun ist im Norden begrenzt von Spanisch-Guinea und Kamerun, im Osten durch die Wasserscheide des Ogooré bis zum Schnittpunkt dieser Wasserscheide mit dem Meridian von Macabana. Dann bildet dieser Meridian die Grenze bis zur portugiesischen Kolonie. Im Süden bis wieder zum Atlantischen Ozean grenzt die portugiesische Kolonie.

Die Kolonie Mittelkongo schließt sich östlich an Gabun und an Kamerun an bis zum 7.° n. Br., welcher sodann die Grenze bildet bis zur Wasserscheide zwischen Schari und Kongo. Dann bildet die Wasserscheide die Grenze bis ausschließlich des Flussgebietes des Omella und der Stadt Bangui. Im Süden bildet der Kongoflaß die Grenze.

Das Territorium Ubangi-Schari wird begrenzt im Westen durch die Kolonie Mittelkongo, im Norden durch den 7.° n. Br. bis zum Schnittpunkt dieses Breitengrades mit der Grenzlinie des Kongobeckens. Dann bildet diese Linie die Grenze bis zum Kongoflaß, der wiederum im Süden grenzt.

Das Mittelgebiet des Tschadsee endlich umfaßt im Norden von Ubangi-Schari sämtliche unter französischem Einflusse stehenden Regionen gemäß den



internationalen Verträgen, soweit sie nicht unter dem gouvernement général de l'Afrique occidentale stehen.

Der commissaire général du gouvernement repräsentiert die Gewalt der Republik im gesamten französischen Kongogebiet und erteilt seine Instruktionen an die 2 lieutenants-gouverneurs von Gabun und Ubangi-Schari-Tschadsee sowie an den administrateur en chef von Mittelkongo. Er hat unter sich einen „conseil de gouvernement“ und einen „secrétaire général“ mit dem Range eines Gouverneurs. Die Leitung des Dienstes, soweit sie nicht vom Mutterlande aus erfolgt, liegt dem commissaire général ob. Er ernannt die Beamten der Lokalbehörden, soweit sie nicht vom Mutterlande aus ernannt werden, kann jedoch den Spitzen der drei Kolonen diese Rechte auf seine Verantwortlichkeit hin übertragen. Er hat allein das Recht, direkt mit dem Minister zu korrespondieren, kann jedoch den lieutenant-gouverneur von Gabun auch dazu ermächtigen. In Fällen bringender Gefahr können letzterer und der Kommandant des Militärbezirks dies auch ohne seine Ermächtigung tun, müssen ihm jedoch Duplikate senden. Vorbehaltlich anderer Entscheidung des Ministers wird der commissaire général du gouvernement vertreten durch den secrétaire général.

Die Budgets werden in den einzelnen Kolonen im Einvernehmen mit dem conseil d'administration aufgestellt und vom commissaire général dem Minister zur Genehmigung übergeben.

Daneben wird ein das gesamte französische Kongogebiet umfassendes Budget aufgestellt, welches sich zusammensetzt aus folgenden Ausgaben: Aufwand für das Generalkommissariat des Gouvernements, Aufwand für Verwaltung der Eingeborenen, des Heeres, der Zölle, der Post, der Telegraphen, für die Hauptkasse, den öffentlichen Unterricht, die öffentlichen Arbeiten und die Kontrolle über die konzeffionierten Gesellschaften, ferner Unterstützungen für die Lokalbudgets der drei Kolonen.

An Einnahmen stehen ihm zu: Die Abgaben für Handel und Schifffahrt, die Telegraphengebühren, der Ertrag der Staatsländereten, eventl. Beiträge der drei Kolonen.

Über die Ausgaben, die das gemeinsame Budget betreffen, entscheidet der commissaire général du Gouvernement; diese Entscheidungen kann er dem secrétaire général übertragen. Die Verfügung über die ihm zu Gebote stehenden Kredite kann er den Spitzen der drei Kolonen übertragen. Die Rechnungen des Budgets sind vom commissaire général abzufertigen. Das Dekret vom 20. November 1902 betr. die Finanzverwaltung in den Kolonen, ist anwendbar auf das französische Kongogebiet.

Der Kassendienst wird verwaltet durch einen trésorier-payeur in Brazzaville für Mittelkongo,

trésoriers-particuliers in Libreville für Gabun und in Fort-de-Poulet für Ubangi-Schari-Tschadsee und durch einen préposé du trésor in Fort-Lamy für das Militärgebiet.

Der Kontrolldienst betreffend die konzeffionierten Gesellschaften wird durch einen besonderen Beschluß des commissaire général geregelt.

Drei Friedensgerichte mit ausgedehnter Zuständigkeit werden in Fort-de-Poulet, Luebo und Ndjole errichtet mit denselben Befugnissen wie die Gerichte 1. Instanz in der Kolonie. Die Friedensrichter stehen den juges-présidents der Gerichte 1. Instanz gleich und üben außerdem die Pflichten eines juges d'instruction aus. Die Gerichtsschreiber sind zugleich Notare.

Vorschriften für den Verkehr mit Explosivstoffen in Transvaal.

Auf Grund der Explosives Ordinances Nr. 4 vom Jahre 1905 sind für den Verkehr mit Explosivstoffen durch eine in der Transvaal Government Gazette vom 16. Februar 1906 veröffentlichte Bekanntmachung Nr. 121 vom 30. Januar 1906 weitere Vorschriften erlassen, welche unter anderem bestimmen, daß ein- oder ausgeführte Sprengmittel von guter Beschaffenheit und gemäß den in der Bekanntmachung erlassenen Vorschriften verpackt sein müssen. Diejenigen, welche Sprengmittel über fremde Häfen einführen, müssen die Kosten der Untersuchung am Hafenplatz tragen und insbesondere der Transvaalregierung die Reisefosten und Tagegelde des Inspektors ersehen.

Setsetzung des Dollarkurses auf den Straits Settlements.

Durch eine Verordnung des Gouverneurs im Rate vom 29. Januar 1906 ist der Kurs des Dollars neu festgesetzt worden, und zwar so, daß 60 Dollar = 7 Pfund Sterl. gerechnet werden. Danach würde also 1 Dollar dem Werte von 2 Schll. 4 Pce. = 2,38 Mark entsprechen.

Aufhebung der Zollfreiheit für Weizenmehl aus anderem als südafrikanischem Weizen in Natal.

(The Natal Government Gazette, Nr. 3526 vom 20. März 1906.)

Durch Proklamation des Gouverneurs vom 19. März 1906 (Nr. 45/1906) ist die auf Grund des Zollgesetzes erlassene Bestimmung monach die Zölle auf großes und feines Weizenmehl sowie Kleiemehl (pollard) aus anderem als südafrikanischem Weizen bei der Einfuhr nach Natal vorübergehend aufgehoben waren, mit Wirksamkeit vom 20. März 1906 ab außer Kraft gesetzt.*)

*) Demnach wird nunmehr der Zoll von 2 Schll. für 100 Pfund nach Nr. 15c des Tarifs für den Südafrikanischen Zollverein erhoben.



Intrafrischung der neuen Bestimmungen über die Regelung des Münzweßens in den britischen Schutzgebieten Ostafrika und Uganda.

Gemäß Artikel 22 der East Africa and Uganda (Currency) Order in Council vom Jahre 1905*) ist diese Verordnung durch Proklamationen der Commissioners für die beiden genannten Schutzgebiete vom 1. April 1906 vom gleichen Tage ab, und zwar für Ostafrika mit Ausnahme der Artikel 4 bis 12 und für Uganda mit Ausnahme der Artikel 5 (1 bis 3), 6 bis 10 und 12, in Kraft gesetzt worden.

Bestimmungen für die Durchfuhr und Wiederausfuhr von Waren in Britisch-Ostafrika.

Durch eine Verordnung vom 13. März d. J. — Transit and Re-Export Amendment Ordinance 1906 (Nr. 3/1906) — ist die Verordnung Nr. 12 vom 25. November 1905**) dahin abgeändert, daß der Zeitpunkt des Zutritts derselben vom 1. April auf den 1. Juli d. J. verlegt ist.

(The Official Gazette of the East Africa and Uganda Protectorates.)

Haushalt von Britisch-Ostafrika.

Über den Haushalt Britisch-Ostafrika während der Rechnungsjahre 1904 und 1905 geben die nachstehenden Tabellen I und II bemerkenswerte Darstellungen.

Tabelle I enthält die einzelnen Posten der Einnahme, Tabelle II diejeniger der Ausgabe.

Für das Jahr 1905 sind die Ziffern des Etats gegeben, für das Jahr 1904 sind sowohl die tatsächlichen Beträge wie die Ziffern des Voranschlags gegeben. Aus den Jahren 1902 und 1903 sind die tatsächlichen Beträge zum Vergleich mit angeführt worden. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Die Ziffern bedeuten Pfund Sterling.

Zu den vorstehend aufgeführten Posten ist folgendes zu bemerken:

I. Einnahme.

Die Zolleinnahmen übersteigen den Voranschlag um 10 500 £, im laufenden Jahre wird eine weitere Steigerung um 4500 £ erwartet. Das Mehr kommt auf Rechnung der Einfuhrzölle sowie der Lagergelber und Transitgebühren. Die Ziffern der Ausfuhrzölle sind hinter den Erwartungen zurückgeblieben.

Angelegt sind im einzelnen aus Einfuhrzöllen 60 000 £ gegen 42 500 £ im Vorjahre, aus Ausfuhrzöllen 6000 £ gegen 7625 £ im Vorjahre, aus Lagergelbern und Transitgebühren 1000 £ gegen 825 £ im Vorjahre.

Lizenzen und Steuern:

Folgende Einzelposten sind in den Etat vorgelesen:

	1905	1904
Registrierung von Arbeitern und Trägern	579	668
Opium- und Bootskontrolle	580	613
Jagdschelte	3 672	3 431
Lizenzen für Feuerwaffen u. dgl.	465	438
Alkohollizenzen	1 790	1 927
Verschiedene Lizenzen	751	624
Verschiedene Abgaben	1 292	1 111
Landmessung	4 200	1 734
Viehschau	800	1 153
Markt- und Viehhürdengebühren	1 471	1 438
Registrierung von Urkunden	1 053	1 009
Paß- und Verschiffungsgebühren	40	53
Stempelgebühren	650	267
Hüttensteuer	29 548	21 732

Die Einnahmen des Jahres 1904 übersteigen den Voranschlag um 18 000 £, d. h. etwa die Hälfte. Der größte Teil dieses Plus entfällt auf die Hüttensteuer, die einen Mehrertrag von 37 655 £ ergeben hat (gegen 24 177 im Jahre 1903, 14 698 im Jahre 1902). Im nächsten Jahre wird noch bedeutend mehr veranschlagt werden können, da vom 1. April 1906 ab in einzelnen Provinzen der Satz von 2 auf 3 Rp. jährlich erhöht wird.

Tabelle I. Einnahmen.

	Tatsächlich eingekommen:			Veranschlagt 1904	Unterschied zwischen Anschlag und tatsächlicher Einnahme 1904		Anschlag 1905
	1902	1903	1904		Überschuß 1904	Ausfall 1904	
1. Zoll	31 906	34 124	61 521	51 000	10 521	—	66 000
2. Zolneinnahmen	4 619	4 128	5 083	5 413	—	330	5 693
3. Gerichtskosten, Geldstrafen	4 900	4 858	5 430	4 336	1 094	—	4 836
4. Lizenzen und Steuern	28 485	40 339	54 494	36 198	18 296	—	46 891
5. Verschiedene Einnahmen	9 098	10 316	9 373	3 658	5 715	—	4 462
6. Post und Telegraphie	12 330	10 756	12 630	14 529	—	1999	14 553
7. Einnahme aus Regierungseigentum	2 486	2 600	4 567	4 851	—	284	7 915
8. Verkauf von Land und Häusern	1 469	1 736	1 768	1 707	51	—	13 660
Summe:	95 233	108 857	154 756	121 692	35 677	2613	168 000

33 064 mittlicher Überschuß.

*) Bgl. Deutsches Kolonialblatt 1905, S. 410. **) Bgl. D. Kol. Bl. 1906, S. 169.



Tabelle II. Ausgaben.

	Tatsächliche Ausgaben			Veranschlagte Ausgaben	Rückr. aus- gegeben als ver- anschlagt	Erspart	Ver- anschlagt	Bemerkungen
	1902	1903	1904					
1. Allgemeine Verwaltung	45 857	29 638	32 396	33 515	—	1 119	38 211	Su 1. für 1902 be- greift der Posten die Ausgaben für Ge- fängnis und Polizei (Nr. 14) und Ranglei- material (Nr. 17) mit ein.
2. Landwirtschaft	—	7 611	7 881	8 655	—	774	6 655	
3. Rechnungskammer (Kubi)	1 538	1 349	1 341	1 372	—	81	1 433	
4. Bombardement	732	839	839	765	74	—	840	
5. Zoll und Schifffahrt	56 709	45 476	17 321	14 497	2 824	—	17 439	
6. Forstverwaltung und Wirtschaftliches	1 525	2 316	3 355	3 943	—	588	4 139	
7. Wechselforge	5 391	6 269	6 290	6 868	—	578	7 819	Su 2. für 1903 ist das Veterinärwesen (Nr. 23) mit ein- gerechnet.
8. Marine	—	1 406	1 288	1 310	—	22	1 472	
9. Sanitätswesen	8 880	7 589	10 781	13 395	—	2 614	14 616	
10. Militär	49 245	61 961	51 646	84 985	—	33 339	82 373	
11. Verschiedenes	4 149	2 759	2 462	1 960	492	—	2 160	Su 5. 1903 sind die Ausgaben für Ma- rine (Nr. 8) hier mitzuzurechnen.
12. Einheimische Verwaltung	4 723	4 935	4 637	5 144	—	507	5 096	
13. Pensionen	87	149	335	337	—	2	357	
14. Polizei und Gefängnisse	—	34 106	35 795	39 223	—	3 427	42 313	
15. Hafenamt	1 273	1 556	1 642	1 741	—	99	2 031	
16. Post und Telegraphie	14 012	18 083	15 506	18 380	—	2 874	18 434	Su 8. vgl. Bemerk. zu 5.
17. Druck- und Ranglei- material	—	2 891	2 901	2 476	425	—	3 026	Su 14. vgl. Bemerk. zu 1.
18. Öffentliche Arbeiten und Landvermessung	81 180	35 447	36 549	38 729	—	2 180	85 313	Su 17. vgl. Bemerk. zu 1.
19. Pacht und Zinsen an den Sultan	17 000	17 000	17 000	17 000	—	—	17 000	
20. Transportkostenwesen	22 318	26 733	29 212	26 108	3 104	—	33 308	Su 23. vgl. Bemerk. zu 2.
21. Schatzamt	4 367	4 331	4 542	4 678	—	136	5 468	
22. Uganabahn	16 600	74 400	11 856	45 000	—	33 144	10 000	
23. Veterinärwesen	992	—	3 744	2 486	1 258	—	3 744	Su 24. von 1903 an wird diese Ausgabe unter Verschiedenes (Nr. 11) verrechnet.
24. Auswärtige	1 037	—	—	—	—	—	—	
25. Ausgaben Strafpetition	8 343	12 873	631	—	631	—	—	
26. Heulenpest	20 084	—	—	—	—	—	—	
27. Rinderpest	7	6	—	—	—	—	—	
28. Andere Viehseuchen	26	—	445	—	445	—	—	
29. Schlafkrankheit	393	—	—	—	—	—	—	
30. Indische Militärre- gimente	—	19 109	—	—	—	—	—	
31. Masaferevone	—	—	2 174	—	2 174	—	—	
	311 469	418 877	302 559	372 567	11 427	81 484	408 380	

Erspart: 70 005.

Die einzelnen Provinzen waren an der Gültig- keit im vorliegenden Rechnungsjahre, wie folgt, be- teiligt:

Senble Provinz	5 935 £
Tanaland	2 138 "
Ukamba	8 462 "
Kenia	7 690 "
Kijumu	12 526 "
Maibaſha	657 "
Zubaland	257 "

Inwieweit die tatsächlichen Ergebnisse der übrigen Posten von den Voranschlägen abwichen, konnte ich nicht feststellen, doch ist es als sicher anzunehmen, daß die Vermessungsgebühren den Voranschlag be- deutend übersteigen haben, auch die Gebühren für Jagdschnele dürften mehr ergeben haben, als er- wartet wurde.

Post und Telegraphie:

Die Einnahmen aus diesem Posten sind um 2000 £ hinter den Erwartungen zurückgeblieben, und zwar scheint der Ausfall hauptsächlich einem zu geringen Gewinn aus dem Markenverkauf zuzu- schreiben zu sein. 1904 waren als erwarteter Markenerlös 8388 £ angelegt worden, dieses Jahr sind es nur 6767 £.

Dagegen scheinen sich die Telegrapheneinnahmen in Britisch-Ostafrika günstiger, als erwartet, gestaltet zu haben. Statt 1500 £ im Vorjahre ist dieses Jahr der doppelte Betrag dafür angelegt worden.

Die Einnahmen aus Regierungselgentum haben den Erwartungen des Anschlags für 1904 ungefähr entsprochen, im laufenden Jahre wird eine erhebliche Steigerung erwartet. In Meis- und Pachtgebühren waren im vorigen Etat nur 2111 £



angeht, in diesem Jahre werden 5965 £ erwartet. Die einzelnen Provinzen sind, wie folgt, betitelt:

	1905	1904
Seydi . . .	1852	1154
Mkamba . . .	667	267
Mjumu . . .	580	257
Naiwassa . . .	2433	333
Zubaland . . .	100	100
Zanaland . . .	500	—
Kenia . . .	133	—

Diese Zahlen geben ein bereites Zeugnis für den Grad der wirtschaftlichen Erschließung der einzelnen Landestteile. Am auffälligsten ist die Zahl für die Provinz Naiwassa.

Ebenso wie aus der Verpachtung, so wird auch aus dem Verkauf von Regierungsland im laufenden Jahre eine ganz bedeutend höhere Einnahme (etwa das Sechsfache) erwartet.

II. Ausgaben.

Blutverwaltung.

Bis zu dem im Juli 1904 erfolgten Rücktritt Sir Charles Eliots waren die Ämter des Generalkonsuls in Bangsar und des Commissioners von Britisch-Ostafrika in einer Hand vereinigt. Von dem sich auf 2000 £ belaufenden Gehalt trug die Protektoratsregierung nur 200 £. Im diesjährigen Etat ist zum ersten Male der ganze Betrag dem Protektorat zur Last geschrieben.

Der Etat siehterner vier neue Kollektoren mit je 400 £ vor und wirft für den Assistenten des Commissioners, der bisher keine Bezahlung erhielt, 250 £ aus.

Daraus ergibt sich gegen den Etat des Vorjahres ein Mehr von 3650 £, im übrigen halten sich die einzelnen Posten, von geringen Steigerungen abgesehen, ungefähr auf der Höhe des Vorjahres.

Holl und Schifffahrt.

Im vergangenen Jahre wurden, um dem gesteigerten Verkehr Rechnung zu tragen, zwei weitere europäische Beamte angestellt, für die der diesjährige Etat Gehälter von 260 und 250 £ vorsieht.

Die Kosten des Regierungsdampfers „Zuba“ sind mit 8165 gegen 5949 £ im Vorjahr angelegt worden. Der Dampfer wird demnächst in Bombay einer größeren Reparatur unterworfen werden, für die 2000 £ veranschlagt sind. Als Ersatz wird während der Zeit ein Dampfer der Bangsarrregierung eingestellt werden, für dessen Charterung 300 £ vorgeesehen sind.

In der Forstverwaltung ist ein neuer (fünfter) Assistent mit 250 £, in der Justizverwaltung ein weiterer (vierter) Magistrate mit 400 £ vorgeesehen.

In der Medizinverwaltung ist das Personal um einen vorübergehend angestellten Arzt (Gehalt 400 £) verringert worden, dagegen sind neu vorgeesehen zwei europäische Unterbeamte mit 200 und 230 £ Gehalt.

Bei dem Militär zeigt die Abrechnung für das Jahr 1904 gegen den Vorschlag eine Ersparnis von 33 839 £. Dazu ist jedoch zu bemerken, daß in der Abrechnung nur die Beträge, die von Britisch-Ostafrika bisher wirklich bezahlt sind, aufgenommen worden sind. In Wirklichkeit stehen in diesen Posten jedoch noch beträchtliche Rechnungen aus. Das Reservebataillon war längere Zeit in Somaliland und Zentralafrika beschäftigt und ist während dieser Zeit von jenen Protektoraten vorschussweise unterhalten worden. Die Kosten gehen aber auch für diese Zeit auf Rechnung von Britisch-Ostafrika und werden in der nächsten Abrechnung als Rückstände nachgewiesen werden.

Der diesjährige Etat weist gegen das Vorjahr folgende Veränderungen auf:

Das dritte Bataillon, die eigentliche Truppe Britisch-Ostafrikas, bestand bisher aus vier Kompanien Sudanesen und einer Kompanie Suahelis. Diesmal sind sechs Sudanesenkompanien und zwei Suahelienkompanien vorgeesehen. Die entlassenden Mehrkosten sind unerheblich.

Die beiden bisher aus Uganda entlassenen Kompanien sind aufgelöst worden, dafür hat das aus Zentralafrika entlassene erste Bataillon jetzt sechs Kompanien gegen früher vier.

Neu ist, daß diesmal für Unterstützung der Volunteerbewegung 1000 £ ausgemworfen sind.

Bei der Polizeiverwaltung ist besonders zu beachten, daß sieben weitere europäische Beamte eingestellt sind, nämlich ein assistant district superintendent (Gehalt zwischen 260 und 400 £) und sechs Inspektoren (Gehalt zwischen 180 und 260 £).

Die Postverwaltung hat zwei neue europäische Angestellte mit je 160 £ erhalten. Für Vollenbung des Telegraphen zwischen Wabelai und Nimule sind 2230 £ festgesetzt, ferner sind in Uganda für Errichtung von Gebäuden für die Telegraphenverwaltung 1026 £ vorgeesehen. In Britisch-Ostafrika sind für Errichtung von Telegraphenzweiglinien 1420 £ ausgemworfen.

Öffentliche Arbeiten und Vermessung.

Gegen das Vorjahr ist der diesjährige Anschlag mehr als verdoppelt.

In der Abteilung für öffentliche Arbeiten sind acht neue europäische Beamte mit Gehältern von 200 bis 400 £ vorgeesehen, wodurch sich schon eine Mehrbelastung von 2800 £ ergibt. Die Kosten für farbige Angestellte sind gegen das Vorjahr ebenfalls um 2200 £ erhöht.

Im Vermessungsamt sind an europäischem Personal neu eingestellt zwei Vermessungsbeamte (süß gegen drei im Vorjahr), ein Assistent, ein Kartenkontrollleur, zwei Bureaubeamte. Ferner weist der diesjährige Etat sechs indische Vermessungsbeamte gegen drei im Vorjahr auf. Die gesamten für das Vermessungsamt ausgeworfenen Beträge werden, einschließlich der sachlichen Ausgaben, auf 9718 £ gegen

3252 £ im Vorjahre veranschlagt. Nicht eingerechnet sind dabei 500 £ (gegen 2894 in 1904), die für Vermessung des Viktoriasaees angelegt sind.

Eine bessere Regelung des Vermessungsstellenbes war eine dringende Notwendigkeit. Wiederholt hat die Regierung den Anträgen auf Landüberlassung nicht stattgeben können, weil sie keine Vermessungsbeamten hatte. Auch jetzt wird der Mangel an Karten noch lebhaft empfunden. Sir Charles Eliot schreibt in seinem Buch „The East Africa Protectorate“, daß er in den Grenzgebieten häufig auf deutsche Karten zurückgegriffen hat, weil die Britische Regierung keine Vermessungen vorgenommen hat. In dem „African Standard“ vom 23. September d. J. schlägt daher ein Pflanzler vor, die Regierung solle eine Anleihe von 100 000 £ aufnehmen und dafür etwa 50 Vermessungsbeamte heraussenden, die in zwei Jahren das ganze Protectorat vermessen könnten. Darauf wird sich die Kolonialverwaltung natürlich nicht einlassen, es ist vielmehr anzunehmen, daß die Vermessung Hand in Hand gehen wird mit den zunehmenden Anträgen um Überlassung von Land. So gleichen sich auch die Kosten am besten aus, da, was auf der einen Seite für Vermessung mehr ausgegeben wird, auf der anderen Seite aus Verpachtung und Verkauf von Regierungsland mehr einkommt.

Für Instandhaltung und Reparatur öffentlicher Gebäude sind 3665 £ (2832 im Vorjahre) ausgeworfen, für Instandhaltung und Reparatur von Wegen und Brücken 2000 £ (gegen 1371 im Vorjahre).

Für vermischte Ausgaben (Anschaffung von Möbeln, Maschinen, Instrumenten) sind 4201 £ (gegen 1866 im Vorjahre) angelegt.

Für Miete von Bureauis und Häusern werden 3668 £ gegen 2946 im Vorjahre angelegt, für Beiträge zu städtischen Ausgaben 1461 £ (gegen 1035 im Vorjahre).

Sehr hoch sind im laufenden Etat die Aufwendungen für Neubauten angelegt (86 878 gegen 19 762 £). Insbesondere sind zu erwähnen die zweite Rate für das neue Schachamt in Mombasa mit 2000 £, ein Haus für den Commissioner in Malrobi mit 4000 £, erste Raten für ein Europäerhospital und ein Postamt in Malrobi mit je 1000 £, ein Bollhaus mit vier in Mjumu zu 1000 £ und ebendort weitere Wasserbauten und Drainierungsanlagen zu 2000 £. Ferner sind in Mombasa vorgesehen sechs neue Beamtenhäuser (vier zu je 900, zwei zu je 650 £) und sieben in Malrobi im Werte zwischen 150 und 900 £.

Für Neuanlage von Wegen und Brücken sind 15 000 £ (gegen 1322 im Vorjahre) ausgeworfen.

Im Transportamt ist ein neuer europäischer Angestellter mit 220 £ Gehalt vorgesehen. Die Kosten für Europareisen sind um rund 1500, die Kosten für Inlandreisen um rund 2000 £ höher als im Vorjahre veranschlagt worden.

Das Personal im Schachamt ist um zwei europäische Assistenten zu je 250 £ erhöht, die Veterinärabteilung hat drei neue Assistenten zu je 350 £ eingestellt.

Die Uganobahn hat 83 000 £ weniger Verlust gehabt, als erwartet wurde, und wird im laufenden Jahre voraussichtlich ganz ohne Verlust abschneiden.

III. Schluß.

Der Zuschuß, den das Protectorat im Rechnungsjahre 1904 vom Mutterlande gebraucht hat, betrug 147 803 £ 11 sh 8 d gegen 310 020 £ 1 sh in 1903 und 216 185 £ 7 sh 6 d in 1902.

Im laufenden Rechnungsjahre wird mit einem Defizit von 240 360 £ gerechnet.

Verschiedene Mitteilungen.

Koloniale Landwirtschaft.

Die soeben erschienene Nummer 6 (Juni 1906) des „Tropenpflanzer“, Organ des Kolonialwirtschaftlichen Komitees, Berlin, Unter den Linden 40, bringt an erster Stelle den Bericht VII (Frühjahr 1906) über die „Deutsch-kolonialen, Baumwoll-Unternehmungen“. Dieser Bericht, der im wesentlichen auf S. 357 ff. des D. Kol. Bl. zum Abdruck gelangt ist, schildert den jetzigen Stand der Baumwoll-Unternehmungen in den deutschen Kolonien. Dr. Rudolf Endlich liefert einen durch Abbildungen erläuterten Beitrag über die Jacatónwurzel, eines der wichtigsten Ausführungsprodukte Mexikos. Die geringen Kenntnisse, die über die Jacatónwurzel verbreitet sind, lassen die Arbeit von Endlich gerade für die deutschen Interessentkreise wichtig erscheinen, da Deutschland unter den die Jacatónwurzel verbrauchenden Ländern an erster Stelle markiert. Endlich äußert die Ansicht, daß es keineswegs ausgeschlossen sein dürfte, daß auch in unseren Kolonien hohe Büschelgräser ein brauchbares Marktprodukt liefern könnten. Die Graswurzelgewinnung dürfte vielleicht auch in unseren Kolonien berufen sein, stellenweise als Eingeborenenproduktion eine Rolle zu spielen. Bezirksamt Dr. Gruner teilt die Ergebnisse von vergleichenden Zapfversuchen an Manihot Glaziovii und Kicckia elastica in Togo mit. Beachtenswert ist die Beobachtung, daß Kicckia elastica mit 20 cm Stammumfang bei einmaligem Zapfen ebensoviel Kautschuk zu ergeben scheint als Manihot Glaziovii mit 50 bis 60 cm Stammumfang. Bei dieser Gelegenheit machen wir unsere Leser darauf aufmerksam, daß nunmehr auch Heft 1 der Verhandlungen des Kolonialwirtschaftlichen Komitees vom 15. Mal 1906 erschienen ist. Wir beschränken uns an dieser Stelle darauf, im nachfolgenden die einzelnen Punkte der interessanten Tagesordnung wiederzugeben:

1. Einführung der Pflugschulter in den deutschen Kolonien;



2. Beschaffung von Plantagenarbeitern in Deutsch-Ostafrika;
3. Weltwirtschaftliche Erkundung für den Eisenbahnbau im mittleren Deutsch-Ostafrika;
4. Weltwirtschaftliche Erkundung einer Togobahn Palime—Solobé;
5. Colonial-Maschinenbau und Transportmittel.
6. Baumwoll-Unternehmen;
7. Kautschuk und Guttapercha-Unternehmungen:
 - a) Mittelskautschuk-Erkundung in Venezuela,
 - b) Guttapercha- und Kautschuk-Unternehmen in Neuguinea.
8. Kalkulation von Kautschuk-Pflanzungen;
9. Kalkulation von Sisalagaven-Pflanzungen;
10. Die Gerbstofffrage in den deutschen Kolonien;
11. Verteilung von Saatgut. Wissenschaftliche und technische Prüfung von Rohstoffen und Produkten;
12. Weltwirtschaftliches.

Expedition zur Erforschung und Bekämpfung der Schlafkrankheit.

Dem Beispiele Deutschlands folgend, beabsichtigt die Pariser Geographische Gesellschaft, zur Erforschung und Bekämpfung der Schlafkrankheit eine wissenschaftliche Expedition zu organisieren. Von den zur Teilnahme an derselben auszuwählenden drei Bakteriologen werden zwei nach dem Kongogebiet entsandt werden. In Brazzaville ist die Errichtung eines Laboratoriums, verbunden mit einem besonderen Hospital, vorgesehen; in letzterem sollen die von der Krankheit ergriffenen Weißen und Farbigen ärztlich behandelt werden. Die Dauer der Expedition, deren Kosten auf

ungefähr 200 000 Fr. veranschlagt sind, ist auf 1 1/2 Jahre bemessen. Die gewonnenen Resultate und Beobachtungen sollen im Institut Pasteur, wo der dritte der Bakteriologen zurückbleibt, weitere Bearbeitung finden.



Literatur-Verzeichnis.

Alle eingegangenen Bücher werden in diesem Teile aufgelistet. Besondere Beschreibung erfolgt nach dreiseitigen Erweisen. Rückführung der eingegangenen Bücher findet unter keinen Umständen statt.

Die Kämpfe der deutschen Truppen in Südwestafrika. Auf Grund amtlichen Materials bearbeitet von der Kriegsgeschichtlichen Abteilung I des Großen Generalstabes. Erstes Heft: Ausbruch des Herero-Aufstandes, Siegeszug der kompaigte Franke. Mit 6 Abbildungen und 4 Karten. Berlin 1906. Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung. (Es werden etwa fünf Hefte zum Preise von je 40 bis 50 Pf. erscheinen.)

Die Landfrage und die Frage der Rechtsgültigkeit der KonzeSSIONen in Südwestafrika von Dr. jur. Hermann Jaffe. Ber. 89, 2 Teile. Geh. 4 10 Mk., geb. in Halbfranz 4 12 Mk. 50 Pf. Hermann Costenoble in Jena, Verlagbuchhandlung.

N. v. Fischer-Zreunenfeld (Generalconsul: Paraguay in Wort und Bild. Eine Studie über den wirtschaftlichen Fortschritt des Landes. Zweite stark vermehrte Auflage. M. 5,—, geb. M. 6.50. Berlin 1906. Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung.

Anleitung zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Reisen. Unter Mitwirkung namhafter Gelehrter herausgegeben von Professor Dr. G. v. Neumayer. Dritte Auflage. Band I (XXII) und 844 Seiten mit 2 Karten. Broch. M. 25,—, geb. M. 26,—. Band II (XV u. 880 Seiten). Broch. M. 24,—, geb. M. 25,—. Verlag von Dr. Max Jänecke in Hannover.

Verkehrs-Nachrichten.

Am 26. Mai d. J. ist in Keetmanshoop in Deutsch-Südwestafrika und am 27. Mai d. J. in Omaruru, gleichfalls in Deutsch-Südwestafrika, eine Reichs-Telegraphenanstalt für den internationalen Verkehr eröffnet worden.

Die Worttage für Telegramme nach Keetmanshoop und Omaruru ist dieselbe wie für Telegramme nach Windhof und den übrigen Anstalten des Schutzgebietes. Sie beträgt zur Zeit 2 Mk. 75 Pf.

Die Postanstalten in Ababis, Kubub, Naltahöhe, Ramansdrift und Waterberg in Deutsch-Südwestafrika sind zur Teilnahme am Nachnahmedienst im Verkehr innerhalb des Schutzgebietes und mit Deutschland ermächtigt worden.

Postdampfschiffverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten für die Zeit vom 16. bis 30. Juni 1906.

Nach	Die Abfahrt erfolgt		Einschiffungshafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgeblant werden am:
	vom Ein- schiffungshafen	am:		
1. Deutsch-Neu-Guinea.	Napfel (deutsche Schiffe)	21. Juni 19. Juli	Friedrich-Wilhelms- hafen 43 Tage Simpsonhafen 45 Tage Simpsonhafen 42 Tage Friedrich-Wilhelms- hafen 46 Tage	19. 29. Juni 17. Juli 10 ⁰⁰ abds.
	Brinbisi (englische Schiffe)	1. Juli		



Nach	Die Abfahrt erfolgt		Ausföhrungshafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgeandt werden am:
	vom Ein- föhrungshafen	am:		
2. Deutsch-Ostafrika. a) nach Antoba, Mwanja und Schädi . . . b) nach Zanga (einschl. Mwanja, Kuscha, Kocogee, Mwanjo, Rochi, Njalele, Bangani, Bugiri und Mityemata) c) nach Deutsch-Ostafrika . . (auschl. der unter a und b genannten Postorte)	† Genua (deutsche Schiffe) Neapel (deutsche Schiffe) Brindisi (österreich. Schiffe) Marseille Brindisi (engl. Schiffe) Neapel (deutsche Schiffe) Genua (deutsche Schiffe) Neapel (deutsche Schiffe) † Genua (deutsche Schiffe) Brindisi (österreich. Schiffe) Marseille Brindisi (englische Schiffe)	25. Juni	Rombaja 21 Tage	23. 28. Juni 6. Juli 10 ^{abds.} 8. Juli 9 ^{abds.} 6. Juli 10 ^{abds.} 23. Juni 7. Juli 10 ^{abds.} 23. 27. Juni 7. Juli 10 ^{abds.} 8. Juli 10 ^{abds.} 6. Juli 10 ^{abds.}
		9. Juli	Rombaja 16 Tage	
		30. Juni	Rombaja 15 Tage	
		10. Juli	Rombaja 17 Tage	
		8. Juli	Rombaja 20 Tage	
		9. Juli	Langa 17 Tage	
		25. Juni	Langa 22 Tage	
		9. Juli	Daresalam 17 Tage	
		25. Juni	Daresalam 23 Tage	
		30. Juni	Janzibar 15 Tage (nach Daresalam weiter mit nächster Gelegenheit)	
10. Juli	Janzibar 18 Tage (von Janzibar unmittelbar Weiterförderung nach Dar- esalam durch Gouvernements- komplex in 6 Stunden) Janzibar 22 Tage nach Daresalam weiter mit nächster Gelegenheit			
3. Deutsch-Südwestafrika. a) nach Abbebia, Wikoor, Ge- babib, Grootfontein, Garia, Dorlamas, Gohemarie, Jafala- water, Karibib, Kub, Kuitab, Mellissöhe, Naudoh, Oka- tanjo, Okambobe, Omarama, Oman, Oshimbinger, Dwi- lfontere, Cuito, Reindob, Geeis, Swakopmund, Uakab, Walbui, Waterberg, Windhof b) nach Lüderitzbucht, Kubub, Bethanien, Galsur, Reet- manthoop c) nach Romanbrieff, Warmbub d) nach Ulanas	Hamburg Hamburg Antwerpen (deutsche Schiffe) Southampton Southampton † Hamburg † Southampton Southampton Antwerpen (deutsche Schiffe) Southampton Southampton Southampton	30. Juni	Swakopmund 27 Tage	29. Juni 7 ^{abds.} 6. Juli 9 ^{abds.} 10. Juli 12 ^{abds.} 15. 29. Juni 11 ^{abds.} 6. Juli 11 ^{abds.} 14. Juli 7 ^{abds.} 22. Juni 11 ^{abds.} 15. 29. Juni 11 ^{abds.} 10. Juli 12 ^{abds.} 22. Juni 11 ^{abds.} 22. Juni 11 ^{abds.} Freitag 11 ^{abds.}
		7. Juli	Swakopmund 24 Tage	
		11. Juli	Swakopmund 20 Tage	
		16. 30. Juni	Swakopmund 25 Tage	
		7. Juli	Swakopmund 22 Tage	
		15. Juli	Swakopmund 22 Tage	
		23. Juni	Kapstadt 17 Tage von dort weiter mit nächster Gelegenheit	
		16. 30. Juni	Lüderitzbucht 22 Tage	
		11. Juli	Lüderitzbucht 23 Tage	
		23. Juni	Kapstadt 17 Tage von dort weiter mit nächster Gelegenheit nach Lüderitzbucht; Kapstadt 17 Tage von dort weiter auf dem Sandwege über Gienstopp Kapstadt 17 Tage von dort weiter mit der Ostbahn bis Livingston und dann durch Bienenpost nach Ulanas	
23. Juni	Kapstadt 17 Tage von dort weiter auf dem Sandwege über Gienstopp Kapstadt 17 Tage von dort weiter mit der Ostbahn bis Livingston und dann durch Bienenpost nach Ulanas			
23. Juni	Kapstadt 17 Tage von dort weiter auf dem Sandwege über Gienstopp Kapstadt 17 Tage von dort weiter mit der Ostbahn bis Livingston und dann durch Bienenpost nach Ulanas			
jeden Sonnabend				
4. den Karolinen, den Palau-Inseln, den Marianen, den Marshall-Inseln.	Neapel (deutsche Schiffe)	2. Aug.	Yap 37 Tage Bonape 49 Tage Saipan 41 Tage Jalut 56 Tage	31. Juli 10 ^{abds.}
		Auf Verlangen des Abföhrers werden Briefsendungen nach den Marianen auch über Japan geleitet; von Yokohama weiter drei- bis viermal jährlich mit Segelschiffen.		
5. Niukthou.	Neapel (deutsche Schiffe) Brindisi (englische Schiffe) Marseille (französische Schiffe)	21. Juni	Tingtau 36 Tage	19. Juni 10 ^{abds.} jeden Freitag 10 ^{abds.} 22. Juni 10 ^{abds.}
		jeden Sonntag	Tingtau 36 Tage	
		24. Juni	Tingtau 36 Tage	
6. Samoa.	Überbourg (über Rem-Fort- San Francisco) Queenstown (über Rem-Fort- San Francisco)	27. Juni	Apia 27 u. 29 Tage	26. Juni 12 ^{abds.}
		1. Juli	Apia 25 Tage	



Nach	Die Abfahrt erfolgt		Ausfuhrhafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgeschickt werden am:	
	von den Ausfuhrhafen	am:			
7. Kamerun. a) nach Bremen, Sibundi, Soko, Gampo, Duala, Gholweh, Eben, Kuntumbur, Zobeffi, Sobam-Abrechidde, Kriol, Lomie, Plantation, Bitoria b) nach Rio del Rey c) nach dem Fischler-Gebiet (Gorus, Kuffert) d) nach Döbbinge e) nach Wolundu	Hamburg	10. jedes Monats	Bitoria 19 Tage Duala 20 Tage Kriol 21 u. 22 Tage Bitoria 18 Tage Kriol 20 u. 21 Tage Duala 26 Tage Duala 28 Tage	9. jed. Mts. 9 ^o umf. 10. jed. Mts. 12 ^o nachm. 14. 29. Juni 10 ⁴⁷ abds. 10. Juli 7 ¹² abds.	
	Boulogne (für Rer deutsche Schiffe)	11. jedes Monats	Duala 40 Tage Kriol 32 Tage	28. Juni 10 ⁴⁷ abds. 12. Juli 7 ¹² abds.	
	Liverpool	16. 30. Juni	Rio del Rey 28 Tage	28. Juni 10 ⁴⁷ abds.	
	Hamburg	11. Juli	Rio del Rey 40 Tage	12. Juli 7 ¹² abds.	
	Liverpool	jeden Sonnabend	Forcados 17 Tage, von dort weiter über Sofobja-Wola	jeden Donnerstag 10 ⁴⁷ abds.	
	Liverpool	jeden Sonnabend	Galabar 19 Tage, von dort weiter über Odehum (am Großfluß)	jeden Donnerstag 10 ⁴⁷ abds.	
	Antwerpen	28. Juni	Ratani 19—20 Tage, von da weiter mit der Gile- beim via Brazzaville und dann mit Fischdampfern auf dem Congo, Elouge und Dsch bis Wolundu	27. Juni 12 ^o nachm. 28. jed. Mts. 10 ⁴⁷ abds.	
	Bordeaux	26. jedes Monats			
		Hamburg	10. jedes Monats	Lome 18 Tage	9. jed. Mts. 9 ^o umf.
		Boulogne für Rer (deutsche Schiffe)	11. jedes Monats	Lome 17 Tage	10. jed. Mts. 12 ^o nachm.
8. Cogo.	Hamburg	11. Juni	Lome 20 Tage	10. Juni 7 ¹² abds.	
	Hamburg	26. jedes Monats	Lome 26 Tage	25. jed. Mts. 7 ¹² abds.	
	Rotterdam (deutsche Schiffe)	30. jedes Monats	Lome 22 Tage	29. jed. Mts. 9 ^o abds.	
	Hamburg	2. jedes Monats	Lome 43 Tage	1. jed. Mts. 7 ¹² abds.	
	Rotterdam (deutsche Schiffe)	8. jedes Monats	Lome 37 Tage	7. jed. Mts. 9 ^o abds.	
	Rotterdam	12. jedes Monats	Cotonou 28 Tage von da ab Sonderbindung	10. jed. Mts. 10 ⁴⁷ abds.	
	Bordeaux	25. jedes Monats	Cotonou 14 Tage von da ab Sonderbindung	28. jed. Mts. 10 ⁴⁷ abds.	
	Liverpool	jeden Sonnabend	Accra 15 Tage, von dort weiter auf dem Randwege in 4—5 Tagen	Donnerstag 9 ^o abds.	

†) Den durch † bezeichneten Schiffverbindungen werden Briefsendungen nur dann zugeführt, wenn der Absender die Beförderung auf diesem Wege durch einen Zeitvermerk verlangt hat.

Eintreffen der Post aus dem deutschen Schutzegebiet.

Son	Landungs- hafen	Die Post ist fällig in Berlin am	Son	Landungs- hafen	Die Post ist fällig in Berlin am
Deutsch-Nen-Guinea.	Reapel . . .	8. Juli	Kamerun	Soufhampton	16*. 30*. Juni
	Marfeille . .	28. Juni		Plymouth . .	28. Juni 7. Juli
Deutsch-Ostafrika	Reapel . . .	26*. Juni	den Karolinen den Marjhal-Inseln	Brindisi . .	15. Juli
	Gema	16*. Juni			
	Brindisi . . .	1. Juli	Kantchon	Reapel . . .	24*. Juni
	Marfeille . .	16. Juni		Brindisi . . .	17. Juni 1. Juli
Brindisi . . .	28. jed. Mts.		Marfeille . . .	28. Juni	
Deutsch-Südwestafrika inkl. Keli b. Schutgeb. inkl. Keli b. Schutgeb.	Antwerpen . .	24*. Juni	Samoa	Dusenstomn ob. Plymouth	26*. Juni
	Hamburg . . .	26*. jed. Mts.			
	Soufhampton	16*. 17. Juni	Cogo	Soufhampton	16*. 30*. Juni
	Soufhampton	17. Juni 1. Juli		Hamburg . . .	4*. jed. Mts.

* Fälligkeitstage für die mit deutschen Schiffen eintreffenden Posten.



Schiffbewegungen der Boermann-Linie zwischen Hamburg und West- und Südwestafrika.

Postdampfer	Reise		Legte Nachrichten bis 12. Juni 1906.
	von	nach	
„Alexandra Boermann“	Hamburg	Ramerun	am 11. Juni ab Boulogne.
„Aline Boermann“	Swaalopmund	Kapstadt	am 10. Juni in Kapstadt.
„Anna Boermann“	Hamburg	Burutu	am 8. Juni ab Las Palmas.
„Acan Boermann“	Rosfamebes	Kotonou	am 9. Juni in Sierra Leone.
„Carl Boermann“	Hamburg	Kotonou	am 7. Juni Doer passiert.
„Eduard Bohlen“	Kapstadt	Swaalopmund	am 11. Juni in Swaalopmund.
„Eduard Boermann“	Hamburg	Swaalopmund	am 6. Juni in Swaalopmund.
„Eleanore Boermann“			zur Zeit in Hamburg.
„Ela Boermann“	Liberia	Hamburg	am 10. Juni in Hamburg.
„Emilie Boermann“	Rosfamebes	Hamburg	am 11. Juni in Hamburg.
„Erich Boermann“	Hamburg	Victoria	am 9. Juni in Lome.
„Erna Boermann“	Hamburg	Lüderichbucht	am 21. Mai ab Swaalopmund.
„Ernst Boermann“	Lüderichbucht	Hamburg	am 10. Juni ab Mabeira.
„Gertrud Boermann“	Swaalopmund	Hamburg	am 4. Juni ab Swaalopmund.
„Gretchen Bohlen“	Hamburg	Rio Runeg	am 9. Juni in Antwerpen.
„Hans Boermann“	Hamburg	Lüderichbucht	am 29. Mai in Teneriffe.
„Hedwig Boermann“			zur Zeit im Hafen.
„Helene Boermann“	Ramerun	Hamburg	am 27. Mai in Lagos.
„Henriette Boermann“	Swaalopmund	Swaalopmund	am 15. Juni von Hamburg abgegangen.
„Irma Boermann“	Hamburg	Burutu	am 12. Juni von Hamburg abgegangen.
„Jeannette Boermann“	Burutu	Hamburg	am 11. Juni ab Lagos.
„Kurt Boermann“	Hamburg	Gabun	am 11. Juni ab Las Palmas.
„Lili Boermann“			zur Zeit in Hamburg.
„Linda Boermann“	Rio Runeg	Hamburg	am 4. Juni ab Las Palmas.
„Lothar Bohlen“	Degama	Hamburg	am 3. Juni ab Las Palmas.
„Lucie Boermann“	Duala	Hamburg	am 11. Juni ab Lagos.
„Lulu Bohlen“	Swaalopmund	Hamburg	am 4. Juni ab Swaalopmund.
„Marie Boermann“	Hamburg	Affinie	am 7. Juni ab Las Palmas.
„Martha Boermann“	Hamburg	Rosfamebes	am 12. Juni ab Las Palmas.
„Melita Bohlen“	Hamburg	Affinie	am 2. Juni in Affinie.
„Otto Boermann“	Hamburg	Rio Runeg	am 6. Juni in Rufisque.
„Paul Boermann“	Hamburg	Swaalopmund	am 11. Juni Duessant passiert.
„Professor Boermann“	Hamburg	Lüderichbucht	am 8. Juni in Teneriffe.
„Thelia Bohlen“	Hamburg	Degama	am 28. Mai in Lagos.
„Frieda Boermann“	Hamburg	Victoria	am 13. Juni von Hamburg abgegangen.
„Carl Renzell“	Kotonou	Hamburg	am 8. Juni in Sekondi.
„Adelheid“	Hamburg	Swaalopmund	am 22. Mai ab Swaalopmund.
„Ruthnes“	Hamburg	Hamburg	am 31. Mai in Sao Thomé.
„Elsa Renzell“	Hamburg	Swaalopmund	am 4. Juni in Swaalopmund.
„Lavinia“	Hamburg	Kotonou	am 9. Juni in Scaza.
„Senty Horn“	Hamburg	Swaalopmund	am 27. Mai in Las Palmas.
„Monteideo“	Hamburg	Swaalopmund	am 7. Juni in Swaalopmund.
„Alfer“	Hamburg	Swaalopmund	am 2. Juni ab Las Palmas.
„Carl“	Hamburg	Swaalopmund	am 5. Juni ab Las Palmas.
„Therese Renzell“	Hamburg	Lüderichbucht	am 10. Juni Doer passiert.

Anzeigen.

Inserate (für die dreispaltige Beilage oder deren Raum 25 Bl.) sind an G. S. Brüller & Sohn, Berlin SW 68, Roßstr. 69-71, einzuliefern.

Bekanntmachung.

Bei der im diesigen Handelsregister Abteilung A Nr. 12 verzeichneten Firma **Gustav Denkfinger** in Bethanien ist heute eingetragen worden, daß der Kaufmann **Emil Zempel** in Bethanien in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten ist und die Gesellschaft am 4. November 1905 begonnen hat.

Die bisherige Firma wird unverändert fortgeführt. (300)

Kreuzmannshoop, den 28. April 1906.

Der Kaiserliche Bezirksrichter.

Dr. med. A. Smith'sches Ambulatorium für

Herz- und Nervenranke

Berlin W. 76, Potsdamerstraße 52. (118)

Funktionelle Untersuchung und Behandlung. Ausführliches im Prospekt (frei).
Literatur: Dr. med. Max Asch, Herz- u. Nervenleiden u. ihre Behandlung mit unterbrochenen u. Wechselströmen. — Historisches, Theoretisches u. Praktisches in gemeinverständlich. Darstellung. (Zu beziehen d. alle Buchhandl. Preis 50 Pf.)

Lichtpauspapierfabrik „Phos“, Detmold.

Zeichen-, Paus- und Lichtpauspapier,

Tuschen, Radiergummi, Zeichenmaßstäbe, Reißzeuge.



Übersicht

über

die seit der letzten Tagung vorgefallenen, die Schutzgebiete betreffenden wichtigeren Ereignisse.

Logo.

Auch in dem verflossenen Jahre sind im Schutzgebiete keine kriegerischen Ereignisse vorgekommen. Dementsprechend zeigt die wirtschaftliche Entwicklung des Schutzgebietes einen gleichmäßigen Fortschritt, der nur durch die ungewöhnliche Dürre des letzten Jahres allerdings nicht unwesentlich gehemmt wurde.

Die Vermehrung der amtlichen Tätigkeit infolge der Zunahme des Verkehrs machte die Teilung des Bezirksamtes Lome in die Bezirksamter Lome-Stadt und Lome-Band notwendig. Auch die Tätigkeit des Bezirksgerichtes in Lome nahm ganz wesentlich zu.

Seit Anfang 1906 erscheint in Lome ein »Amtsblatt für das Schutzgebiet Logo« zweimal monatlich, in dem in einem amtlichen Teile alle im Schutzgebiet erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen, Nachrichten der Postbehörde, Verkehrs- und Handelsnachrichten, Mitteilungen über die Beratungen des Gouvernementsrates und Personallen und in einem nichtamtlichen Teil Mitteilungen und Aufsätze, die für das Schutzgebiet von allgemeinem Interesse sind, veröffentlicht werden.

Die Gewährung von Zollkredit erfolgt nur noch gegen vorherige Sicherheitsleistung.

Eine Verordnung des Gouverneurs bestimmt, daß in sämtlichen Schulen des Schutzgebietes außer der Landessprache nur die deutsche Sprache gelehrt werden darf, und regelt außerdem ausführlich den Lehrplan der einzelnen Klassen.

Am 18. Juli 1905 ist die Küstenbahn Lome-Aneho dem öffentlichen Verkehr übergeben worden. Am 28. August 1905 wurde in Gegenwart der Mitglieder der Studienfahrt des Reichstags die erste Teilstrecke Lome-Roepé des Inlandsbahn Lome-Palime eingeweiht und eröffnet. Am 9. April 1906 war die Oberbauspitze bis in die Nähe von Lowega gelangt, so daß auch die nächste Teilstrecke Roepé-Affahun voraussichtlich in nächster Zeit dem Verkehr übergeben werden kann. Die Telegraphenlinie war bis in die Nähe von Affahun fertiggestellt. Mit dem Bau des Empfangsgebäudes in Roepé war begonnen worden. Der Betrieb der Bahn und der Landungsbrücke ist im Wege eines Pachtvertrages der Firma Penz & Co., die die Bahn baut, übertragen worden. Den Besch.- und Ladebetrieb auf der Brücke hat diese Firma an die Woermann-Linie abgegeben. Ein Brücken- und Bahntarif ist eingeführt worden.

Der Ausbau der Wege schreitet günstig vorwärts. Die Brücke über den Saho auf dem Wege Lome-Mahpame ist dem Verkehr übergeben worden.

Auf der Landungsbrücke in Lome soll während dieses Sommers ein dritter Kran aufgestellt werden, weil die bisher vorhandenen 2 Krane den Verkehr nur mit Mühe bewältigen können.

Die für den Beginn dieses Jahres geplante Ausstellung in Palime ist verschoben worden. Als Eröffnungstag ist vorläufig der 27. Januar 1907 ins Auge gefaßt worden.

Die Handelskammer von Logo hat sich wegen zu schwacher Beteiligung seitens der Firmen aufgelöst. Hingegen ist eine Vereinigung der Lome-Kaufleute gebildet worden.

Die Baumwollproduktion im Baumwolljahr 1904/05 (1. Oktober 1904 bis 30. September 1905) betrug 129 796,50 kg oder 519,2 Ballen gegenüber 108 169 kg im Vorjahre. Sie blieb also hinter



der Schätzung fast um die Hälfte zurück, wesentlich infolge ungewöhnlicher Dürre. — Neue Entfernungsanlagen mit Motor- bzw. Dampfbetrieb sind von der Deutschen Logogesellschaft in So, Atakpame und Sofobé errichtet worden. Die neugegründete Logo-Baumwollgesellschaft baut zur Zeit eine Entfernungsanlage mit Motorbetrieb in Palime und plant die Errichtung einer weiteren in Atakpame.

Die Plantagenengesellschaft Kpeme hat Ende 1905 in Kpeme eine Lokomobile von 18 Pferdekraften an Stelle eines Schöpelwerks zum Antrieb der dortigen Baumwollentfernungsmaschine aufgestellt. Der Gesellschaft wurden durch Bundesratsbeschluß vom 18. Januar 1906 Korporationsrechte verliehen.

Die Aufforstung des Schutzgebietes soll durch eine Verfügung, die den Missionsgesellschaften für Anpflanzung bestimmter Nutzbäume Prämien verspricht, gefördert werden. — In der Landschaft Kpeme im Nisahöhe-Bezirk ist das Vorkommen eines bisher nur in Gabun bekannten, Mahagoniholz liefernden Meliaceenbaumes (Khaya Klainii Pierre, in der Ewe-Sprache »Alu« genannt) festgestellt worden. In letzter Zeit ist ferner am unteren Mono aus einer Ficus-Art Kautschuk gewonnen worden; die wissenschaftliche Bestimmung des Baumes steht noch aus.

Nach einem vorläufigen Bericht des Bezirksgeologen Dr. Koert liegt das Eisenerzlager von Banyell frei zu Tage. Es findet sich ein Roteisensteinlager von mindestens 12 m Mächtigkeit, aus dem nach vorläufiger Schätzung etwa 20 Mill. Tonnen Erz im Tagebau gewonnen werden können.

Ferner wurden auf der Nordseite des Tschäde-Berges im Lamatschi-Gebirge titanhaltiges Magnetit, am Kerang-Durchbruch durch das Sola-Gebirge Graphit und 16 km südwestlich der Station Sobobé Bleiglanz, Schwefelkies und Kupferkies gefunden. In südlich von Spanbu gesammelten Gesteinsproben wurde Gold festgestellt, allerdings nicht in einem den Abbau lohnenden Gehalt, immerhin ist der Beweis des Goldvorkommens in Logo erbracht und die Möglichkeit reicherer Goldfunde gegeben.

Die Maßnahmen zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse sind erweitert worden: Am 18. Januar 1906 wurde die Krankenbaracke in Lome eröffnet. — Wegen in Dahomey aufgetretenen Gelbfiebers wurde eine Quarantäne für den Verkehr aus Dahomey angeordnet.

Bei Bobja traten 4 Fälle von Gelbfieber auf. Um gegen eine Ausbreitung dieser Krankheit möglichst umfassende Vorsichtsmaßregeln zu treffen, wurde ein durch eine frühere Forschungsreise nach Südamerika mit Gelbfieber vertrauter Assistent des Instituts für Schiffs- und Tropenhygiene nach Logo entsandt. Die Krankheit blieb bisher dank der ergriffenen Isoliermaßnahmen auf einen engumschriebenen Herd beschränkt und darf als erloschen bezeichnet werden.

Die Bekämpfung der Moskitoge-fahr wurde durch Verordnung geregelt. Lome kann infolge der energisch durchgeführten Mückenbekämpfung fast als malariefrei gelten. Ebenso ist dadurch der Ausbreitung von Gelbfieber die Möglichkeit benommen worden. Die Mückenbekämpfung in Aneho ist wesentlich gefördert worden.

Die Westgrenze des Schutzgebietes gegen die englische Goldküsten-Kolonie ist nunmehr bis auf ein kleines Stück am Ala zwischen dem 6° 10' und 6° 20' n. Br., über das noch Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Regierungen schweben, völlig geregelt und vermarktet.

Die Verhandlungen, welche mit Frankreich seit dem Jahre 1901 über die enggütige Vermarktung und Regulierung der Logo-Dahomey-Grenze, namentlich in dem Gebiet zwischen den Parallelen 7° und 9° n. Br., schweben, konnten noch nicht völlig zum Abschluß gebracht werden.

Kamerun.

In verschiedenen Teilen des Schutzgebietes traten Urußen lokaler Natur auf; es handelte sich aber fast durchweg um Eingeborenensämme, die der deutschen Herrschaft noch nicht botmäßig waren. Die zur Unterdrückung erforderlichen Expeditionen leisteten durch Erschließung neuer Gebiete für Handel und Verkehr dem Schutzgebiet wesentliche Dienste.

Die Ranenguba-Expedition unter Oberst Müller Anfang 1905 wurde entsandt, um die unbotmäßigen Elongs zu bestrafen und sodann das Gelände nordöstlich der Ranenguba-Berge, dem Endpunkte der geplanten Kamerunbahn, zu erkunden.

Die Bapea-Expedition unter Hauptmann Dominik hatte den Zweck, die friedlichen und arbeitssamen Janbaffas dauernd vor den kriegerischen Bapeas zu schützen; sie führte zur Unterwerfung dieses Volksstammes.

Hauptmann Blauning unternahm eine Expedition zur Unterstellung der früher zu Bali gehörenden Landschaften unter die Oberhoheit des Balihäuptlings, zur Bestrafung Bamelas und zur Ausbreitung der deutschen Autorität im südlichen Teile des Bamenabezirkes. Eine spätere Reise desselben Offiziers in den nördlichen wenig bekannten Teil des Bezirkes brachte reiche Aufschlüsse über die dortigen Verhältnisse und führte zur Anlage eines Zollpostens in Kentu.

Der Bezirksleiter Schmidt erschloß durch seine durchweg friedlich verlaufene Bakolo-Expedition die Landschaften des Edeabezirkes südlich des Sanaga.

Die zur Erforschung des Njongflusses entsandte Expedition unter Hauptmann Freiherrn von Stein hat die Schiffbarkeit des Flusses für flachgehende Dampfer von den Lappenbeckskanellen bis zirka 5 Tage oberhalb Alonolinga festgestellt. Zur Sicherung der Schifffahrt, die von der Gesellschaft Süd-Kamerun mit zwei Dampfern betrieben wird, ist ein Posten am Endpunkte der Schifffahrt in Abong-mbang angelegt worden.

Das sich zwischen dem Njong und dem oberen Djassufe ausdehnende Gebiet der Makas und Njemstämme ist noch nicht ganz unterworfen, wenn auch bereits eine große Anzahl von ausländischen Häuptlingen um Frieden gebeten hat. Im April d. J. hat sich Hauptmann Dominik zur endgültigen Unterwerfung nach dem Makagebiete begeben.

Der Mörder des Grafen Pädler im Großgebiete wurde ergriffen und hingerichtet.

Der Wute-Häuptling Ngila, der sich bis dahin der verdienten Strafe durch die Flucht entzogen hatte, wurde durch eine Patrouille festgenommen und fiel im Gefecht, als seine Anhänger ihn zu befreien suchten. Der letzte der noch unbotmäßigen Wute-Häuptlinge, Ngutte, hat sich mit seinem ganzen Anhang dem Hauptmann Dominik gestellt, nachdem vorher sein Hauptquartier durch eine Abteilung der Schutztruppe unter Oberleutnant Schröder, der hierbei den Lob fand, erstürmt worden war.

Gegen den im Süden des Fontemborfbzirkles ansässigen Stamm der Mboas ist eine Expedition der Schutztruppe unter Hauptmann von Krogl erfolgreich durchgeführt worden.

Mit Rücksicht auf die verschiedenen lokalen Unruhen ist das Verbot der Einfuhr von Vorderladern und Handpulver noch aufrecht erhalten worden. Von den Nachbarcolonien hat sich die spanische diesem Vorgehen durch Erlaß eines gleichen Verbotes für den Batabezirk angeschlossen.

In Solobors, Kuferei, Jaunbe und Banjo wurden neue Postanstalten, in Bonaberi eine neue Telegraphenanstalt errichtet.

Die Landfrage im Konzeptionsbezirk der Gesellschaft Süd-Kamerun wurde durch ein neues Abkommen geregelt. Meinungsverschiedenheiten über die Landfrage im Gebiete der Gesellschaft Nordwest-Kamerun sind einem Schlichtsgerichte unterbreitet worden.

Die Landkommissionen für die Verwaltungsbezirke Victoria und Buea haben mit Festlegung der Reservate ihre Tätigkeit am Kamerunberge im wesentlichen zum Abschluß gebracht.

Der Handel des Schutzgebietes hat im Jahre 1905 einen starken Aufschwung genommen. Sein Wert ist um mehr als 5 Millionen Mark gegen das Jahr 1904 gestiegen.

Die Plantagen am Kamerunberge haben unter der Braunfäule und der Rindenmange stark zu leiden gehabt.

Die Eingeborenen-Kulturen haben durch Anlage von Versuchsfeldern bei fast sämtlichen Bezirksämtern und Stationen eine wesentliche Förderung erfahren. Besonderer Wert ist auf die Kultur von Baumwolle und Reis gelegt worden.



Zur Erhaltung und Vermehrung der Kautschubbekände des Schutzgebietes sind einschneidende Maßnahmen geplant, die in einer Konferenz mit den Interessenten und Sachverständigen beraten werden sollen.

Mit der Kamerun Bergwerks-Aktiengesellschaft sind Verhandlungen über die Erteilung einer Konzession zur Petroleumgewinnung im Gange, für die als Grundlage die inzwischen erlassene Bergverordnung dient.

In gesundheitlicher Beziehung ist zu bemerken, daß Südkamerun vor kurzem von einer Pocken-Epidemie heimgesucht worden ist. Es gelang jedoch durch rechtzeitige Impfungen sie bald zum Stillstand zu bringen.

Durch eine gemischte deutsch-englische Kommission, die ihre Arbeiten im Mai beendet hat, ist die Grenze gegen Southern Nigeria zwischen der Küste und dem Groß-Schnellen-Gebiet örtlich festgelegt worden.

Ein in London am 19. März d. J. getroffenes, aber noch nicht ratifiziertes Abkommen legt ferner die deutsch-englische Grenze zwischen Dola und dem Tschad-See in ihren Details fest. England hat seine Ansprüche auf Dikoa gegen die kleinen deutschen Gebieten an dem linken unteren Faro-Ufer fallen gelassen. Der deutsche Besitzstand in der Nachbarstadt von Dikoa hat nach dem Abkommen eine Abrundung nach N. W. zu erfahren, so daß die Grenze auf zirka 9 km von Dikoa entfernt bleibt.

Die belben Ende v. J. nach dem Sanga und Dscha ausgebrochenen gemischten deutsch-französischen Kommissionen zur Regulierung der Süd- und Ostgrenze von Kamerun haben ihre Arbeiten begonnen. Die Südgebittion, deren deutsche Abteilung Hauptmann Förster leitet, hat mit Schwereigkeiten des Transportes und der Beschaffung der Nahrung für die erforderlichen zahlreichen Träger in den vielfach dünn besiedelten Grenzgebieten zu kämpfen. Die französische Abteilung hat sich daher genötigt gesehen, ihr ursprünglich sehr zahlreiches weißes Personal auf ein Drittel zu reduzieren. Die Kommission hat bestätigt, daß Missum-Missum, um welche Faktorei bekanntlich im vorigen Jahr ein bedauerlicher Zusammenstoß zwischen den örtlichen beiderseitigen Verwaltungen stattfand, zirka 4 km nördlich von der französischen Grenze auf unzweifelhaft deutschem Gebiet liegt. Die Kommission hofft vor Anbruch der großen Regenzeit im September d. J. ihre Arbeit bis zu dem Schnittpunkt des 11° 20' d. Br. mit dem Campo-Parallel, wo das spanische Muni-Gebiet beginnt, beenden zu können. Ob an diese Arbeiten anschließend die deutsche Kommission auf ihrem Rückweg zur Küste auch gleich noch mit einer spanischen Kommission die deutsch-spanische Grenze am Campo aufnehmen wird, dürfte wesentlich von den Entschlüssen der spanischen Regierung, die noch nicht bekannt sind, abhängen.

Die Ostgrenzgebittion hat die Lage von Bania am Sanga (16° 6' 15" d. Br.) und von Gaza (15° 6' 45" d. Br.) astronomisch bestimmt. Nach der ebenfalls astronomisch zu erfolgenden Feststellung der Lage von Kunde beabsichtigt die Kommission nach Norden zu triangulieren, da das Terrain hierzu günstig ist.

Der von der Woermann-Linie übernommene Bau einer Brücke in Victoria wurde zu Ende geführt; die Landung und Verschiffung von Gütern ist damit an diesem Punkte der Küste wesentlich erleichtert und gesichert.

Zweds Anschlusses dieser Brücke an ihre Pflanzungsbahnen erbaute die Westafrikanische Pflanzungsgesellschaft »Victoria« einen Strandweg vom Kakaohafen, wo die Bahnen bisher endeten, durch den Botanischen Garten und verlegte auf diesem Wege ein Gleis bis zur Brückenwurzel.

Das Woermann-Dock in Duala hat zur Zufriedenheit funktioniert; es war ausreichend beschäftigt.

Der Bau einer Eisenbahn von Duala nach den Manengubabergen ist gesichert, nachdem der Reichstag die geforderte Zinsgarantie bewilligt hat. Der Bau wird von der Firma Benz & Co. ausgeführt.

Deutsch-Südwestafrika.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Generalmajors Leutwein wurde der Kaiserliche Generalfonful in Kapstadt v. Vindequist an die Spitze der Schutzgebietsverwaltung berufen. Er traf am 21. November v. J. in Swakopmund ein, nachdem er kurz vorher in Überlichtbuch von dem mit der Vertretung des Gouverneurs betrauten Generalleutnant v. Trotha die Geschäfte übernommen hatte. Die von ihm angetroffene Kriegslage gestattete es ihm, an die Pazifizierung des Hererolandes auf friedlichem Wege heranzutreten, indem er mit Hilfe der Missionare die Sammlung der im Felde zerstreuten Herero in die Wege leitete und bisher mit gutem Erfolge durchführte. Kriegerische Unternehmungen haben seither im Hererolande nicht mehr stattgefunden, was dem Wiederbeginn der Farmarbeiten an manchen Orten zugute kam. Es war dies jedoch nur in beschränktem Umfange möglich, da es den durch den Zustand schwer geschädigten Farmern an den erforderlichen Geldmitteln gebricht. Die Hoffnung, dieser wirtschaftlichen Depression durch Gewährung weiterer Hilfeleistungen seitens des Reichs zu begegnen und den Wiederaufbau der Wirtschaftsbetriebe in ein beschleunigteres Tempo zu bringen, verwirklichte sich infolge der ablehnenden Haltung der Majorität des Reichstags nicht. Die Kolonialverwaltung ist jedoch von der Notwendigkeit des staatslichen Vorgehens nach der erwähnten Richtung überzeugt und wird nicht unterlassen, mit einer beschleunigten Forderung erneut an die gesetzgebenden Körperschaften heranzutreten.

Als eine Folge der durch die Aufstandsbewegung geschaffenen Lage erging unter dem 26. Dezember 1905 die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Einziehung von Vermögen Eingeborener im südwestafrikanischen Schutzgebiete.^{*)} Diese Verordnung ermächtigt den Gouverneur, das Stammesvermögen solcher Eingeborener, welche gegen die Regierung, gegen Nichteingeborene oder gegen andere Eingeborene kriegerisch-feindselige Handlungen begangen oder bei diesen Handlungen mittelbaren oder unmittelbaren Beistand geleistet haben, ganz oder teilweise einzuziehen. Durch Verfügung vom 23. März d. J. machte der Gouverneur von der in der Verordnung ihm gegebenen Ermächtigung Gebrauch, indem er vorerst die Einziehung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Stammesvermögens aller Herero nördlich des Wendekreises des Steinbocks, sowie der Swartbool-Hottentotten von Franzfontein und der Topnaar-Hottentotten von Geshfontein in die Wege leitete. Bezüglich der Einziehung des Stammesvermögens der ausländischen Nama-Stämme hat sich der Gouverneur weitere Entschlüsse vorbehalten.

Zur Steuerung des Spirituosen-, Waffen- und Munitionsschmuggels, wie der Tierseucheneinfuhr wurde durch Gouvernementsverordnung vom 25. Januar d. J.^{**)} die Einfuhr von Feuerwaffen, Munition, Pferden und Spirituosen in das Ovamboland verboten und die Ausübung des Handels wie auch die Anwerbung von Eingeborenen im genannten Gebiete von der Genehmigung des Gouvernements abhängig gemacht. Daneben ist bis auf weiteres der Zutritt in diesen Teil des Schutzgebiets unter Zulassung der erforderlichen Ausnahmen überhaupt untersagt worden. Bei dieser Sachlage wird auch einer unerwünschten Beunruhigung des als Arbeiterreserve wertvollen Gebiets vorgebeugt, was insbesondere der Entwicklung der Minenbetriebe dienlich sein wird.

Die durch die Kriegslage geschaffenen Verhältnisse riefen eine lebhaftere Zuwanderung zweifelhafter Elemente hervor. Diese Elemente sinnen an für die öffentliche Sicherheit des Schutzgebiets eine ernste Gefahr zu bedeuten. Dem Beispiele in fremden Kolonialgebieten, insbesondere der Kapkolonie, folgend, erließ der Gouverneur daher zur Behebung des Mißstandes unter dem 15. Dezember v. J. eine die Einwanderung regelnde Verordnung, nach der durch die zuständigen Behörden ungeeigneten Personen der Zutritt verjagt werden kann.^{***)}

^{*)} Vgl. Amtliches Kolonialblatt 1906, S. 1.

^{**)} Vgl. Amtliches Kolonialblatt 1906, S. 222 ff.

^{***)} Vgl. Amtliches Kolonialblatt 1906.



Zur Verfügung des Reichskanzlers betreffend die Bildung von Gouvernementsräten vom 24. Dezember 1903*) wurden unter dem 26. März d. J. vom Gouverneur Ausführungsbestimmungen erlassen, die die Modalitäten festsetzen, unter denen der Gouvernementsrat in Deutsch-Südwestafrika zu bilden ist.**) Der Gouvernementsrat wird sich schon mit den Vorschlägen zum Etat für das kommende Rechnungsjahr zu beschäftigen haben.

Über die Ergebnisse der fünfjährigen Grenzvermessung (1898—1903) in Deutsch-Südwestafrika (längs des 20° S. Br., welche zugleich einen wichtigen Anhalt für die Landesvermessung dieses Schutzgebietes bildet, ist soeben ein von Sir David Hill, dem Direktor der Kapsternwarte und wissenschaftlichen Leiter der Grenzvermessungsarbeiten, verfaßte und in deutscher und englischer Sprache auf gemeinsame Kosten der beteiligten Regierungen gedruckte Bericht erschienen. Diese geodätischen Arbeiten dürften neben dem praktischen noch einen bauenden wissenschaftlichen Wert haben.

Die kriegerischen Vorgänge im Süden des Schutzgebietes machten es im Hinblick auf die Verpflegung der Truppen erforderlich, von Lüderitzbucht in der Richtung nach Keetmanshoop eine leistungsfähige Bahn mit Kapspurweite möglichst schnell in kriegsmäßigem Vorbau zu legen. Es wurde daher der Bau einer Eisenbahn von Lüderitzbucht zunächst nach Kubub/Aus der deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft übertragen und im Dezember 1905 begonnen. Der Baufortschritt berechtigt zur Annahme, daß die Linie bis Kubub/Aus (etwa 150 km) im Oktober d. J. fertiggestellt sein wird. Die erste Strecke (km 16, Kolmanstopp) ist bereits in Betrieb genommen.

Die beabsichtigte Fortführung der Eisenbahn Swatopmund—Windhuk nach Rehoboth, und zwar in Kapspurweite, fand nicht die Genehmigung des Reichstages.

Der Bau der Otavibahn wurde trotz des Aufstandes und mancher Schwierigkeiten von der Firma Arthur Koppel in anerkannter Weise gefördert, so daß die Fertigstellung der gesamten Linie Windhuk—Tsumeb im September oder Oktober erwartet werden kann. Seit Vollendung des Bahnbaues bis Omaruru ist ein erheblicher Teil des Verkehrs zwischen Swatopmund und Windhuk von der Otavibahn übernommen worden. Hierdurch haben die Verkehrsverhältnisse eine erhebliche Verbesserung erfahren, was insbesondere von den Privatinteressenten freudig begrüßt worden ist.

Die Regierungsbahn von Swatopmund nach Windhuk steht noch unter militärischer Leitung. Die Zahl der Betriebsmittel wurde dem gesteigerten Verkehr entsprechend erheblich vermehrt. Es wurden Erhebungen über die Möglichkeit und die Kosten des Umbaus der Strecke Karibib—Windhuk aus der Schmalspur in die Kapspur angestellt. Dieser Umbau erscheint erforderlich, um der Regierungsbahn eine den Bedürfnissen entsprechende Leistungsfähigkeit zu geben.

Was die Niederwerfung des Aufstandes anlangt, so haben sich die Herero von dem bei Waterberg erlittenen Schläge und der daran anschließenden Verfolgung nicht wieder erholt, so daß im nördlichen Teil des Schutzgebietes seit geraumer Zeit Ruhe herrscht. Die im Hereroland stationierte Truppe ist daselbst seit etwa Jahresfrist zur Stationsbesatzung übergegangen. Die Sottentotten unter Hendrik Witboi und die Bondele unter Morenga haben jedoch nachhaltigen Widerstand geleistet, so daß weitere Truppennachschübe zur Deckung der Ausfälle bis in die jüngste Zeit hinein notwendig wurden.

Die seit Juni vorigen Jahres entstandenen Ergänzungs Transporte sind in der Anlage 1 erläutert. Anlage 2 zeigt unter Abzug der Heimsendungen und der Verluste den Ist-Stand der Schutztruppe am 1. Juni 1906.

Nachdem Hendrik Witboi seiner im Gefecht bei Fahlgras am 29. Oktober 1905 erhaltenen Wunde erlegen ist und sich die namhaftesten Führer der Sottentotten gestellt haben oder ergriffen worden sind, kann auch im nördlichen Namalande der Aufstand im wesentlichen als niedergeschlagen gelten.

*) Vgl. Amtliches Kolonialblatt 1904, S. 1.

**) Vgl. Amtliches Kolonialblatt 1906, S. 372.



Im Süden des Schutzgebietes ist Anfang Mai der Bandenführer Morenga nach einem auf britischem Boden stattgefundenen Gefecht über die Grenze getrieben und von der Skappolizei gefangen-gesetzt worden. Der gefährlichste Gegner ist mit ihm beseitigt, aber noch stehen namhafte Führer, wie Ehrstian, Morris und Vielbing mit ihrem Anhang im Feld. Die militärischen Operationen müssen daher im Süden noch fortgeführt werden. Inbesseren wird es möglich sein, in absehbarer Zeit einen Teil der Truppe zurückzuziehen; weitere regelmäßige Ergänzungstransporte werden vorläufig nicht mehr entsandt.

Bezüglich des Verlaufs des Aufstandes und der militärischen Operationen wird auf die vom Großen Generalstabe bearbeiteten, dem Reichstag zugegangenen Denkschriften sowie auf die neuerdings erfolgten Veröffentlichungen des Großen Generalstabes verwiesen.

Wie die schweren Verluste der letzten Gefechte zeigen, kann die Wiederstandskraft des Gegners im Süden des Schutzgebietes noch keineswegs als völlig gebrochen bezeichnet werden.

Diese Verluste betragen:

1. 6 Gefechte vom 4. bis 21. Mai
2. Gefecht w. Springpueß und bei Dakalb am 23. Mai
3. Gefecht bei Tsamab am 24. Mai
4. Gefecht bei Rutais am 25. Mai

Gefallen:		Verwundet:	
Offiziere u. s. w.	Mann	Offiziere u. s. w.	Mann
1	9	4	4
.	5	1	17
1	6	.	.
.	.	1	4
Summe		6	25
2	20	6	25

Was im übrigen die von der Schutztruppe für Südwestafrika in den Kämpfen gegen die aufständischen Eingeborenen erlittenen Verluste anlangt, — vgl. Anlage 3 — so sind sie seit der letzten Tagung des Kolonialrats — Juni 1905 — um das Doppelte gestiegen. Im genannten Monat betrug der Gesamtverlust der aktiven Schutztruppe 1070 Köpfe, davon tot 694 Köpfe. Jetzt beziffert sich der Gesamtverlust der aktiven Truppe auf 2063 Köpfe, davon tot 1265 Köpfe. Der Verlust an Führern (Offizieren und Unteroffizieren) hat sich im Verhältnis zu den Mannschftsverlusten etwas verringert.

Anlage 3

Es kommen von dem Gesamtverlust der Truppe:

- a) Auf Offiziere u. s. w. zirka 7,88% (im Vorjahre 8%),
- b) » Unteroffiziere zirka 18,12% (» » 19%).

Von den Verlusten an Toten:

- a) Auf Offiziere u. s. w. zirka 5,83% (im Vorjahre 7%),
- b) » Unteroffiziere zirka 16,90% (» » 17%).

Deutsch-Ostafrika.

An Stelle des aus Gesundheitsrückichten ausscheidenden Gouverneurs Grafen von Böhren wurde der bisherige Kaiserliche Generalkonsul in Warschau Freiherr von Rechenberg zum Gouverneur von Deutsch-Ostafrika ernannt.

Ende Juli 1905 brach in den Matumbibergen unerwarteterweise ein Eingeborenenaufstand aus, der alsbald den ganzen Süden des Schutzgebietes in Mitleidenschaft zog und zeitweise, insbesondere nach dem Fall der Station Ewale einen fast bedrohlichen Charakter annahm. Da inbesseren alle übrigen Stationen gehalten werden konnten, und es durch Besetzung der Küstenplätze mit Matrosen-abteilungen gelang, nicht nur die Aufständischen von Angriffen auf diese abzuhalten, sondern auch



die vorhandenen, eingeborenen Truppen zu Operationen im Inneren frei zu machen, flaute die aufständische Bewegung nach einigen Monaten bereits ab. Insbesondere konnte ein Übergreifen der aufständischen Bewegung auf die vortrelchen Stämme im Norden der Kolonie verhütet werden.

Zur Zeit kann der Aufstand im wesentlichen als niedergeworfen gelten. Über den Verlauf des Aufstandes und der zu seiner Niederwerfung eingeleiteten militärischen Operationen gibt die nachfolgende Zusammenstellung des Oberkommandos nähere Auskunft.

Am 30. Juli 1905 Ausbruch der Unruhen in Kibata in den Matumbi-Bergen, am 31. Juli 1905 Erstföhrung der Ansiedelung des Pflanzers Hopfer in Mtumbel und Ermordung desselben, am 1. August 1905 Überfall des Inberdorfes Samanga.

Auf die ersten Nachrichten von diesen Unruhen wird Feldwebel Soenick mit 30 Postzei-Astaris von Kilwa nach Samanga entsandt, welches er in 2 Gefechten gegen die Aufständischen behauptet. Von Daressalam aus wird am 1. August 1905 Hauptmann Werker mit Leutnant Linde, 2 Unteroffizieren, 1 Maschinengewehr und 70 Astaris der 5. Kompagnie auf dem Dampfer »Kufiji« nach Samanga in Marsch gesetzt, wo er am 2. August 1905 Nachmittags eintrifft.

Am 3. August 1905 Abmarsch des Leutnants Linde mit 1 Unteroffizier, 30 Astaris nach Mtumbel zum Schutze des Ansiedlers Hopfer. Leutnant Linde wird am 3. August 1905 Nachmittags in Ringumbi von überlegenem Gegner heftig angegriffen.

Da er ohne Verstärkung nicht weiter vordringen kann, Hopfer nach eingegangenen Meldungen auch bereits ermordet ist, verbleibt er mit seiner Abteilung vorläufig in Ringumbi. Die Aufständischen sammeln sich bei Mitega. Das Bezirksamt Mshoro meldet Beunruhigung durch Aufständische aus den Kitshi-Bergen.

Hauptmann Werker marschirt daher am 4. August 1905 mit 40 Astaris nach Mshoro und, da eine unmittelbare Gefahr für Mshoro nicht vorliegt, nach Zurücklassung von 20 Astaris vortselbst wieder nach Samanga zurück. Von Samanga kehrt er am 5. August 1905 nach Ringumbi zurück. An diesem Tage trifft dort auch Leutnant Spiegel mit 60 Astaris aus Lindi ein.

Am 6. August 1905 trifft Major Johannes mit 120 Astaris unter Führung von Oberleutnant v. Graver auf Kreuzer »Buffard« von Daressalam über Kilwa kommend in Ringumbi ein.

Major Johannes marschirt mit der ganzen Truppe, etwa 2 Kompagnien (Kompagnie Werker und Detachement v. Graver), nach Kibata, wo er am 8. August 1905 eintrifft.

Da der Feind seine bisherige Taktik ändert und zum Kleinkrieg übergeht, operieren die beiden Kompagnien von nun an selbständig.

Kompagnie v. Graver marschirt am 14. August 1905 nach Mtumbel und bestraft die an der Ermordung des Pflanzers Hopfer schuldigen Eingeborenen.

Inzwischen wird bekannt, daß die Unruhen weiter nach Westen fortgeschritten sind. Oberleutnant v. Graver marschirt daher am 20. August 1905 von Mtumbel über Kitope-Donde-Gwale-Posten nach Kilwa, wo er am 22. September 1905 eintrifft. Unterwegs hat er mehrfache Gefechte mit den Aufständischen.

Im Matumbi- und Kitshi-Gebiet operieren von Anfang der Unruhen bis zum 15. Oktober Kompagnie Werker, vom 16. Oktober bis 12. Dezember Detachement v. Graver.

Stärke jeder Abteilung etwa 100 Mann und 1 Maschinengewehr.

Hierzu treten Oktober/November noch 17 Seefolbaten in Kibata.

In den Matumbi-Bergen kommt es dann zu folgenden größeren Gefechten:

12. August 1905. Erstürmung des Dumbiri-Lagers,

13. September 1905. Buschgefecht in Kitunde,

3. Oktober 1905. Buschgefecht in Ishumo,

11. Oktober 1905. Buschgefecht in Mloma,

16. Oktober 1905. Überfall des Lagers in Ringumbi.

In sämtlichen Gefechten erleiden die Aufständischen erhebliche Verluste.

Vom 12. Dezember 1905 an operiert in den Matumbi-Bergen die 14. Kompagnie unter Hauptmann v. Schönberg, welche das für Masenge bestimmte Detachement v. Graverl abgelöst. Gleichzeitig wird das nach Sibata vorgeschobene Detachement Martine-Infanterie nach der Küste zurückgezogen, um den Schutz des Telegraphen in Mtungi zu übernehmen. Kompagnie v. Schönberg schlägt die Aufständischen bei Kitope am 12. Dezember 1905 und 3. Januar 1906, bei Mtumbei am 20. Januar 1906 und später bei Lava. Zur dauernden Unterwerfung dieser Gegend werden Posten in Lava, Mtumbei, Ngarambi eingerichtet. Ende April operiert Hauptmann v. Schönberg in der Umgebung von Bembetu und seit Anfang Mai am Rembue-Fluß nördlich Uviale. Diese Maßnahmen bewirken, daß nach Schätzung des Hauptmanns v. Schönberg sich bis jetzt 8000 Eingeborene unterworfen haben. Die Zahl der gefallenen Aufständischen im Matumbi-Bezirk beträgt etwa 2000 Mann.

Zum unmittelbaren Schutz der Küste landet sofort nach Ausbruch der Unruhen der Kreuzer »Buffard« und in den Monaten Oktober/November der Kreuzer »Lhetis« und »Seabler« kleinere Detachements in Mifinbani, Vinbi, Mfchinga, Kilwa, Samanga, Mshoro und Kisibju.

Oberleutnant z. S. Paafche hat am 20. August 1905 ein siegreiches Gefecht bei Kope am Rusiji-Fluß und verhindert eine Verbindung der Aufständischen nördlich und südlich des Rusiji.

Im Bezirk Kilwa war Ende Juli 1905 Bischof Cassian Spis mit 2 Schwestern und zwei Valenbrüdern von Kilwa in Richtung Donde-Songa ausgebrochen.

Bischof Spis wird am 14. August 1905 bei Mitombo mit seiner Begleitung von den Aufständischen ermordet, 15 Hinterlader fallen den Aufständischen in die Hände.

Am 15. August 1905 wird der Posten Uviale von den Aufständischen angegriffen und genommen. Es fallen hierbei Feldwebel Jaupel und 6 Askaris; Kaufmann Aimer und 2 Askaris können sich zunächst retten; ersterer wird aber auf der Flucht ermordet.

Durch diese Erfolge ermutigt, ziehen die aufständischen Wagindo und Wadonde gegen Kilwa.

Leutnant v. Vinbeiner wird daher mit 1 Unteroffizier und 30 Askaris von Sibata aus nach Kilwa entsandt, wo er am 22. August 1905 eintrifft. Wenige Tage später trifft dort auch Oberleutnant v. der Marwitz mit 30 Askaris ein und übernimmt den Oberbefehl über in Kilwa stationierten Truppen.

Diese Abteilung liefert den Aufständischen siegreiche Gefechte am 23. August 1905 am Matanbu-Fluß und am 3. September 1905 bei Migerigeri.

Durch Verstärkungen wird die Abteilung v. der Marwitz dann am 12. Oktober 1905 als 13. Kompagnie aufgestellt und dem Detachement Johannes zugeteilt.

Im Vinbi-Bezirk breiten sich die Unruhen zuerst am 22. August 1905 am Mbemkuru-Fluß, auf dem Moto-Plateau und im Ilulu-Gebiet aus.

Gegen diese Aufständischen gehen zunächst 2 Unteroffiziere mit circa 40 Askaris vor. Die Unruhen dehnen sich indessen auch auf den Süden des Bezirks Vinbi aus, so daß die Missionare von Putulebi, Nyangao und Massassi ihre Stationen verlassen müssen.

Alle Europäer können sich bis auf eine Schwester, welche ermordet wird, retten. Die 3 Missionsstationen werden von den Aufständischen zerstört.

Die Truppe beschränkt sich daher zunächst auf den unmittelbaren Schutz von Vinbi, bis ein neuformiertes Detachement unter Hauptmann Seyfried mit 40 Askaris die Offensive im Süden von Vinbi ergreift und einen Posten in Massassi errichtet.

Im nördlichen Vinbi-Bezirk schlägt Leutnant Spiegel mit 60 Askaris die Aufständischen am Mbemkuru-Fluß am 23. Oktober und bei Ilulu am 26., 27. und am 31. Oktober 1905.

Diese Abteilung trifft am 1. November 1905 in Vinbi ein und tritt zum Detachement Seyfried, welches nun als 3. Kompagnie formiert wird.

Hauptmann Seyfried schlägt am 9. Dezember 1905 einen Angriff der Aufständischen bei Ilulu zurück.

Im Bezirk Mahenge benutzten die Eingeborenen die Abwesenheit des dortigen Stationschefs, Hauptmanns v. Hassel — zur Bestrafung der an dem Überfall der Isakara-Fähre schuldigen Leute —, auch gegen die Station Mahenge vorzugehen. Hauptmann v. Hassel erhält hiervon Kenntnis und kann rechtzeitig zur Station zurückkehren, um einen Angriff von 4000 Rebellen auf dieselbe am 30. August und 1. September 1905, allerdings unter eigenen schweren Verlusten, zurückzuschlagen (Verlust des Feindes: 300 Tote, diesseits: 4 Tote, 16 Schwerverwundete). Die Besatzung von Mahenge kann sich indessen mit Rücksicht auf ihre numerische Schwäche vorläufig nur auf die Defensivseite beschränken, bis Hauptmann Nigmann mit der 2. Kompagnie von Iringa aus die Station Mahenge am 20. September 1905 entsezt.

Die vereinigten Abteilungen v. Hassel und Nigmann können dann die die Station einschließenden aufständischen zurückschlagen. Hauptmann Nigmann zieht dann mit der 2. Kompagnie wieder nach dem Süden seines Bezirks Iringa.

Bis Anfang Dezember ist Hauptmann v. Hassel, dem Unterstützung von der Küste nicht gesandt werden kann, mit seiner kleinen Truppe nun wieder auf sich allein angewiesen. Erst vom genannten Zeitpunkte kann er mit dem Detachement des Hauptmanns Frhr. v. Wangenheim (Kompagnie v. Wangenheim, $\frac{1}{2}$ Kompagnie Oberleutnant v. Strawert), welches von Kungulio auf Mahenge vordrang, zusammen operieren.

Die Zeit bis zur Vereinigung mit dem Detachement v. Wangenheim benutzt Hauptmann v. Hassel, um die aufständischen am 24. Oktober 1905 südlich der Isakara-Fähre und am 18. November 1905 am Kulpa-Fluß zu schlagen (Verlust des Gegners: 300 Tote, diesseits: 26 Mann tot, 31 schwer-, 20 leichtverwundet).

Das Detachement des Hauptmanns Frhr. v. Wangenheim überschreitet, da der Wanga- und Luwagu-Fluß unpasserbar sind, den Ruaha zwischen Klossa und Iringa. Die Vereinigung der Detachements v. Wangenheim und v. Hassel erfolgt am 13. März 1906 nördlich Mahenge. Hierzu tritt noch das Detachement des Oberleutnants Graf v. Seyboldstorff mit 75 Mann, welches am 11. April 1906 in Mahenge eintrifft. Die Verbindung zwischen Mahenge und Uivale ist hierdurch hergestellt.

Ende Mai ist der Bezirk Mahenge bis auf die Landschaft Ngende beruhigt, gegen welche Major Johannes nach Unterwerfung der Landschaften Upangwa und Ukinga im Verein mit den Mahenge-Truppen vorgeht.

Im Bezirk Songea erfährt der auf Dienststreifen sich befindliche Bezirksamtmann, Hauptmann a. D. Richter, am 22. August 1905, daß der Posten Uivale bedroht und Sergeant Thiede von Songea aus mit 12 Askaris dorthin zur Hilfe gesandt sei. Er marschiert daher nach Songea zurück, wohin am 29. August 1905 11 Askaris des Sergeanten Thiede mit der Meldung zurückkehren, daß Thiede und der Sol im Gefecht mit den Magindo und Wapoco gefallen seien.

Um die aufständische Bewegung im Bezirk Songea noch im Keime zu ersticken, bricht Bezirksamtmann Richter am 1. September 1905 mit 56 Gemeinen gegen den Häuptling Schadruma auf, stürmt dessen Dorf Uweretha am 3. September 1905, zieht sich aber, da die Situation für die Station Songea immer drohender wird, wieder nach Songea zurück.

Am 1. Oktober 1905 erscheint in Songea unerwartet Oberleutnant Klinghardt mit 50 Askaris von Bismarcksburg und Vangenburg. Mit dieser Verstärkung werden mehrere Offensivzüge gegen die aufständischen unternommen.

Hauptmann Nigmann, welcher von der Lage in Songea Kenntnis erhalten hatte, ist gleichfalls nach Songea marschiert und schlägt die aufständischen 3 $\frac{1}{2}$ Stunden nördlich der Station und am 21. Oktober 1905 bei Nyamabengo und verfolgt dieselben in der Richtung auf Uivale. Zum Schutze seines eigenen Bezirks kehrt Hauptmann Nigmann dann wieder nach Iringa zurück.



Mit Rücksicht auf Verpflegungsschwierigkeiten verläßt Oberleutnant Klinghardt mit seiner Abteilung Songea und bezieht ein festes Lager 45 km westlich von Songea. Die Aufständischen schlägt er am 8. und 9. November 1905 bei Peramiho. Den Leutnant der Reserve Schulz sendet Oberleutnant Klinghardt nach Wiebhasen, um Songea zu verprobiantieren.

Leutnant Schulz besteht auf diesem Marsche am 16. November 1905 bei Ruanda ein reiches Gefecht.

Die im Bezirk Songea angefahrenen Missionare fliehen nach Wiebhasen und Kibugala, nachdem die Missionsstation Pangire am 19. September 1905 einen feindlichen Angriff abgeschlagen hat.

Zur Niederschwerung des Aufstandes im Bezirk Songea ist Major Johannes am 16. Oktober 1905 von Kilwa aus in 3 Kolonnen abmarschiert.

Kolonne I von Kilwa ausgehend:

Major Johannes, 1. März, 8. Kompagnie unter Oberleutnant Frhr. v. Wangenheim, 30 Mann Marine-Infanterie mit 1 Maschinengewehr unter Hauptmann v. Schlichting und 100 Mann Etappenabteilung unter Oberleutnant Frank.

Kolonne II von Kiswero ausgehend:

2. März, 8. Kompagnie unter Hauptmann v. Kleist mit 1 Maschinengewehr.

Kolonne III von Lindi ausgehend:

13. Kompagnie mit 1 Maschinengewehr unter Oberleutnant v. b. Marwitz.

Auf dem Marsche nach Ewale richtet Kolonne I eine Etappenlinie ein. Von Ewale aus marschieren die 3 Kolonnen vereint nach Songea, wo sie am 29. November 1905 ohne erheblichen Widerstand gefunden zu haben, eintreffen.

Die Abteilung des Majors Johannes sichert Süd-Ungoni durch Anlage von Posten. Die 13. und 8. Kompagnie finden Verwendung im Norden Songeas, nachdem von Wiebhasen nach Songea eine Etappenlinie eingerichtet worden ist. Oberleutnant v. b. Marwitz schlägt die Aufständischen bei Mshamafiro. Die Kompagnie v. Kleist hat Anfang März siegreiche Gefechte gegen die Aufständischen in den Nyangwe-Bergen. Im Monat April beginnt Major Johannes mit Hilfe des Sultans Merere mit den Operationen gegen die Landschaften Upangwa und Ukinga und beendet dieselbe mit der Unterwerfung dieser Landschaften am 22. April 1906. Sultan Schabruma versucht, von Songea aus nach portugiesischem Gebiet zu entkommen. Gegenmaßregeln sind von Major Johannes eingeleitet. Major Johannes kann nun seine Tätigkeit nach dem Süden von Mahenge verlegen, in welchem Bezirk noch die Landschaft Ngende auffällig ist. Den Süden von Ukena sichert Hauptmann Albinus mit Polizei-Akstaris von Langenburg. Stabsarzt Wiehe fällt am 6. Januar 1906 im Gefecht zwischen Kibugala und Pangire mit 11 Akstaris.

Im Bezirk Langenburg ist die Aufstandsbewegung von Songea aus in die Landschaft Upangwa übergegangen, in welche zunächst 2 weiße Unteroffiziere mit 55 Akstaris entsandt werden, dann aber durch Major Johannes unterworfen werden.

Der eigentliche Iringa-Bezirk (Uhehe) kann im großen und ganzen als unbeteiligt an dem Aufstand bezeichnet werden. Nur an den Grenzen, im Süden in Lupembe, im Osten im Ufshungwe-Gebirge und im Norden in Usagara kommt es zu Unruhen. Hauptmann Nigmann bekämpft zunächst die Aufständischen in den Ufshungwe-Bergen Mitte September, entsetzt von dort die Station Mahenge, zieht dann nach Lupembe und eilt von hier zum Schutze von Songea nach Ungoni. In den Ulanga-Borbergen schlägt Oberleutnant v. Strieg mit 50 Akstaris die Aufständischen, ebenso in Usagara.

Bei Eula kann ein farbiger Unteroffizier am 16. November 1905 ein siegreiches Gefecht gegen aufständische Wasagara liefern.

Ende Dezember schlägt der auf dem Posten Ngosi-Ngosi befehldende Sanitäts-Sergeant Bach Aufständische, welche von Songea aus in die Landschaft Lupembe eingefallen waren.



In der Landschaft Uluwe wird der dortselbst eingerichtete Posten von 1 farbigen Offizier und 19 Askaris am 8. Januar 1906 angegriffen; der Führer und 10 Askaris fallen, 9 Askaris können sich retten.

Nach Meldung des Gouvernements sind die unsicher gewordenen Grenzdistrikte des Bezirkes Iringa Ende Mai unterworfen.

Im Bezirk Morogoro haben sich die Aufständischen, die von Oberleutnant z. S. Paasche bei Kope am 20. August 1905 geschlagen sind, wieder gesammelt und den südwestlichen Teil des Bezirkes (die Vibunda-Berge) in den Aufstand hineingezogen. Von hier aus versuchen sie am 4. September 1905 die Station Kifaki zu überfallen. Am 6. September 1905 erscheinen sie vor Kilossa, plündern das dortige Dorf und treiben das Gouvernementsvieh fort. Oberleutnant Schulz, welcher mit 30 Askaris von Mpapua die Station Kilossa befehligte, vertreibt die Aufständischen und nimmt ihnen das geraubte Gouvernementsvieh wieder ab.

Zur Verstärkung der schwachen Besatzung des Morogoro-Bezirkes marschiert dann Hauptmann Fond mit seiner Abteilung nach dort und schlägt die Aufständischen südlich Kifaki. Hauptmann Fond wird krankheitshalber durch Hauptmann Frhr. v. Wangenheim abgelöst, welcher mit 160 Askaris und 30 Mann Marine-Infanterie Morogoro am 30. September 1905 besetzt. Während das Detachement Marine-Infanterie Morogoro und die Eisenbahn sichert, liefert Hauptmann Frhr. v. Wangenheim den Aufständischen in den Vibunda-Bergen vom 10.—17. Oktober 1905 4 siegreiche Gefechte. Der Morogoro-Bezirk wird hierdurch bis auf die Gegend der Vibunda-Berge beruhigt.

Hauptmann Frhr. v. Wangenheim kann daher nach Vereinigung mit der Abteilung des Oberleutnants v. Gradowitz aus den Ratumbi-Bergen am 6. Dezember 1905 zur Unterstützung Mahengs abmarschieren, während eine neu aufgestellte 5. Kompagnie von 150 Mann und 2 Geschützen unter Oberleutnant Wendland am 23. November 1905 von Dar-es-Salam nach Morogoro abrückt, wo sie am 4. Dezember 1905 eintrifft.

Außerdem wird am 12. Dezember 1905 die 15. Kompagnie — Passau-Leute — unter Hauptmann Wunderlich von Dar-es-Salam nach Morogoro vorgehoben. Im Bezirk Morogoro operieren nun die 5. und 15. Kompagnie unter Major Frhr. v. Schleinitz.

Die 15. Kompagnie unter Hauptmann Wunderlich trifft am 22. Dezember 1905 in Morogoro ein. Am 28. Dezember 1905 marschiert Major Frhr. v. Schleinitz mit dieser Kompagnie und 1 Zug der 5. Kompagnie nach Vibunda und schlägt den Feind am 31. Dezember 1905 bei Mgoba in anerkennenswerthem Feuergefecht.

Zur Unterwerfung der Vibunda-Leute verbleiben 2 Züge der 15. Kompagnie dort, während der 3. Zug zur Sicherung des Ruaha-Überganges nach Kitatu geschickt wird.

Ein Zug 5. Kompagnie unter Oberleutnant Frhr. v. Nordeck marschiert nach Iringa.

Im Bezirk Dar-es-Salam Ausbruch der Unruhen Mitte August. Missionsstation Maneromango erbittet Hilfe. Bezirksamtmann Voeder wird am 18. August 1905 mit Polizei-Askaris daher dorthin gesandt. Zu seiner Verstärkung marschiert Hauptmann Fond mit 95 Askaris am 20. August 1905 dorthin und übernimmt den Oberbefehl.

Auf die Meldung von Unruhen bei Kilossa marschiert Hauptmann Fond über Kifaki in den Südbezirk von Kilossa und schlägt die Aufständischen am Ruaha.

Südlich von Dar-es-Salam operiert die 8. Kompagnie unter Hauptmann v. Kleist vom 5. bis 11. Oktober 1905 und bringt den Aufständischen erhebliche Verluste bei.

Im Bezirk Bismarckburg begann die Bewegung November 1905 in der Landschaft Süd-Ufipa. Sergeant Schiele bestraft die dortigen Eingeborenen und bringt ihnen erhebliche Verluste bei.

Der Bezirk Mpapua bleibt von den Unruhen verschont. Zur Sicherung der dortigen Missionen trifft Leutnant Engelbrecht mit 25 Mann Marine-Infanterie im Lager am Kilorian-Berg ein.



Im Bezirk *Kuanza*, welcher durch ein Detachement *Marine-Infanterie* von 30 Mann unter *Leutnant Rilzewski* verstärkt war, wird eine Bewegung des *Häuptlings Matongolo* durch sofortiges Eingreifen seitens der Station von einer Abteilung von 12 Europäern und 24 *Akkaris* im Entstehen unterdrückt. Gleichzeitig senden regierungsfreundliche *Sultane* von *Dukoba* 200 *Hilfsleute* nach *Kuanza*.

Die *Marine-Infanterie*, welche Ende *September 1905* im Schutzgebiet eingetroffen ist, findet folgende Verwendung:

Hauptmann v. Schlichting mit 30 Mann an der *Etappenstraße Kilwa-Eiwale*, hiervon 20 Mann nach *Kibata*. Diese Mannschaften werden später nach *Mtingi* zum Schutz des *Telegraphen* und nach *Kilwa* zum Schutz dieser Stadt zurückgezogen.

Oberleutnant Engelbrecht mit 30 Mann in *Morogoro*, hiervon später 25 Mann in *Mpapua*.

Oberleutnant v. Heydelampf mit 30 Mann zuerst in *Vindi*, dann auf dem Posten *Massassi*.

Leutnant Rilzewski mit 30 Mann in *Kuanza*.

Leutnant v. Stengel mit 30 Mann in *Kilwa-Kiswere*.

Am 9. *Februar 1906* Abfahrt der eingezogenen Detachements von *Daresalam* nach *Deutschland*, mit Ausnahme der Abteilungen in *Kuanza* und *Mpapua*.

Detachement *Mpapua* folgt am 13. *März 1906*, desgleichen Detachement *Kuanza*.

Die diesseitigen Verluste während des *Aufstandes* bis zum 15. *März 1906* sind folgende:

ermordet	9 Europäer,
gefallen	6 „ ,
ertrunken	2 „ ,
gestorben	6 „ ,
	<hr/>
in Sa.	23 Europäer;
verwundet	12 Europäer,
gefallen	66 <i>Akkaris</i> ,
„	243 <i>Hilfskrieger</i> ,
„	7 <i>Träger</i> ,
„	29 andere <i>Farbige</i> ,
	<hr/>
in Sa.	345 <i>Farbige</i> ;
verwundet	59 <i>Akkaris</i> ,
„	115 <i>Hilfskrieger</i> ,
„	7 <i>Träger</i> ,
„	20 andere <i>Farbige</i> ,
	<hr/>
in Sa.	201 <i>Farbige</i> .

Die Lage im Schutzgebiet ist *Monat Mai* folgende:

Unruhen bestehen noch:

1. Im Süden des Bezirks *Iringa*, wo *Häuptling Schabruma* versucht die *portugiesische Grenze* zu erreichen.
2. Im Süden des Bezirks *Mahenge* in der *Landtschaft Mgende*.
3. In den *Matumbi-Bergen*.
4. Im Süden des Bezirks *Morogoro*, in den *Bibunda-Bergen*.

Alle anderen Bezirke sind ruhig.

Über die Ursachen des *Aufstandes* hat sich der *Gouverneur Graf von Söden* auf Grund der Einzelberichte mehrerer an Ort und Stelle entsandter *Kommissionen* in einer dem *Reichstage* vorgelegten *Denkschrift* des näheren geäußert.



Sofern die Untersuchungen dieser Kommissionen das Vorhandensein lokaler Mißstände festgestellt haben, sind von dem Gouverneur im Einvernehmen mit der Kolonial-Abteilung bereits die erforderlichen Anordnungen zu ihrer Beseitigung getroffen worden.

Der vor einigen Jahren zunächst mit gutem Erfolge begonnene Versuch, die Eingeborenen anzuhalten, in Gemeinschaft mit ihren angestammten Oberhäuptern (Jumben) größere der gesamten Dorfschaft gehörige Felder (Dorfschamben) anzulegen, um dadurch den Anbau von Feldfrüchten zu heben, ist aufgegeben worden.

Durch die kurz nach Beginn des Aufstandes in Sansibar ausgebrochene Pestepidemie wurden die Maßnahmen zur Unterdrückung des Aufstandes nicht unerheblich beeinträchtigt; auch hatten die zur Verhütung der Einschleppung der Pest in das Schutzgebiet getroffenen Maßregeln mancherlei Unbequemlichkeiten für Handel und Verkehr zur Folge. Da die Pest unter den Ratten in Sansibar immer noch nicht erloschen ist, konnten die strengen Quarantänevorschriften auch bis jetzt noch nicht aufgehoben werden.

Nachdem die ostafrikanische Eisenbahngesellschaft den Bau der Bahn von Dar-es-Salaam nach Morogoro der Firma Holzmann & Cie. übertragen hatte, sind von dieser die Erdarbeiten bereits auf den ersten 90 km ausgeführt worden; das Legen des Oberbaues ist begonnen, während die Trasser- und Bauarbeiten auf dem weiteren Teile stetig fortschreiten. Zur Zeit schweben Erwägungen, die Bahn auf einer Teilstrecke, deren Länge noch nicht feststeht, dem Verkehr zu übergeben.

Die Usambaraeisenbahn von Tanga nach Rombo ist im laufenden Jahre von der Deutschen Kolonial-eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft, an die sie seit dem 1. April 1905 verpachtet ist, betrieben worden.

Die Arbeiten zur Verbreitung der Baumwollkultur wurden, soweit sie nicht durch den Aufstand beeinträchtigt wurden, unter Leitung des Kolonialwirtschaftlichen Komitees in tatkräftiger Weise fortgesetzt.

Die guten Erfahrungen, welche bisher mit Sisal- und Kautschukkulturen gemacht wurden, führten eine ziemlich bedeutende Vermehrung und Ausdehnung der betreffenden Plantagen-Unternehmungen herbei. Jedoch scheint das Arbeiterangebot mit der Ausdehnung der Betriebe nicht gleichen Schritt zu halten und überhaupt der Zuweg von Arbeitern aus dem Innern nachzulassen, weil die dortigen Eingeborenen bei der fortschreitenden Entwicklung der Gebiete am Victoriasee ihre Bedürfnisse durch Verkauf der Landesprodukte an Ort und Stelle zu befriedigen vermögen. Eine planmäßig organisierte Arbeiteranwerbung im Innern mit einem festen Werbebureau in Labora wird allgemein als das beste und einzig wirksame Mittel angesehen. Ein Zusammenschluß der Interessenten zu diesem Zwecke ist bereits erfolgt.

Trotz der schweren durch den Aufstand hervorgerufenen Schäden weist dank der erfreulichen Entwicklung der nördlichen Teile des Schutzgebietes das Gesamtbild des Handels ein durchaus befriedigendes Ergebnis auf.

Die Deutsch-Ostafrikanische Bank hat am 23. Juni 1905 ihren Geschäftsbetrieb im Schutzgebiet und zwar zunächst in Dar-es-Salaam eröffnet. Mit der Ausgabe von Banknoten hat sie im Dezember 1905 begonnen. Das Ergebnis des ersten Geschäftsjahres muß als zufriedenstellend bezeichnet werden.

Unter den für das Schutzgebiet im letzten Jahre erlassenen Verordnungen sind hervorzuheben:

1. Eine Verordnung des Gouverneurs, betreffend den öffentlichen Verkehr im deutsch-ostafrikanischem Schutzgebiet, vom 7. März 1906.

Nach dieser Verordnung können bestimmte Teile des Schutzgebietes, deren eingeborene Bevölkerung für die unbeschränkte Aufnahme des öffentlichen Verkehrs nicht reif erscheint, als gesperrtes Gebiet erklärt werden, andererseits werden für den übrigen Teil des Schutzgebietes die den Karawanenverkehr beschränkenden früheren Bestimmungen aufgehoben.



Als gesperrte Gebiete wurde durch Bekanntmachung vom 7. März 1906 der Bezirk Usumbura (Sultanate Urundi und Ruanda) sowie der Bezirk Bukoba bezeichnet; eine gleiche Maßregel wurde provisorisch für die aufständischen Bezirke verfügt.

2. Eine Verordnung, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schießbedarf, vom 9. März 1906.

3. Eine Verordnung, betreffend Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schießbedarf und den Verkehr mit denselben, vom 9. März 1906.

Die beiden letztgenannten Verordnungen suchen im Einklange mit den Bestimmungen der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz einerseits eine Kontrolle und Beschränkung der Eingeborenen bezüglich des Besitzes von Feuerwaffen herbeizuführen, andererseits den im Schutzgebiet ansässigen Europäern den Besitz und die Beschaffung der zu ihrer Verteidigung notwendigen Waffen und Munition möglichst zu erleichtern, ohne dabei die zur Verhütung der Abgabe dieser Waffen an Eingeborene erforderliche Kontrolle aufzugeben.

Die Bürenanwanderung in das Schutzgebiet hat im Verlauf des letzten Jahres nicht unerheblich zugenommen. Nach den neuesten Berichten sind am Meruberge 126 Farmen mit rund 400 Personen besetzt. In der Landschaft Iraku südöstlich von Kruscha ist eine davon unabhängige Bürenansiedlung von etwa 300 Familien in der Bildung begriffen.

Ebenso wird ein Versuch mit der Ansiedlung ackerbautreibender Kleinbauern von dem ostafrikanischen Besiedelungskomitee der Deutschen Kolonialgesellschaft gemacht, indem es Vertrauensleuten auswanderungslustiger Deutscher aus dem Kaukasus bei der Ausreise nach Ostafrika behilflich war.

Die gemischte Grenzexpedition zur Festlegung der Grenze zwischen Deutsch- und Britisch-Ostafrika vom Ostufer des Victoria-sees zum Kilimandjaro hat inzwischen ihre Arbeiten vollendet.

Im April 1906 reiste Geh. Med.-Rat Prof. Koch mit mehreren Assistenten wieder nach Deutsch-Ostafrika, um eine auf Reichskosten ausgestattete Expedition zur Erforschung der Schlafkrankheit zu leiten. Für die Expedition sind etwa 1 1/2 Jahre in Aussicht genommen. Eine epidemische Ausbreitung der Schlafkrankheit im deutschen Schutzgebiet ist bisher noch nicht erfolgt.

Im September 1905 konnte das Höhen-sanatorium Bugiri in den Usambarabergen eröffnet werden.

Die Pestherde im Innern von Deutsch-Ostafrika haben im vergangenen Jahre keine Epidemien veranlaßt. Auch ist die Küste, trotzdem in Zanzibar eine Pestepidemie auftrat, bisher von Pest verschont geblieben. Zur größeren Sicherheit wird für die Rattenvertilgung auf Schiffen ein Clayton-Apparat für Darassalam beschafft.

Samoa.

Die Unbotmäßigkeit einiger Häuptlinge im Frühjahr 1905 ist von dem Gouverneur für den Ausbau und die Weiterentwicklung der Selbstverwaltung der Samoaner vorteilhaft ausgenutzt worden; die alsamoanische Verfassung der Tumua und Pule, die eigentliche Wurzel der Kämpfe und Ketzeln unter den großen Häuptlingsfamilien, ist aufgehoben und die Eingeborenen-Verwaltung damit in leichter kontrollierbare Bahnen gelenkt worden. Daß diese tief einschneidende Umwandlung ohne Aufruhr und Blutvergießen vor sich ging, ist ein Zeichen, daß die Samoaner mit der deutschen Regierung zufrieden sind. Einen Beweis, daß die Regierung den Samoanern auch sonst günstige, ihnen zuzugende Lebensbedingungen geschaffen hat, ergibt das neu eingeführte Geburts- und Sterberegister; denn während man bisher annahm, daß die Völker der polynesischen Rasse im Aussterben begriffen sind, lehrt diese Statistik eine ständige Zunahme der eingeborenen Bevölkerung Samoas.

Die Plantagenwirtschaft hat sich im Berichtsjahr günstig weiter entwickelt. Neben der altzugesessenen Deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Süddeutschen (Hamburg, ehemals



(Bobefroy) sind nach der FZugangshiffung folgende neue Gesellschaften ins Leben getreten: die Deutsche Samoa-Gesellschaft, die Safata-Samoa-Gesellschaft, die Upolu-Kakao-Kompagnie, die Samoa-Kautschuk-Kompagnie und die Upolu-Rubber-Kompagnie. Neben den Gesellschaften sind über 40 kleine und mittlere Pflanzungen in Betrieb.

Die Arbeiterfrage geht einer zufriedenstellenden Lösung entgegen, nachdem für die Anwerbung von chinesischen Kontraktarbeitern nunmehr die nötigen Erfassungen vorliegen. Dem ersten Transport von 300 Chinesen im Jahre 1903 ist 1905 ein zweiter von über 500 gefolgt, und gegenwärtig ist ein noch größerer Transport von China voraussichtlich schon unterwegs nach Samoa.

Die Einfuhr hat im Kalenderjahr 1905 3 386 931 Mark betragen, die Ausfuhr 2 028 718 Mark, der Gesamthandel also 5 415 649 Mark. Das ist die höchste bisher erreichte Zahl. In der Ausfuhr steht Kopra an erster Stelle. Für die Kopra-Produktion fängt die Gouvernements-Verordnung, wonach die Eingeborenen gezwungen sind, Neu-Anpflanzungen von Kokus-Palmen auf ihren brach liegenden Ländereien anzulegen, an, ihre segensreiche Wirkung zu zeigen.

Die Entschädigungen für die Verluste aus der Zeit der samoanischen Wirren kommen gegenwärtig zur Auszahlung.

Das Verhalten der Eingeborenen, die durch die Ausbrüche des Vulkans Verluste erlitten haben, ist musterhaft. Der Vulkan ist zwar weiter tätig, durch den Abfluß der Lava ins Meer scheint das Land aber vor weiteren Verwüstungen verschont zu bleiben.

Deutsch-Neuguinea.

Die Bili-Bili-Leute, welche die Bewohner der Inseln Siar und Raketta zu dem am 26. Juli 1904 versuchten, indes rechtzeitig vereitelten Überfall der Station Friedrichs-Wilhelms-Hafen angegriffen hatten, waren aus ihren Schlupfhohlen im Gebirge wieder zur Küste gezogen und hatten sich in der Afrolabebene unweit ihres alten Wohnsitzes niedergelassen. Es gelang, sie hier zu überraschen, sie vollständig unter Zurücklassung von neun Toten. Demnächst wurden Friedensverhandlungen mit ihnen angeknüpft, die jedoch noch nicht zum Abschluß gelangt sind.

Der von der Firma Harnsheim & Comp. in Natupl auf der zu der Admiralitätsgruppe gehörigen Insel St. Gabriel eingesetzte Händler ist im Dezember v. J. von drei der in seinem Dienst stehenden Eingeborenen ermordet worden. Der Mordtat folgte eine Plünderung der Handelsstation. Bekannte Eingeborene haben die Mörder getötet und die von ihnen mitgenommenen Waffen der Firma Harnsheim wieder zugestellt.

Das Gouvernment ist weiter auf die Sicherung der Verhältnisse bedacht gewesen. Diesem Zweck dient die Gründung einer neuen Polizeistation in Kieta an der Ostküste von Bougainville. Dort soll insbesondere der Anwerbung von Arbeitern für die sich mehr und mehr ausdehnenden Pflanzungen vorgearbeitet werden.

Auf der Gazellehalbinsel dehnt sich der Einfluß des Gouvernements auf die eingeborene Bevölkerung immer weiter aus. Die Verwaltung der Eingeborenen durch die von der Regierung als Ortsvorsteher eingesetzten Häuptlinge hat sich bewährt. Die Verhältnisse haben sich so gefestigt, daß der Einführung einer Kopfsteuer näher getreten werden soll.

Auf wirtschaftlichem Gebiete ist das Hauptergebnis der verfloffenen Periode die im Oktober 1905 erfolgte Eröffnung der Hafenanlage in Simpsonhafen für den Verkehr. Der Simpsonhafen ist ein geräumiges, gegen jeden Seegang vollkommenen Schutz bietendes Wasserbecken an der Nordseite der Blanchebucht, um welche die größten Ansiedlungen und Pflanzungen des Schutzgebietes gruppiert sind. In Simpsonhafen ist vom Norddeutschen Lloyd ein weit in die Wasserfläche reichendes Pier gebaut worden, an dem die Schiffe unmittelbar anlegen. Die Befrachtung und Abholung der Schiffe, die sich bisher unter großem Zeltaufwand und erheblichen Materialverlusten auf der offenen See von Seebertshöhe abspielte, wird jetzt in kürzester Frist ohne jede Störung bewirkt. In Verbindung mit

dieser Anlage hat der Norddeutsche Lloyd einen Dampfseichter und einen kleinen Dampfer in seinen dortigen Betrieb eingestellt. Durch diese Fahrzeuge werden in tunlichst regelmäßigen Zwischenräumen die einzelnen über das Schutzgebiet verteilten Handelsstationen angelaufen.

Die Verbesserung und Beschleunigung, welche hierdurch die Güterbewegung im Schutzgebiet erfahren hat, ist um so mehr zu begrüßen, als jetzt die in das Stadium der Ertragsfähigkeit tretenden Flächen der Kokospalmenpflanzungen von Jahr zu Jahr ganz bedeutend zunehmen.

Neben den Kokospalmenpflanzungen treten neuerdings die großen Kulturen von kautschukhaltigen Pflanzen in den Vordergrund, die von der Neu-Guinea-Kompagnie in Kaiser-Wilhelmiland angelegt worden sind. Erfüllen sich die hierauf gesetzten Erwartungen, so dürfte das Schutzgebiet einem großen Aufschwung entgegengehen.

Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln.

Im August und November 1905 ist die Insel Saipon (Marianen) von einem Orkan heimgesucht worden, der große Verheerungen angerichtet hat. Weit schwerer noch war das Naturereignis, welches Ende Juni 1905 einen Teil der Marshallinseln insbesondere die Insel Jaluit betroffen hatte. Mit einem schweren Orkan trat eine heftige Flutwelle auf, welche die nur wenige Fuß über dem Meere liegenden Inseln überschwemmte. Abgesehen von dem Materialschaden — in Jaluit sind fast alle Häuser umgeweht worden — sind dem Unwetter nahe an 500 Eingeborene zum Opfer gefallen.

Das Schutzgebiet der Marshallinseln nahm bisher insofern eine besondere Rechtsstellung ein, als die Verwaltung dort durch einen Kaiserlichen Landeshauptmann, dem ein Sekretär beigegeben war, geführt wurde. Die Jaluit-Gesellschaft stellte die Lokalbeamten, sie bestritt die gesamten Ausgaben der Verwaltung, wogegen ihr die Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben zufließen.

Unzuträglichkeiten, die sich aus der Sonderstellung der Gesellschaft ergeben hatten, waren die Ursache, daß die Kaiserliche Regierung in Übereinstimmung mit der Jaluit-Gesellschaft das über die Verwaltung bestehende Abkommen aufhob. Seit dem 1. April 1906 sind die Marshallinseln mit den Karolinen, Palau und Marianen vereinigt und stehen, wie alle anderen Schutzgebiete, unter der direkten, uneingeschränkten Verwaltung des Reiches.

Anlage 1.

Tag und Ort der Abfahrt	Bezeichnung des Transports und der Formation	Stärke				Ziel	Dampfer	Tag der Ankunft
		Offiziere und Sanitäts-offiziere	Beamte	Männ- schaften	Pferde u. m. Kaut- stiere			
22. 6. 05. Hamburg	2 Zahlfleißer..... 1 Zahlfleißerspirant	2	1	.		Erna Boermann	18. 7. 05.
1. 7. 05. Luzhauen	16 Zahlfleißerspiranten. 1 Reiter..... Urlauber.....	.	.	17	.		Ernst Boermann	28. 7. 05.
29. 7. 05. Hamburg	Z. 5 Etappenkompagnien Verstärkung der 4. (Fuhrp.) Kolonnenabteilung. Angegliedert..... Urlauber..... Zweijährig-Freiwillige...	6+1 2	2 1	170 111	196 114	Swafopmund Übersichtsbuch	Fulu Böhlen	Swafopmund 23. 8. 05. Übersichtsbuch 26. 8. 05.
31. 8. 05. Hamburg	Z 1. 16. — 19. Trans- portkompagnie. Ausgehern..... Urlauber.....	45 3 2	9 10 1	877 10 1	504 . .	Swafopmund	Eduard Boermann Alexandra Boermann	Swafopmund 22. 9. 05. Übersichtsbuch 24. 9. 05. Swafopmund 26. 9. 05. Übersichtsbuch 27. 9. 05. Übersichtsbuch 13 Offiziere, 123 Mann am 28. 9. (D. R. 46 553
30. 9. 05. Luzhauen	1 Oberveterinär..... 1 Zahlfleißer..... 2 Intend. Sekretäre..... 1 Prov. Assistent..... 1 Garn. Verz. Inspektor. 1 Feldlazarett-Neubant..	.	7	.	.	Swafopmund	Ernst Boermann	.
30. 10. 05. Hamburg	Z 2. 20. Transportkom- pagnie. Angegliedert..... Urlauber.....	1 1 2	1 14 .	79 11 7	. . .	Swafopmund	Hans Boermann	28. 11. 05.
	Seite....	64	55	1 092	1 004			



Tag und Ort der Abfahrt	Bezeichnung des Transports und der Formation	Stärke				Giel	Dampfer	Tag der Ankunft
		Offiziere und Sanitäts- offiziere	Bezirke	Kann- schützen	Pferde- kya. Kau- tiere			
	Übertrag	64	55	1 092	1 004			
16. 11. 05. Cuxhaven	1	1	2	.	Swafopmund	Eduard Woermann	
15. 12. 05. Cuxhaven	Z 3. 21. Transportkom- pagnie.	1	4	62	.	Swafopmund	Professor Woermann	Swafopmund 8. 1. 06.
	Urlauber	1	.	1	.			
2. 1. 06. Cuxhaven	1 Leutnant	1	.	.	.	Swafopmund	Ernst Woermann	
	2 Feuerwerker	2	.			
18. 1. 06. Samburg	Z 4. 22. — 25. Trans- portkompagnie.	28	2	588	.	Überblicksboot	Erna Woermann	13. 2. 06.
	Angegliedert	1	.	1	.			
	Urlauber	3	.	.	.			
30. 1. 06. Samburg	1 Hauptmann	1	.	.	.			
5. 2. 06. Samburg	Z 5. 26., 27., 28., 29. Transportkompagnie.	37	4	539	794	Grundschiff Swafopmund	Ulu Böhlen	Swafopmund 2. 3. 06. Überblicksboot 3. 3. 06.
	Angegliedert	11	6	10	.			
	Urlauber	2	1	1	.		Gertrud Woermann	Swafopmund 1. 3. 06. Überblicksboot 3. 3. 06.
17. 2. 06. Samburg	1 Oberleutnant 1 Leutnant	2	.	.	.		Feldmarschall	.
28. 2. 06. Samburg	Z 6. 30. — 35. Trans- portkompagnie.	22	10	754	843	Swafopmund	Eduard Woermann	Swafopmund 21. 3. 06.
	Urlauber	7	2	1	.		Professor Woermann	Swafopmund 22. 3. 06.
15. 3. 06. Samburg	1	3	2	.	Swafopmund	Alexandra Woermann	
30. 3. 06. Samburg	1	.	.		Ernst Woermann	
19. 4. 06. Samburg	1	.	6	.		Erna Woermann	
	Urlauber	1	.	.	.			
	Seite	185	89	3 061	2 641			



Tag und Ort der Abfahrt	Bezeichnung des Transports und der Formation	Stärke				Ziel	Dampfer	Tag der Ankunft
		Offiziere und Sanitätsoffiziere	Beamte	Wann- schiffen	Pferde- sym. Wau- tiere			
30. 4. 06. Samburg	Übertrag . . .	185	89	3 061	2 641		Gertrud Boermann Lulu Hofien	25. 5. 06.
	Z 7. 36. Transportkom- pagnie.	2	2	210	1 000			
	Urlauber	6	3	4	.			
	1 Monteur	1	.			
	4 Hochbautechniker	4	.			
15. 5. 06. Samburg	Z 8.	2	.	975	Swafoptomub	Montevideo Eduard Boermann	.
	Urlauber	3	.	.	.			
19. 5. 06. Samburg	4	4	.		Hans Boermann	.
30. 5. 06.	Z 9.	4	4	22	971	Swafoptomub	Pija Professor Boermann	
	Urlauber	3	.	4	.			
	Summe	203	104	3 310	5 587			



Berechnung

des Iststandes der Schutztruppe für Südwestafrika nach dem Stande vom 31. Mai 1906.

	Offiziere und Sanitäts-Offiziere	Beamte	Mannschaften	Gesamtsumme
Stammtruppe	43	4	780	827
Heraussendungen*) vom 1. Januar 1904 ab bis einschließlich 31. Mai 1906..	866	308	17 039	18 213
I. Summe...	909	312	17 819	19 040
a) Im Schutzgebiet bzw. in der Heimat gestorben und vermißt — nur aktive Schutztruppe	65	10	1 190	1 265
b) in die Heimat zurückgekehrt ein- schließlich der Wiederausgerückten	328	104	2 057	2 489
II. Summe a) + b)...	393	114	3 247	3 754
Istbestand-Summe I—II...	516	208	14 572	15 296

*) Darunter befinden sich Schutztruppen-Angehörige, welche in die Heimat zurückgekehrt waren, aber die Ausreise in das Schutzgebiet wieder ausübten, in folgender Stärke:

59	13	48	120
----	----	----	-----

Anlage B.

Summarische Zusammenstellung

der beim Oberkommando der Schutztruppe bekannt gewordenen Verluste infolge des Aufstandes in Südwestafrika bis einschließlich 2. Juni 1906.

Art der Verluste	Aktive Schutztruppe						Färmer, Reserve usw.			Marine					Bemerkungen.			
	Offiziere	Sanitäts-Offiziere	Beamte	Untersoffiziere	Reiter	In Heimat gestorben	Summe	Offiziere ufm.	Untersoffiziere ufm.	Summe	Offiziere	Sanitäts-Offiziere	Beamte	Untersoffiziere		Matrosen	Summe	
Gesamtverluste am	Die in gewöhnlicher Schrift gedruckten Zahlen sind diejenigen Verluste, welche namentlich gemeldet und in den diesseitigen Verlustlisten eingetragen sind. Die in fetter Schrift gedruckten Zahlen sind zusammenfassend gemeldete, d. h. solche Verluste, welche in die namentlichen Verlustlisten nicht eingetragen sind.
Tote am		
Gefallen	40	4	1	108	347	.	49	15	75	4	1	.	6	35	46	616		
Den Wunden erlegen ...	4	.	1	3	23	2	33	3	3	36		
An Krankheit gestorben ..	12	2	4	85	494	3	600	2	6	10	1	1	.	5	35	42	652	
Vermißt	1	15	59	.	75	1	53	54	.	.	.	1	1	1	130	
Verunglückt — tot	2	.	1	10	49	.	62	.	6	6	68	
Ermerdet	66	66	66	
Summe tot am 2. 6. 06 ..	58	6	8	216	972	5	1265	16	195	211	5	2	.	11	74	92	1568	
Vermundet	72	7	4	150	502	.	735	3	5	71	6	.	.	5	15	26	832	
Verunglückt — lebend ...	2	.	.	12	49	.	63	.	2	3	66	
Summe lebend am 2. 6. 06	74	7	4	162	551	.	798	4	70	74	6	.	.	5	15	26	898	
Gesamt-Summe am 2. 6. 06	132	13	12	378	1523	5	2063	20	265	285	11	2	.	16	89	118	2466	

